

Geschichte
des
Altstädtischen Gymnasiums zu Königsberg i. Pr.
von seiner Gründung bis auf die neueste Zeit
aus gedruckten und handschriftlichen Quellen
zusammengestellt
von

Dr. Rudolph Möller,
ordentl. Lehrer am Altstädtischem Gymnasium

und

Bericht
über
das Altstädt. Gymnasium
von Ostern 1846 bis Ostern 1847
verfasst von dem Director.

Womit zur Theilnahme
an der am 12. April Vormittags 10 Uhr stattfindenden
feierlichen Eröffnung des neu ausgebauten Altstädt. Gymnasial-Gebäudes
alle Hohen vorgesetzten Behörden, die geehrten Eltern der Schüler des A. G.
und alle Beschützer und Freunde des Schulwesens

ergebenst einladet

Dr. Johann Ernst Ellendt,
Director des Gymnasii.

Angehängt ist die **Schulordnung** des Altstädtischen Gymnasii.

Königsberg, 1847.
Gedruckt bei E. J. Dalkowski.



Vorrede.

Die Einleitung zu der vorliegenden Schrift darf keine Rechtfertigung derselben sein; denn bei einer Gelegenheit, wie die gegenwärtige, rechtfertigt sich die Wahl eines solchen Themas von selbst. Auch soll sie keine Empfehlung derselben sein. Wen die Geschichte unseres Gymnasiums interessirt, sei es als ehemaligen Schüler desselben, sei es als Freund des Schulwesens oder der Geschichte überhaupt, der wird die folgenden Blätter wohl gelegentlich zur Hand nehmen und seiner Durchsicht würdigen; derjenige, welcher diese Beweggründe nicht hat, wird es schwerlich thun, auch wenn ich ihn hier noch so dringend dazu aufforderte. Jch gebe daher hier nur ein Verzeichniss der von mir benutzten Quellen, nicht um durch die Anzahl derselben zu imponiren (obgleich ich nicht leugnen kann, dass das Durchsuchen so vieler, zum Theil unerquicklicher Schriften meine Kraft und Geduld ziemlich in Anspruch genommen hat), sondern um darzuthun, in wie fern die folgende Darstellung auf das Verdienst der Vollständigkeit Anspruch machen kann. Es haben mir nämlich zu Gebote gestanden:

1. Die Registratur des hiesigen Rathhauses, deren Benutzung mir E. Hochlöbl. Magistrat mit gewohnter Liberalität im ausgedehntesten Maasse gestattete.
2. Die Registratur der altstädtischen Pfarrkirche, für deren Eröffnung ich hiemit dem Herrn Archidiaconus Laudien meinen Dank abzustatten nicht unterlassen kann.
3. Das Königl. geh. Archiv, aus welchem ich durch die zuvorkommende Güte des Herrn Archivrath Dr. Faber sehr wichtige Materialien erhalten habe. Namentlich muss ich hier herausheben eine Sammlung von Programmen und anderen Schulschriften in 4 Bd., Miscellanea Scholastica betitelt, und eine dicke Handschrift, genannt Liedertsche Excerpte, die Schulen in Altstadt, Kneiphof und Löbenicht betreffend.
4. Die Registratur des altstädtischen und kneiphöfischen Stadtgymnasiums. Erstere besteht freilich nur aus einem alten Schul-Album und einigen Rechnungen, aus der kneiphöfischen dagegen hat mir Herr Director Dr. Skrzeczka mit freundlicher Bereitwilligkeit eine Menge alter Papiere zukommen lassen, welche gerade über die ältern Zeiten der altstädtischen Schule handeln und wahrscheinlich durch Pisanski in die Registratur der Domschule gerathen sind.
5. Eine ziemliche Zahl alter Programme der hiesigen Schulen, welche mein Eigenthum sind.

Von Büchern habe ich folgende benutzt:

Lucas David preussische Chronik.
Die Acta Borussica. 3 Bd.
Das erläuterte Preussen. 5 Bd.
Preussischer Todestempel.
Hartknoch preussische Kirchenhistorie 1686.
Arnoldt kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen. 1769.
Arnoldt Historie der königsbergischen Universität 2 Bd. nebst 2 Bd. Zusätze.
Goldbeck litterärische Nachrichten von Preussen. 1781.
Desselben Nachrichten von der königl. Univ. zu Königsberg i. Pr. und den daselbst befindlichen Lehr-, Schul- und Erziehungsanstalten. 1782.
Beckher preussische Kirchenregistratur 1769 und
Borowski neue preuss. Kirchenregistratur 1789.

Colbii episcopo-presbyterologia Prussico-Regiomontana 1657, ins Deutsche übersetzt und fortgeführt bis 1699.

Arnoldt Nachrichten von den lutherischen Predigern in Ostpreussen seit der Reformation, herausgegeben von Benefeldt. 1777.

Rhesa kurze Nachrichten von allen seit 1775 in Ostpreussen und seit der Reformation in Westpreussen an den evangelischen Kirchen angestellten Predigern. 1834.

Baczko Geschichte von Preussen. 6 Bd.

Baczko Beschreibung von Königsberg. 2 Aufl. 1804.

Pisanski's sämmtliche Schriften. Von den kleinern, namentlich den zahlreichen Programmen, die er als Rector der Domschule schrieb, befindet sich eine vollständige Sammlung auf der hiesigen königl. Bibliothek. Sein Hauptwerk, die preussische Literärgeschichte, ist nur theilweise gedruckt. Das einzige vollständige gedruckte Exemplar (so viel man bis jetzt weiss), enthaltend den ersten Theil und die ersten 9 Bogen des zweiten, befand sich früher in meinem Besitze, jetzt auf der hiesigen Stadtbibliothek. Das Uebrige liegt als Handschrift im königl. geh. Archive, von wo ich es zur Durchsicht erhielt.

Grossmann gesammelte Nachrichten von Schippenbeil 1778. Th. I. Der zweite Theil, auch nie im Drucke erschienen, wurde mir durch die Güte des Herrn Geh. Regierungsraths Prof. Hagen zur Benutzung anvertraut und befindet sich gegenwärtig gleichfalls auf dem geh. Archive.

Preussisches Archiv, herausgegeben von der königl. deutschen Gesellschaft zu Königsberg, 9 Jahrgänge 1790 — 98. Unter den darin befindlichen Aufsätzen hebe ich besonders hervor: Hennig, Uebersicht des gesammten Schulwesens in Ostpreussen nach seinem jetzigen Zustande 1790, u. Falk Versuch einer Gesch. der Cathedralschule zu Königsb. 1798.

Grube's corpus constitutionum Prutenicarum.

Liedert das jubilirende Königsberg. 1755.

Königsbergische gelehrte Anzeigen. 1791. 92.

Riemann über den allmäligen Anbau einiger Schulen in Preussen und deren Beförderer. 1795.

Desselben Geschichte der altstädtischen lat. Schule zu Königsberg in Preussen 1795, eine kleine Schrift, c. 50 S. 8. stark, ohne historische Critik geschrieben und weder vollständig, noch gut geordnet, aber unentbehrlich, da sie sich auf manche jetzt verloren gegangene Quellen gründet.

Desselben Verzeichniss einiger Universitätslehrer, die den Grund ihrer Studien in der altstädtischen Stadtschule gelegt haben. 1800.

Die Beiträge zur Kunde Preussens, z. B. im 5 Bd. Krause's Abhandlung: Preussens Schulen vor der Reformation.

Wald Geschichte und Verfassung des Collegii Fridericiani 1793.

Gotthold ein Blick auf Ostpreussens Bildungsanstalten. 2 Progr. 1823 — 24.

Voigt Geschichte Preussens. 9 Bd.

Gebser Geschichte der Domkirche zu Königsberg und des Bisthums Samland. 1835.

Faber Königsberg in Preussen. 1840.

Wenn ich im Folgenden nicht überall die hier aufgereihten Gewährsmänner citirt habe, so geschah dies lediglich, um Raum zu ersparen und meine Schrift nicht durch eine Fluth von Anmerkungen, welche sich ohnehin nicht ganz vermeiden liessen, zu verunstalten; doch kann ich für die Wahrheit jeder von mir berichteten Thatsache einstehen.

Dr. **R. Möller.**

Geschichte des altstädtischen Gymnasiums
zu Königsberg i. Pr.

Erste Periode.
Die altstädtische Schule bis zur Reformation.

§. 1.

Eine eigentliche Stiftungsurkunde, aus der das Alter der altstädtischen Schule erhellen könnte, giebt es nicht, nur annäherungsweise lässt sich die Zeit angeben, in welcher sie entstanden ist.

Die erste Hindeutung auf die Existenz dieser Bildungsanstalt könnte man in derjenigen Urkunde finden, welche der Hochmeister Herzog Luther von Braunschweig im Jahre 1333 dem Bischofe und Domcapitel von Samland ausstellte, um dieselben zum Bau einer neuen Cathedrale im Kneiphofe zu auctorisiren *). In dieser Urkunde kommen die Worte vor: — — *eisdem* (sc. canonicis) *conferimus et donamus jus conferendi scolas bone opinionis viro literato in artibus et morigerato ambarum Civitatum nostrarum antique Kongesberg et Pregormunde, quarum ambarum Civitatum pueri easdem Scolas et non alias dum manere apud suos parentes eos contigerit frequentare pro suis studiis et disciplinis debebunt, Quas locabunt prope pontem per quem de eorum antiqua Curia transitur usque ad Insulam in qua dicta Cathedralis ecclesia erigitur aut easdem Scolas per se obtineant, plenariam habeant potestatem. Quem, inquam, pontem iidem Canonici propriis sumptibus sic facient et firmabunt, quod per ipsum transeuntes incommoda non perferant nec ledantur, Addicimus eciam, quod in festivitatibus et quando alias necesse foret, viginti sex scolares pro divinis officiis decantandis ecclesiam Parochialem antique Civitatis nostre Kongesberg frequentare debeant, et in eadem Parochia Capellani in competenti ministerio pro laude Dei et consolacione populi habebuntur. Ex nomine insuper hoc adjecto, quod pueri civium antique Civitatis exire noctis tempore cujusvis occasione non arceantur, neque illa porta que pro frequentacione prefate ecclesie Cathedralis patet*

*) Handfestenbuch des Bisthums Samland p. III., abgedruckt bei Gebser Gesch. d. Bisthums Samland p. 88—91.

ibidem nisi convenienti et apto tempore pro eisdem aperiatur, et Cives eandem portam cum tali discrecione aperire studeant, ne pueri ad frequentandum missas et scolas pro suis studiis negligantur. Populus eciam volens frequentare ecclesiam Cathedralem pro missis audiendis non impediatur per porte clausuram supradicte. Preterea cum predictis nostris fratribus Canonicis in hoc concordavimus ut quando Episcopus qui pro tempore fuerit divina officia personaliter celebrare decreverit, Quod extunc scolares omnium trium Civitatum missis et vesperis debeant inter esse. Ita tamen ut tot remaneant quod per presenciam Clericorum in ecclesiis parochialibus divinum officium decenter peragatur. — — Nimmt man hier das öfters wiederkehrende Wort *scolae* als einen wirklichen Pluralis, wie z. B. Voigt Gesch. Preuss. IV. p. 518. es thut, so würde die Uebersetzung etwa so lauten:

««Wir übertragen und verleihen denselben (d. h. den Domherrn) das Recht, ««die Schulen unserer beiden Städte Alt-Königsberg und Pregelmünde (d. h. Alt-««stadt und Kneiphof) einem wissenschaftlich gebildeten und gesitteten Manne ««von gutem Rufe zu übertragen, und die Knaben der beiden Städte sollen, so ««lange sie bei ihren Eltern sind, diese Schulen und keine andern Behufs ihrer ««Studien und ihres Unterrichts besuchen. Diese Schulen sollen die Domherrn ««neben der Brücke errichten, über welche man aus ihrer alten Curie nach der ««Insel gelangt, auf der die Cathedralkirche erbaut wird. Wenn sie diese Schu-««len aus ihren eignen Mitteln besetzen wollen, so sollen sie Vollmacht dazu ««haben. Diese Brücke sollen die Domherrn auf ihre Kosten so bauen und be-««festigen, dass die Hinübergehenden keinen Schaden leiden, noch verletzt wer-««den. Noch fügen wir hinzu, dass an Festtagen, und wenn es sonst nöthig ««sein sollte, 26 Schüler zum Singen beim Gottesdienste die Pfarrkirche unserer ««Altstadt Königsberg besuchen, und dass in eben demselben Kirchensprengel Ca-««pläne in hinreichender Anzahl zum Lobe Gottes und zur Tröstung des Volkes ««gehalten werden sollen. Dabei wird überdies namentlich hinzugefügt, dass die ««Kinder der altstädtischen Bürger nicht abgehalten werden sollen, zur Nachtzeit ««nach eines Jeden Belieben hinauszugehn, und dass das Thor, welches zum Be-««such der oben gedachten Cathedrale offen steht, nur zu einer passenden und ««schicklichen Zeit geöffnet werden soll, und dass die Bürger dieses Thor in der ««Art offen halten sollen, dass die Kinder beim Besuch der Messe und der Schu-««len wegen ihrer Studien nicht gehindert werden. Auch das Volk, welches die ««Cathedrale besuchen will, um die Messe zu hören, soll nicht etwa durch ««Schliessung des oben genannten Thores daran gehindert werden. Sodann sind ««wir mit den oben gedachten Domherrn, unsern Brüdern, dahin übereingekom-««men, dass wenn der jedesmalige Bischof in Person den Gottesdienst zu halten ««beschlossen hat, alsdann die Schüler aller drei Städte der Messe und Vesper ««beiwohnen sollen, jedoch so, dass die nöthige Anzahl zurückbleibt, damit in ««Gegenwart der Geistlichen der Gottesdienst in den Pfarrkirchen mit Anstand ««gehalten werden könne.»» — —

Wenn man annehmen könnte, dass die eben gegebene Uebersetzung der Urkunde hinsichtlich des Wortes *scolae* richtig, und die in ihr enthaltenen Bestimmungen wirklich vollzogen seien, so hätten wir einen sichern Anhaltspunct, um das Alter unserer Anstalt darnach zu bestimmen; sie würde alsdann 1333 gegründet

sein. Ueber die Stiftung der Domschule waltet ohnehin kein Zweifel ob. Als nämlich das im Jahre 1285 gestiftete Domcapitel von Samland nicht lange darauf (1296) die Erlaubniss erhalten hatte, in der Altstadt Königsberg ausser der schon stehenden Pfarrkirche noch eine Cathedrale zu gründen, wurde zu diesem Zwecke der Platz gewählt, den gegenwärtig die Heiligegeistgasse einnimmt, und hier 1302 unter dem Bischofe Siegfried der Bau ausgeführt. 1304 erhielt das Capitel dann noch den nöthigen Raum abgetreten, um neben dem Dome auch die Curie d. h. die Wohnungen der Domherrn und eine Schule zu erbauen *). 1333 begann endlich die Erbauung des neuen Domes auf der Insel Kneiphof, und mit der Kirche wanderte auch die 1304 gestiftete Schule auf das andere Pregelufer hinüber. Die alte Schule in der Nähe der jetzigen Holzbrücke muss bald darauf abgebrochen sein, denn in einem 1351 geschlossenen und 1360 bestätigten Vergleiche zwischen dem samländischen Domcapitel und dem Rathe der Altstadt wird bereits von dem Platze gesprochen, auf dem die alte Schule gestanden hat.

Ebenso wie über das Stiftungsjahr der altstädtischen Schule könnte uns jene Urkunde auch über den Ort aufklären, wo das erste Gebäude derselben errichtet war. Auf den alten Plänen der Stadt Königsberg findet man noch jene Brücke gezeichnet, deren Erbauung im Jahre 1333 den Domherrn aufgegeben wurde, welche aber später als überflüssig einging. Sie hiess die Dombrücke, war älter als die noch bestehende Holz- und Schmiedebrücke, zwischen denen sie lag, und führte über den nördlichen Arm des Pregels etwa von da, wo jetzt die polnische Strasse liegt, hinüber nach dem Collegium Albertinum. An dieser Brücke sollten nun die *scolae* der beiden Städte Königsberg gebaut werden. Bei der Cathedralschule trifft dies zu; diese lag wirklich bis zur Reformationszeit da, wo sich gegenwärtig die alten Mauern des Coll. Albert. erheben. Von einer zweiten Schule auf der altstädtischen Seite aber hören wir durchaus nichts, vielmehr finden wir dieselbe wenige Jahrzehende später an einer ganz andern Stelle.

Schon dieser Umstand könnte uns bestimmen, die Gründung der altstädtischen Schule durch das samländisehe Domcapitel im Jahre 1333 in Zweifel zu ziehen, und durch anderweitige Gründe wird dies Bedenken fast zur Gewissheit erhoben. Das samländische Domcapitel hatte ebenso engherzige, selbstsüchtige, kleinliche Gesinnungen, wie wir sie bei allen mittelalterlichen Corporationen finden. Seit es eine eigne Cathedrale besass, richteten sich seine Blicke ausschliesslich auf diese und die mit ihr verbuudenen Anstalten; ihre äussere und innere Ausschmückung, eine erhöhte Pracht des in ihr gehaltenen Gottesdienstes, eine grössere Frequenz der mit ihr zusammenhängenden Schule war das Ziel seines Strebens, während die ältere Pfarrkirche vernachlässigt und hintangesetzt wurde. Daher die Bestimmung in der Urkunde vom Jahre 1333, dass unter allen Umständen der altstädtischen Pfarrkirche wenigstens die nöthige Anzahl von Geistlichen und Chorknaben verbleiben solle. Von diesem Domcapitel die Errichtung einer Schule in der Altstadt zu verlangen, wäre eine Thorheit gewesen, der sich der kluge Hochmeister Luther sicher nicht schuldig gemacht hat. Wie eifrig der Bischof von Samland, das Haupt des Capitels, für das Gedeihen seiner Cathedral-

*) Luc. Dav. IV. p. 112.

schule besorgt war und wie eifersüchtig er jede andere ähnliche Stiftung zu verhindern suchte, erkennt man recht deutlich aus einer nur vier Jahre jüngern Urkunde des Bischofs Johannes vom Jahre 1337 *), worin er zuvörderst dem Capitel die Anstellung eines tüchtigen Schulmeisters einschärft und dann bei Strafe der Excommunication es untersagt, «*ne quis alibi circa Ecclesias capellas aut eciam in preurbiis seu limitibus civitatis predicte scolas erigere vel de novo instaurare aut in eis si que facte fuerint docere pueros et scolares perpetuis in antea temporibus in sepedicte Ecclesie nostre prejudicium audeat vel presumat*» d. h. «dass Jemand anderswo bei den Kirchen, Capellen oder auch in den Vorstädten oder dem Gebiete obengenannter Stadt Schulen zu errichten oder zn erneuern oder in ihnen, wenn dergleichen errichtet werden sollten, Knaben und Schüler zu unterrichten für ewige Zeiten fortan zum Nachtheil unserer oft genannten Kirche wage oder sich vornehme.» Es würde ferner, wenn man neben der Cathedralschule noch eine zweite bei der altstädtischen Pfarrkirche annehmen wollte, eine ziemlich überflüssige Verfügung in der S. 1. citirten Urkunde sein, dass die Schüler aus beiden Städten nur diese und keine andern Schulen besuchen sollten; denn an die mögliche Errichtung einer dritten Schule dachte man doch sicherlich noch nicht in einer Zeit, als selbst der Grund und Boden der Altstadt erst theilweise bebaut war, auf der Insel Kneiphof aber gar erst wenige Häuser standen. Wohl aber konnten die Domherrn die Gründung einer zweiten Schule fürchten und sich daher jenes Privilegium vom Hochmeister auswirken, wenn die Domschule damals die einzige war und aus den Mauern der Altstadt nach dem fast menschenleeren Kneiphofe verlegt wurde. Da endlich das Wort *scolae* im Plural mehrfach in Urkunden, unter andern auch in der eben angeführten vom Jahre 1337, auch zur Bezeichnung einer einzigen Schule gebraucht wird, so glaube ich berechtigt zu sein, von der Deutung, welche Voigt der Verschreibung des Hochmeisters Luther von Braunschweig giebt, abzuweichen und dieselbe lediglich auf die Stiftung der Domschule, oder, genauer gesprochen, auf die Verlegung derselben aus der Heiligengeistgasse nach dem südlichen Ufer des Flusses zu beziehen. Doch schon nach Verlauf weniger Jahre finden wir unzweideutige Zeichen von der Existenz auch unserer altstädtischen Pfarrschule.

§. 2.

Ob das Domcapitel die Anweisung des Hochmeisters, sich keine Bedrückung und Chicane gegen die Altstädter, welche ihre Kinder in die Cathedralschule schicken mussten, namentlich durch unzeitiges Oeffnen und Schliessen des Brückenthores, zu erlauben, nicht gehörig befolgt hat, oder ein anderer Umstand die Ursache gewesen ist — genug, nach kurzer Zeit scheint der altstädtische Rath eine eigne Schule errichtet zu haben, ohne sich an den Schulzwang, welcher in der Urkunde vom Jahre 1333 ausgesprochen war, zu kehren. Dass die Domherrn, als sie ihre rasch aufblühende Anstalt auf diese Weise gefährdet sahen, dazu nicht schwiegen, lässt sich leicht denken, und es wurde daher die schiedsrichter-

*) Matricul. Fischhus. p. XLIV., abgedr. b. Gebser Gesch. d. Bisth. Saml. p. 92.

liche Entscheidung des Hochmeisters Dietrich von Altenburg angerufen. Diese erfolgte im Jahre 1339, wie aus einer Urkunde *) erhellt, welche ihres Inhalts wegen merkwürdig genug, aber in einer so verdorbenen Sprache abgefasst ist, dass eine wörtliche Uebersetzung kaum möglich ist. Der erste Theil dieser Urkunde lautet, wie folgt: «*nos consules cum universitate civium antique civitatis Kungesberg Scire volumus universos quod super regimine scole inter venerabiles viros prepositum decanum et totum capitulum ecclesie Sambiensis ex parte una et nos ex parte altera suborta fuisset discordia aliqualis Placuit nobis et prefatis dominis et Canonicis matura deliberacione prehabita in venerabilem et religiosum virum fratrem Theodoricum de Aldynburg Generalem magistrum tanquam in mediatorem et discretum arbitrum super decisione dicte cause concorditer convenire. Qui nobis ex utraque parte stipulantibus nos taliter concordavit distingwendo videlicet civitatem antiquam Kungesberg a porta qua itur de Leybennicht procedendo per medium civitatis ad portam que dicitur das Steyntor in partes geminas inclusive. Cujus distinccionis unam partem Scole ecclesie majoris, reliquam vero scole parrochiali et clericulis deputavit tali moderamine interjecto quod pars illa que se extendit versus castrum cum pueris eciam ortulanorum cum aliis extra civitatem morantibus per duos annos inchoando in quatuor temporibus quibus karitas dei cantabitur Scolas parrochialis ecclesie frequentabunt. Reliqua vero pars civitatis extendente se versus Prigoram s. puerorum simul cum aliis clericulis hominum in Lastadia residencium scolas majoris ecclesie frequentabunt et non alias nisi quis civium filium suum vellet extra Sambiensem Dyocesim causa studii destinare, duobus vero annis transactis mutacio scolarium civitatis antique fiet talis quod pars que frequentat scolas majoris ecclesie ad scolas parrochie et e converso frequentantes scolas parrochie redibunt ad scolas majoris ecclesie sic alternatim scolas per biennium frequentando. Ceterum predictus dominus noster generalis arbitrio ordinavit et statuit quod prefati domini prepositus sambiensis ecclesie cum suo capitulo magistrum scole parrochialis ydoneum et scientificum instituere debeant et eundem si notorie promeruerit amovere, qui magister eciam habebit auctoritatem grammaticalia queque legendi suis clericis liberam facultatem et eorum ecclesie parrochialis in matutinis et aliis conswetis horis honeste regat teneatque decenter.*» d. h. ««wir ««Bürgermeister und Bürgerschaft der Altstadt Königsberg thun Allen zu wissen: ««da zwischen den verehrungswürdigen Männern, dem Propste, Dechanten und ««dem ganzen Capitel der Samländischen Kirche einerseits und uns andererseits ««ein Streit über das Schulregiment entstanden war, so hat es uns und den vor- ««hin genannten Herrn und Domherrn, nach vorhergegangener gehöriger Berath- ««schlagung, gefallen, uns an den ehrwürdigen und gottesfürchtigen Mann, Bruder ««Dietrich von Altenburg, den Hochmeister, als an einen Vermittler und gerech- ««ten Schiedsrichter wegen Schlichtung des gedachten Streites zu wenden. Dieser ««hat, indem wir beiderseits unsre Forderungen vorbrachten, uns in der Art ver- ««einigt, dass er die Altstadt Königsberg in zwei Hälften theilte, indem er näm- ««lich von dem Thore, durch welches man aus dem Löbenicht kommt **), mitten

*) Handfestenbuch des Bisthums Samland p. IV. abgedr. b. Gebser Gesch. d. Bisth. Saml. p. 93 – 94.

**) Dieses Thor lag am Eingange der jetzt so genannten krummen Grube.

««durch die Stadt bis zu dem sogenannten Steinthore *) ging. Den einen Theil
««der so getheilten Stadt wies er an die Schule der Hauptkirche, den andern an
««die Schule und die Geistlichen der Pfarrkirche. Dabei fügte er die Anordnung
««hinzu, dass derjenige Theil, welcher nach dem Schlosse zu liegt, nebst den
««Kindern der Freiheiter und den andern, welche ausserhalb der Stadt wohnen,
««zwei Jahre hindurch von dem Quatember an, an welchem karitas dei gesungen
««wird **), die Schule der Pfarrkirche besuchen soll. Der übrige Theil der Stadt
««dagegen, der sich gegen den Pregel hin ausdehnt, zugleich mit den Kindern
««der auf der Lastadie wohnenden Leute soll die Schule der Hauptkirche besu-
««chen und keine andere, ausser wenn ein Bürger seinen Sohn um seiner Studien
««willen ganz aus der samländischen Diöcese hinausschicken will. Wenn aber
««zwei Jahre verstrichen sind, so soll mit den Schulknaben der Altstadt ein
««Tausch in der Art vorgenommen werden, dass derjenige Theil, welcher die
««Schule der Hauptkirche besucht, nun in die Pfarrschule und umgekehrt die,
««welche die Pfarrschule besuchen, in die Schule der Hauptkirche gehen, so dass
««sie alle zwei Jahre mit den Schulen abwechseln. Uebrigens hat unser vorhin
««genannter Herr, der Hochmeister, in seiner Entscheidung verordnet und fest-
««gesetzt, dass die gedachten Herrn, der Probst der samländischen Kirche nebst
««seinem Capitel, einen tüchtigen und wissenschaftlich gebildeten Schulmeister in
««der Pfarrschule einsetzen und denselben, wenn er es offenkundig verdient hat,
««auch wieder absetzen sollen. Dieser soll auch das Recht haben, seinen Cleri-
««kern nach freiem Belieben allerlei grammatische Vorlesungen zu halten, und
««den Gottesdienst in der Pfarrkirche in den Morgenstunden und andern gewöhn-
««lichen Zeiten anständig und geziemend halten und leiten.»» Am Schlusse der
Urkunde wird dann wieder von der rechtzeitigen Oeffnung des Brückenthores an
der Domherrnbrücke gesprochen und zuletzt eine Geldstrafe von 10 Mark darauf
gesetzt, wenn man sich diesem Vergleiche nicht fügen werde.

Gewiss wird ein Jeder zugestehen, dass man nicht leicht eine sonderbarere, fast möchte ich sagen comischere Schulordnung finden kann, als die des Hochmeisters Dietrich von Altenburg. Vermuthlich liess sich aber kein anderes Auskunftsmittel finden, um die wegen der Frequeuz ihrer Cathedralschule besorgten Domherrn einigermassen zufrieden zu stellen. Nur dies beabsichtigte — das beweist der Inhalt der ganzen Urkunde — der Hochmeister, als er den alle zwei Jahre wiederkehrenden Tausch anordnete; es sollte keine Schule zu kurz kommen, wenn auch die beiden Theile, in welche er die Altstadt zerlegt hatte, nicht ganz gleichmässig wären. Schwerlich aber hatte er dabei die Absicht, welche Voigt Gesch. Preuss. IV. p. 553. ihm zuschreibt, den Knaben dadurch eine vielseitigere Bildung möglich zu machen. Die damalige Bildung hatte nicht eben viele verschiedene Seiten!

*) Vermuthlich das Thor, welches an der Steindammer Brücke nach dem Steindamme führte, denn das am Ausgange der altstädtischen Langgasse gegen die Laak hin hiess das Schwanenthor.

**) d. h. vom Sonntage nach Pfingsten an.

§. 3.

Nachdem wir nun die Gründung der altstädtischen Pfarrschule kurz vor dem Jahre 1339 nachgewiesen, bleibt uns noch übrig, die Schicksale derselben bis zur Reformation zu verfolgen. Der Bericht hierüber wird freilich dürftig genug ausfallen.

Mit der schiedsrichterlichen Entscheidung Dietrichs von Altenburg war der Streit des Domcapitels und der altstädtischen Bürgerschaft keinesweges zu Ende. Ersteres hatte zwar die Verpflichtung übernommen, der neuen Schule einen passenden Schulmeister zu geben, es wird jedoch ohne Zweifel für die Blüthe einer Anstalt, die ihm von Hause aus zuwider gewesen war, nicht sehr gesorgt haben, und so sehen wir denn nach längerer Zeit den alten Zwist wieder ausbrechen. Aus dem Jahre 1376 existirt nämlich ein Notariats-Instrument *), enthaltend einen Vergleich zwischen dem Capitel und dem altstädtischen Rathe, welches zwar, wie fast alle alten Notariats - Instrumente, in einer kaum verständlichen Sprache abgefasst ist, aus dem aber doch Folgendes hervorgeht. Die Anordnung des Hochmeisters Dietrich von Altenburg über den Schulbesuch sollte auch für die Zukunft beibehalten werden; dagegen sollte es den Bürgermeistern der Altstadt freistehen, den vom Domcapitel ernannten Rector der Pfarrschule zu prüfen, und ihn dann, wenn sie ihn annehmbar fänden, dem Hochmeister zur Bestätigung zu präsentiren. Ferner ersehen wir aus dieser Urkunde zuerst, wo das älteste Gebäude der Altstadt lag, indem in ihr von dem Gebäude gesprochen wird, welches zum Unterricht der Jugend innerhalb der Stadtmauern auf dem St. Nicolaikirchhofe vor längerer Zeit gebaut worden sei. Dieser Kirchhof ist aber kein anderer Ort, als der jetzige altstädtische Kirchenplatz, da die altstädtische Pfarrkirche ebenso wie die jetzige polnische Kirche, welche ausserhalb der Stadtmauern lag, jenem Heiligen geweiht war. Die altstädtische Schule lag also vielleicht schon damals auf dem Platze, den sie jetzt als Gymnasium einnimmt, sicherlich aber nicht weit davon. Die letzte Urkunde endlich, aus der wir etwas über die Schicksale unserer Anstalt erfahren, ist eine in deutscher Sprache abgefasste, datirt aus dem Jahre 1381 **). Sie wird zwar im Erläut. Preuss. und bei Arnoldt, ja selbst von dem sonst so genauen Pisanski in seiner preuss. Litterärgesch. §. X. auf die Cathedralschule bezogen, es ist in ihr aber nicht die entfernteste Hindeutung auf diese Anstalt zu finden, vielmehr wird ausdrücklich von den Rathmannen und Bürgern der Altstadt gesprochen. Durch diese Verschreibung scheint endlich der lange Hader zwischen dem Domcapitel und dem altstädtischen Rathe für immer geschlichtet worden zu sein. Jenes hatte die 1376 ausgesprochene Bitte der Altstädter um einen tüchtigen Lehrer vermuthlich nicht erfüllt, nunmehr aber giebt es selbst dies Versprechen mit den Worten ab: «Wir und unsre Nachkömmlinge geloben und wollen »den Kindern der fürgerührten Stadt Königsberg setzen einen wissenden, redlichen »Schulmeister, der ihnen nütz und gut sei, und ob wir ihnen einen setzen, der

*) abgedr. bei Arnoldt Gesch. d. königsb. Univers. Bd. I. Beilage I. und etwas anders im Luc. Dav. IV. Anhang No. 5.

**) abgedr. im Erläut. Preuss. III. p. 353. und bei Arnoldt Gesch. der königsb. Univ. Bd. I. Beilage 2.

«ihnen nicht nütz wäre, da geloben wir ihnen su setzen einen andern u. s. w.» Weiter heisst es dann: «Fortmehr mag ein jegliches Kind der oft genannten Stadt «mit freier Willkür zur Lernung gehen, in welche Schule es seine Eltern heissen,» womit die im Jahre 1339 erlassene Verordnung wegen des Schulzwanges aufgehoben war.

Die Zeit des grossen Winrich, unter dessen Regierung die zuletzt erwähnten Verhandlungen stattfanden, und die seiner nächsten Nachfolger war bekanntlich die Blüthenzeit des Ordensstaates in allen Beziehungen. Die Stürme, welche in Folge des unheilvollen Jahres 1410 über Preussen hereinbrachen und dessen Wohlstand für Jahrhunderte zerrütteten, liessen auch den lustig keimenden und grünenden Garten der geistigen Bildung verwildern und keine von den Früchten reifen, deren Saat früher gestreut war. Durch andere Interessen in Anspruch genommen, würdigten die Landesherrschaft, wie die Geistlichkeit und die städtischen Behörden selten die Schulanstalten ihrer Aufmerksamkeit. Nur einmal finden wir bei den zahlreichen Verhandlungen zwischen dem Orden und den preussischen Städten auch die Schulen erwähnt, indem im Jahre 1422 der Hochmeister Michael Küchmeister von Sternberg versprechen musste, den Schulmeister, den eine Stadt zum Besten ihrer Jugend wählen werde, stets zu bestätigen und ihr mit keinem andern beschwerlich zu fallen *). Unter diesen Umständen war bei den preussischen Schulen überhaupt und folglich auch bei unserer altstädtischen von Fortschritten natürlich nicht die Rede, sondern dieselben blieben auf der niedrigen Stufe, auf der sie im 14ten Jahrhundert gewesen waren, auch das ganze folgende hindurch stehen. Die Unwissenheit der Lehrer, die grösstentheils aus den Klöstern genommen wurden, der Mangel einer guten Methode, der freilich auch noch fast die ganze folgende Periode hindurch dauerte, die Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher vor und kurz nach der Erfindung der Buchdruckerkunst, alle diese Umstände zusammen trugen dazu bei, dass die Summe der den Schülern überlieferten Kenntnisse auch in den am besten eingerichteten Lehranstalten, zu welchen wir wohl die der Hauptstadt Königsberg rechnen dürfen, höchst gering waren. Ausser Lesen, Schreiben und etwas Rechnen wurden den Knaben höchstens die ersten Anfangsgründe der Grammatik, Rhetorik und Dialectik vorgetragen und ihnen so viel Musik beigebracht, dass sie die kirchlichen Gesänge anstimmen konnten. Von einem Religionsunterrichte konnte natürlich in einer Zeit nicht die Rede sein, wo selbst der grösste Theil der Geistlichkeit die Bibel kaum dem Namen nach kannte. Ein mechanisches Auswendiglernen der vorgeschriebenen, aber lateinischen und daher unverständlichen Gebetsformeln, des Credo und Pater noster — das war Alles. So eingerichtete Schulen mussten begreiflicher Weise eine wahre Pflanzstätte des Aberglaubens sein, und man muss fast dem Berichte des sonst allerdings nicht sehr zuverlässigen Simon Grunau Glauben schenken, dass die Schüler damaliger Zeit sich oft mit Magie, Geisterbeschwörungen und Schatzgraben abgegeben haben. So erzählt derselbe z. B., dass unter der Regierung Johanns von Tiefen (1490—97) zwölf Gesellen aus einer königsbergschen Schule, vielleicht also aus der Altstadt, sich zu einem solchen Zwecke in der Christnacht

*) Voigt Gesch. Preuss. VII. p. 407.

auf den Glappen- oder Rollberg begeben haben. Die Unternehmung lief aber so unglücklich ab, dass 4 davon auf der Stelle todt blieben, 4 den Verstand verloren und nur 4 mit heiler Haut davon kamen, die nachher ins Kloster gingen. Noch unfruchtbarer wurde der ohnehin mangelhafte Unterricht durch die häufigen Unterbrechungen, welche er wegen der Theilnahme der Schulkinder an den gottesdienstlichen Uebungen erlitt. Mehrere der oben erwähnten Urkunden enthalten ziemlich specielle Vorschriften über die Verpflichtung der Schüler, bei den Messen, Vespern, Processionen u. s. w. den Geistlichen zu assistiren, die für uns wegen des corrupten Lateins, in welchem sie abgefasst sind, und wegen unserer Unkenntniss der damaligen Kirchengebräuche zum Theil unverständlich sind. Und wenn auch in den letzten Urkunden aus der Zeit Winrichs sich deutlich das Bestreben zeigt, diese schädlichen Unterbrechungen des Schulunterrichts auf die möglichst geringe Anzahl zu beschränken, so blieb dieser Krebsschaden doch diesen ganzen Zeitraum hindurch, ja seine letzten Reste hat erst die neueste Zeit getilgt.*) So kam die Zeit der Reformation heran und mit ihr die völlige Umgestaltung aller Verhältnisse in unserm Vaterlande. Auch die Einrichtung der Schulen wurde von Grund aus eine andere. Die altstädtische Schule erlitt diese Umwandlung aber nicht mehr in ihrem ersten Gebäude auf dem St. Nikolaikirchhofe, in dem wir sie ums Jahr 1339 entstehen sahen. Aus unbekannten Gründen war sie 1487 in ein Gebäude am Danziger Keller verlegt, welches hart am Fusse des Schlossthurms, gegenüber der Stelle gelegen war, auf der später 1631 das altstädtische Pauperhaus erbaut wurde und jetzt die höhere Töchterschule steht. Erst im Laufe des folgenden Zeitraums wanderte sie von hier wieder hinab auf ihre jetzige Stätte.

Zweite Periode.

Die altstädtische Schule als lateinische Kirchschule von der Reformation an bis zu ihrer Umwandlung in ein städtisches Gymnasium im Jahre 1811.

§. 4.

Die Flamme der Reformation entzündete, während sie im Lande Preussen das veraltete und verfallene Gebäude des Ordensstaates völlig in Asche legte, dafür aufs Neue das fast erloschene Licht der Wissenschaft, welches seit dieser Zeit, wenn auch bald heller, bald dunkler strahlend, doch nie mehr aufhörte,

*) Eine Schilderung des Zustandes des Schulwesens während dieser Periode, allerdings keine sehr lichtvolle und übersichtliche, gab der Rector der Altstadt M. Mich. Hoynovius in 2 Programmen, durch welche er in den Jahren 1708 und 1709 zu den öffentlichen Redeübungen seiner Schüler einlud. Sie führen den Titel: *meditatio de facie scholarum in papatu circa tempora B. Lutheri* und *judicia ex facie scholarum in papatu concepta*, beide 32 S. 4. und stehen in den im Vorworte erwähnten Miscell. Schol. Bd. I.

seine erwärmende und belebende Kraft zu beweisen. Wie in Deutschland diejenigen Fürsten, die es redlich mit der guten Sache meinten, im Verein mit den grossen Reformatoren eifrig für die bessere Einrichtung des Schulwesens bemüht waren, so wandte in unserm Vaterlande Herzog Albrecht sein ganzes Leben hindurch diesem Zweige der Verwaltung seine besondre Aufmerksamkeit zu, und die Hauptstadt des Landes wurde dabei natürlich nicht übersehen, wenn auch die Errichtung und Verbesserung der dortigen Schulen mehr der Bürgerschaft überlassen blieb. So wurde denn um diese Zeit, vermuthlich 1525, die löbenichtsche Schule gestiftet, in den beiden andern Städten Königsberg aber, die schon im Besitze von Schulen waren, dieselben in sogenannte lateinische umgeschaffen. In der Altstadt geschah dies durch den damaligen Rector Simon Stümer oder Stimerus, der schon im Jahre 1518, vor Einführung der Reformation, sein Amt angetreten hatte und dasselbe, nachdem er zur evangelischen Kirche übergetreten war, bis 1541 bekleidete. Während bis zur Reformation der Unterricht nur von 2 Lehrern, dem Schulmeister oder Rector und dem Cantor, besorgt worden war, wurde die Zahl der Lehrer jetzt vermehrt. Der Titel, womit dieselben bezeichnet werden, lautet verschieden, bald Baccalaureus (dieser scheint die erste Stelle nach dem Rector eingenommen zu haben, also etwa so viel, als später der Conrector gewesen zu sein), bald Collega, bald Collaborator, am gewöhnlichsten aber in der ersten Zeit auf gut deutsch: Schulgesell, im Gegensatze zum Schulmeister. Die älteste Kirchenrechnung vom J. 1524 erwähnt nur das dem Schulmeister gezahlte Salarium, aber schon 1526 wird von einem Baccalaureus und 3 Schulgesellen gesprochen; von 1527—33 finden sich nur 1 Baccalaureus und 2 Gesellen, dann 1534—38 wieder die frühere Zahl, von 1539—44 aber kein Baccalaureus, sondern nur 3 Schulgesellen. Bei dieser Anzahl blieb es nun eine Zeit lang, bis wir gegen das Ende des 16. und am Anfange des 17. Jahrhunderts wieder von neuen Vermehrungen des Lehrerpersonals hören. Im Jahre 1571 nämlich wurde zu den bereits vorhandenen 3 Schulgesellen ein 4ter als *infimus* hinzugefügt, der diesen Namen jedoch nicht lange behielt, da schon 1582 noch ein 5ter angenommen wurde; indessen sprechen die Kirchenrechnungen auch nach dieser Zeit öfters nur von vieren. Der erste unter diesen 5 Lehrern führte mitunter zur Auszeichnung einen höhern Titel z. B. 1599 den eines Subconrectors, 1601 den eines Subrectors, nachdem schon seit 1576 beständig an der Schule ein Conrector angestellt gewesen war. Die letzte Stelle endlich, welche man errichtete und wodurch die seitdem übliche Zahl von 9 Lehrern vollzählig gemacht wurde, war die des Prorectors, creirt im J. 1623. Ebenso stark wurde ungefähr gleichzeitig das Lehrercollegium der Cathedralschule, während die löbenichtsche stets nur 3 Collegen, also im Ganzen 7 Lehrer gehabt hat.

Durch diese Vermehrung der Lehrer wurde nun schon Stümer in Stand gesetzt, nicht allein mehr Schüler, als bisher, sondern diese auch in mehreren Fächern zu unterrichten. Die Frequenz der Anstalt gab er bei seiner Abdankung im J. 1541 dem altstädtischen Rathe auf 27 *primani*, 36 *secundani*, 21 *donatisten und* 35 *abcdarii* an, also zusammen auf 119 Schüler in 4 Klassen. Was den Unterricht selbst anbetrifft, so fehlt es uns zwar an genauern Nachrichten über die damalige Beschaffenheit desselben, indessen lässt sich aus dem Umstande, dass mehrere

der ersten Professoren an der 1544 gestifteten Universität zu Königsberg *) aus dieser Stadt gebürtig waren und in ihr wenigstens den Grund zu ihren Studien gelegt hatten, schliessen, dass die hiesigen Schulen, und also auch wohl die altstädtische, jedenfalls nicht mehr auf der tiefen Stufe sich befanden, auf der wir sie in dem vorigen Zeitraume gefunden haben. Bestätigt wird diese Ansicht dadurch, wenn wir hören, Stümer habe bald nach Einführung der Kirchenverbesserung in Preussen einen M. Joh. Fürst und einen Dr. med. Christoph Hein an seine Schule gezogen, jenen, um die Elemente der griechischen und hebräischen Sprache, diesen, um ausser Ciceros Episteln namentlich auch das Griechische zu lehren, oder wenn es in der Lebensbeschreibung des zu seiner Zeit sehr berühmten Theologen Mauritius Heling in Nürnberg heisst, er sei ein Schüler des altstädtischen Rectors Stümer aus den Jahren 1536 sqq. gewesen. **) Doch diese innere Geschichte unserer Anstalt kann hier noch nicht gegeben werden, sie muss vielmehr einem spätern Abschnitte vorbehalten bleiben, wo sie im Zusammenhange dargestellt werden wird. Hier sollen zuvörderst die äussern Schicksale der altstädtischen Schule zusammengestellt werden, also vornehmlich die Umstände, welche ihren Flor beförderten oder ihr Gedeihen störten. Der letztern aber waren leider nur zu viele.

§. 5.

Kaum war nämlich im Gefolge der Reformation ein regeres wissenschaftliches Treiben in Königsberg erwacht, als neben den öffentlichen lateinischen Schulen eine Menge von Winkelschulen entstanden, in denen gänzlich unbefähigte Menschen ziemlich dieselben Gegenstände zu lehren unternahmen. Diese wussten bald durch Schmeicheleien, Begünstigung der vornehmern Schüler vor den ärmern und geringern und ähnliche Mittel die Gunst des leicht zu täuschenden Publikums in dem Grade zu gewinnen, dass daraus für die eigentlichen Kirchschulen ein empfindlicher Nachtheil erwuchs. Schon 1531 sah sich der Rath im Kneiphofe zu dem Beschlusse ***) veranlasst: »die Winkelschulen sämmtlich ausser den Jungfernschulen abzuthun, damit die lateinische Schule (in welcher auch deutsche Zunge mit Rechnen und Schreiben soll geübt werden) desto stattlicher möge gehalten werden.« Dann wurden 1536 auf fürstlichen Befehl von allen drei Räthen die Privat- und Winkelschulen aufs Neue untersagt. Wie wenig diese Edikte aber halfen, lehrt ein Schreiben des zweiten altstädtischen Rectors Thom. Canthitecton an den altstädtischen Rath vom 17. Febr. 1543, †) worin er sich dennoch über die Unzahl von Winkelschulen beschwert und auf Abstellung dieses Uebelstandes dringt, nachdem seine frühern Vorstellungen nicht beachtet seien. Er führt darin aus, dass die Jugend in diesen Schulen nicht allein schlecht unterrichtet werde, sondern auch dadurch im höchsten Grade verwildere; man dürfe die

*) z. B. Stojus, Jonas, Wagner, Jagenteufel, Bonav. v. Stein nach Arnoldt fortges. Zus. z. Gesch. d. königsberger Univ. p. 3.

**) Pisanski diss. histor. litter. Graecae linguae in Prussia historiam in compendio sistens 1766 p. 10. §. 6. — Arnoldt Kirchengesch. d. Königr. Preuss. p. 375.

***) Liedertsche Excerpte über die Schule im Kneiphof.

†) noch im Original vorhanden.

Schüler nicht mehr schief ansehen, so gingen sie sofort in eine andere Schule, und es seien daher nur noch so wenig Schüler in der Anstalt, dass der Gesang in der Kirche darunter leide. Einige Zeit darauf versuchte der akademische Senat diesem Uebel zu steuern, indem er am 1. Novbr. 1553 und 10. Mai 1559 den Studenten untersagte, an solchen Schulen zu unterrichten, und zwei, welche diesem Verbote zuwidergehandelt hatten, Paul Peträus und Martin Stolzer, mit Carcerstrafe belegte und sogar mit der Relegation bedrohte. Doch das einmal eingewurzelte Unkraut liess sich nicht so leicht ausrotten, und wir werden noch in den folgenden Jahrhunderten auf ganz gleichlautende Klagen stossen.

Ein ähnlicher Schaden, wie ihn die untern Klassen der lateinischen Stadtschulen durch diese Winkelschulen erlitten, wurde den obern Klassen derselben lange Zeit durch eine ursprünglich ganz wohlgemeinte Stiftung zugefügt, durch das im J. 1541 von Herzog Albrecht begründete Particular oder Pädagogium. Dieses sollte eigentlich nur eine Vorbereitung zu der demnächst einzurichtenden Universität sein, blieb dann aber neben derselben bestehen, als ein Mittelding zwischen Schule und Academie. Ueber dieses Pädagogium beklagt sich bereits Canthitecton in seinem oben angeführten Schreiben vom Jahre 1543, dass es ihm die besten und vorgerücktesten Schüler entziehe, so dass sich bald Niemand mehr zur Uebernahme des beschwerlichen und undankbaren Lehrerpostens finden werde. Lange behauptete sich das Pädagogium gegen diese und ähnliche Beschwerden, bis dasselbe endlich 1619 aufgehoben wurde. In dem churfürstlichen »Abscheid wegen Abschaffung des Pädagogii« vom 17. Dec. 1619 *) wird unter den Gründen ausdrücklich hervorgehoben, 1) dass die Schulen in den Städten besser, als das Pädagogium bestellt seien, 2) dass »das Pädagogium zu dieser Zeit fast ein ziemlicher Verderb der Stadtschulen sei, indem die Jungen, so in den Particularschulen nicht *sub ferula et castigatione scholastica* sein wollen, *spe liberioris vitae et impunitatis* dahin fliehen. **)

§. 6.

Die Einbusse, welche die Lehrer durch die verminderte Freqnenz und die dadurch verursachte Verringerung des Schulgeldes erlitten, war für sie um so empfindlicher, als ihr Einkommen ohnehin von Anfang an sehr dürftig war und mit ihrer Arbeit in keinem Verhältnisse stand. Je länger, desto greller trat dieses Missverhältniss hervor, da die Preise aller Lebensbedürfnisse nach und nach gegen die ältern Zeiten, in welchen der Scheffel Korn zuweilen nur 4 Groschen galt, sich bedeutend steigerten, während die Einkünfte der Lehrer nur selten und in geringem Grade vermehrt wurden. Das Nähere darüber folgt später, hier nur einige Züge zur Schilderung der damaligen Zustände, die vorzüglich aus einigen noch existirenden Bitt- und Klageschriften der altstädtischen Lehrer an den Rath aus den Jahren 1599, 1601 und 1606 geschöpft sind.

*) s. Grube corp. constit. Pruten. I. p. 262.

**) cf. über das Ganze Pisanski's Abhandlung von Winkelschulen im Progr. d. Cath.schule v. 12. Apr. 1774 und Falk. Gesch. d. Cath.schule im preuss. Archiv 1798 p. 99.

Wie auf dem platten Lande die Dorfschullehrer vor noch nicht langer Zeit von ihrem Posten durchaus nicht zu leben vermochten, und daher zuerst Handwerker, gewöhnlich Schneider, und daneben Lehrer zu sein pflegten, ebenso war es vor Zeiten auch bei den lateinischen Schulen in den Städten. Besonders mussten die so schlecht gestellten Schulgesellen sich entweder mit einem Uebermass von Privatstunden quälen, wodurch sie an der gehörigen Präparation für ihre eigentlichen Lehrstunden gehindert und in Kurzem zu Invaliden gemacht wurden, oder sie mussten neben ihrem Amte noch irgend ein bürgerliches Gewerbe treiben, welches während ihrer Stunden allenfalls ihre Frauen in Acht nehmen konnten. Dieses wurde auch längere Zeit von den Aufsichtsbehörden gestattet, wie aus vielen alten Papieren hervorgeht. So erhielt z. B. 1626 der altstädtische Schulcollege Georg Metius das Bürgerrecht mit der Bemerkung, dass er bei seiner bürgerlichen Nahrung seine Schularbeit nicht versäumen solle, und in demselben Jahre bittet sein Amtsgenosse Joh. Elberus den Rath ganz unbefangen um die Berechtigung, eine Hökerei und einen Leinwandausschnitt anlegen zu dürfen. Ja selbst die verhältnissmässig viel besser besoldeten Rectoren sahen sich genöthigt, zu solchen Nebenerwerben zu greifen. Als Beweis führe ich einen Brief des Rector Valentin Raschius (1584—1616) an den altstädtischen Rath aus dem J. 1606 an, in welchem es ungefähr so heisst: »er habe zwar mit seiner Frau ein halbes Mälzenbräuerhaus mitgeheirathet und die andere Hälfte dazu gekauft, aber mit fremdem Gelde; dann seien ihm 5 Gebräude Bier nach einander verdorben, weil er der Schule wegen nicht habe darnach sehen können; bei seinem Bau habe er auch an 300 Gulden Schaden gehabt, und die Krüger und Bierschänker nähmen von ihm wohl Bier, bezahlten aber nicht; er habe solcher Schulden halber bereits einen Krug mit 6 freien Hufen angenommen, aber viel Geld aufnehmen müssen, um die andern Gläubiger abzufinden, müsse auch seinem Stiefsohn 1400 Mark väterliches Erbtheil verzinsen; er selbst habe 5 Kinder, müsse sich doch auch Bücher etc. anschaffen, und nun fordere man von ihm Contribution zur Anschaffung eines neuen Altars, während doch eher die Lehrer von der Kirche etwas bekommen sollten; er wolle daher gern seinen Krug nebst Schankgerechtigkeit, Viehweide, Aeckern, Wiesen und einem kleinen Eichwäldchen, welches alles jährlich 180 Mark Zinsen trage, an den Rath abtreten, wenn dieser seine Schulden zu bezahlen übernehme.« Wie laufen in diesem Briefe Schulsachen und Bierbrauen, Kirchenangelegenheiten und Ackerwirthschaft durch einander! Das Unstatthafte einer solchen Vermischung scheint der altstädtische Rath denn auch bald eingesehn zu haben. Wenigstens machte er dem nächsten Rector Fried. Funck in seiner Vocation vom 7. Jan. 1617 es zur Bedingung, dass er, so lange er sein Amt bekleide, auch blos von der Besoldung leben müsse, ohne eine bürgerliche Nahrung oder ein anderes Gewerbe nebenbei zu betreiben, da man erfahren habe, wie übel der Jugend dabei vorgestanden werde. Dagegen wurde es den Collegen auch fernerhin gestattet, einen solchen Nebenerwerb zu suchen, zumal sie selbst bei dieser Erlaubniss noch immer schlecht genug lebten. So vertauschte z. B. der oben genannte College Georg Metius, der eine Zeit lang auch den Cantorposten versehen hatte, im J. 1632

seine bisherige Stellung mit der eines altstädtischen Glöckners, weil er sich als solcher besser stand, denn als College, ja selbst als Cantor.

Aus dem eben geschilderten kläglichen Zustande, in dem sich die Lehrer befanden, ergab sich ganz von selbst ein dritter Nachtheil, indem nämlich Jeder, der es irgend vermochte, einem so traurigen Geschäfte Valet sagte und ein anderes ergriff, daher zum grössten Schaden der Jugend fast jährlich neue Lehrer angenommen werden mussten. Schon Stümer gab bei seinem Abgange die Zahl der Docenten, die unter ihm an der Schule gearbeitet hatten, auf 18 an und noch viel ärger wurde es in dieser Hinsicht später, wie aus dem von mir in den Beilagen mitzutheilenden Lehrerverzeichnisse, welches noch gar nicht einmal ganz vollständig ist, zur Genüge erhellt. Beläuft sich doch selbst die Zahl der Rectoren für die Zeit von 1541—84, also für 43 Jahre auf nicht weniger als 10!

§. 7.

Nicht ohne schädlichen Einfluss auf das Schulleben konnten ferner die theologischen Zänkereien bleiben, die unser Vaterland bis in das 17. Jahrhundert fortwährend beunruhigten und gewiss nicht selten auch den Lehrerstand mehr beschäftigten und in Anspruch nahmen, als seine eigentlichen Berufspflichten. Wenigstens lassen einzelne Thatsachen darauf schliessen. Im J. 1559 z. B. mussten der osiandristischen Streitigkeiten wegen sämmtliche Lehrer der Domschule die Flucht ergreifen, um nicht gefangen gesetzt zu werden. In Colbii Presbyter. p. 44 heisst es darüber: »a. 1554 *) d. 7. Aprilis hielten Matthäus Vogel, Pfarrer im Kneiphof, mit Christophoro, dem Schulmeister im Thumb, dazu mit seinem Cantore und Baccalaureo ein Gespräch wegen der neuen Kirchenordnung, und dass sie Osiandrum in den Schulen zufrieden lassen sollten und seine Lehre nicht strafen, auch nach der neuen Kirchenordnung dienen. Darauf antworteten sie alle drei, dass sie solches nicht thun könnten, wollten auch des Osiandri oder seines Anhanges als des Arii, wo es die Noth erforderte, gedenken. Das schrieb Vogel an den Fürsten Albertum I. Darauf S. Fürst. Durchlaucht dem Rector Sciuro geschrieben, die Schuldiener einzuziehn bis auf seine Ankunft, auch dem Rath im Kneiphof mandiret, die Schuldiener ins Collegium zu überantworten. Aber sie sind durch treuer Leute Warnung weggekommen.« Etwa 100 Jahre später im Sept. 1650 weigerte sich der kneiphöfische Rector Neufeld nebst den andern Lehrern, die Leiche des Dr. Mich. Behm mit der Schule zu begleiten, wie auch die kneiphöfischen Prediger gleichzeitig dem Dr. Dreyer als einem Syncretisten ihre Kanzel zur Leichenpredigt verweigerten. Ja, Letzterer behauptete sogar, sein Gegner, Dr. Mislenta, habe als Schulinspector ausdrücklich befohlen, die Knaben sollten am Begräbnisstage nicht in die Schule gelassen werden, und die Collegen sollten verreisen, damit man ihrer nicht habhaft werden könne.**) Bei unserer altstädtischen Schule wurde im 17. Jahrhundert

*) Die Zahl ist falsch cf. Hartknoch preuss. Kirchenhist. p. 399. und Arnoldt Kirchengesch. p. 293.

**) Hartknoch preuss. Kirchenhist. p. 626 und Falk Gesch. d. Cathed.schule im preuss. Archiv 1798 p. 183.

der Rector Schröder in den Latermannischen Streit verwickelt, indem er von den Gegnern Latermanns im Jahre 1646 gegen denselben als Nebenbuhler aufgestellt und auch wirklich in dessen Stelle als Diaconus in der Altstadt gewählt wurde.

Von den anderweitigen Hemmnissen des Schulunterrichts durch die Begleitung der Leichen, die häufigen Circuite, die Comödien und dramatischen Actus wird später gesprochen werden.

§. 8.

Unter so bewandten Umständen hätte es mit dem Aufblühen unserer Schule schlecht aussehen müssen, wenn nicht auch manches günstige Begegniss ihr zu Hülfe gekommen wäre. Dazu rechne ich fürs erste den Bau eines neuen, geräumigern Schulhauses, desselben, welches gegenwärtig in verjüngter, schönerer Gestalt unsere Anstalt aufzunehmen im Begriff ist. Schon oben §. 3. ist bemerkt worden, dass das Local der altstädtischen Pfarrschule seit 1487 an dem sogenannten danziger Keller sich befand. Gerade ein Jahrhundert später, 1587, zeigte der Rath der Altstadt der Regierung an, dass durch den neuen Bau der Schlosskirche und den dabei angelegten neuen runden Thurm die alte Knabenschule nunmehr ganz verfinstert werde, so dass in den hintern Zimmern bei etwas dunkeln Tagen stets Licht gebrannt werden müsse; sie wären daher nothgedrungen entschlossen, eine neue Schule an einem bequemern Orte zu erbauen, die Kirche habe dieserhalb bereits ein ihr gehöriges Haus angewiesen, dazu hätten sie noch ein zweites Haus und einen Stall angekauft und bäten nun um freies Holz aus den fürstlichen Wildnissen. *) Der Bau des neuen Schulhauses wurde dann 1592 in Angriff genommen, gerieth jedoch eine Zeit lang in Stocken, bis er 1594 wieder angefangen und 1595 vollendet wurde, so dass am 14. Aug. dieses Jahres die feierliche Einweihung stattfinden konnte. Nach einer in der Pfarrkirche gehaltenen Predigt begab sich der festliche Zug der Theilnehmer, gebildet durch die Geistlichkeit, den Rath und das Gerichtspersonale der Altstadt Königsberg, die vornehmsten Bürger, den Rector, die Lehrer und Schüler in das neue Local, wo darauf die eigentliche Inauguration durch mehrere lateinische und deutsche Reden vollzogen wurde. »A. 1695 d. 22. u. 23. Nov.,« so erzählt uns das Erläut. Preuss. II. p. 479 weiter, »wurde zum Andenken der vor 100 Jahren erbauten Schule im Altstädtischen Junkergarten von dem Rectore M. Dan. Martini ein *drama sacrum* aufgeführt: der verstellte und erkannte Joseph. Beim Prologo wurden durch ein Schattenwerk in zwei getheilten Feldern präsentiret die Namen der altstädtischen Magistratsmitglieder, welche a. 1595 und a. 1695 am Leben gewesen.« Hundert Jahre später, am 23. Sept. 1795, feierte die Schule ein zweites Jubiläum. Der damalige Conrector Hamann hatte dazu durch ein kurzes Programm eingeladen, der Stundenlehrer Riemann eine kurze Geschichte der Schule geschrieben, auf welche auch in dieser Schrift oft Bezug genommen ist, der Magistrat endlich für eine angemessene Ausschmückung des Schullocals gesorgt, z. B. die Aula mit den Büsten des Plato, Aristoteles und Kant geziert u. s. w. Die Jubelfeier

*) cf. Acta d. kgl. geh. Archivs den neuen Bau d. altstädt. Pfarrschule betreffend v. J. 1587.

begann mit einem Choral und einer lat. Rede des Schulinspectors, auf welche der Rector Weymann und der Prorector Jäschke eine zweite und dritte folgen liessen. Dann erst (!) kam die eigentliche Festrede, von Hamann gehalten, über das Thema, dass wohleingerichtete Schulen eine Zierde der Stadt sind. Ein Gedicht, vorgelesen vom Coll. Wolter, ein Schulgespräch über die Verdienste des Markgrafen Albrecht um die preussischen Schulen, verfasst vom Stundenlehrer Riemann, endlich eine Cantate, welche noch der inzwischen am 7. Sept. 1795 gestorbene Cantor Gontkowski zu diesem Jubelfeste componirt hatte, schloss die lange Ceremonie.

Das Gebäude, welches auf der Nordseite unter dem Dache mit der Jahreszahl 1595 und auf der Westseite mit der Inschrift: *Sementi et messi benignissime largissimeque benedicat Christus* versehen war, bestand aus 2 Stockwerken, ungerechnet die im Dache befindlichen Zimmer. Zu Classen war aber eigentlich nur die unterste Etage bestimmt, in welcher 4 Zimmer sich befanden; das zweite Stockwerk enthielt nur eine Klasse, während der übrige Raum nebst der Dachetage zu Wohnungen für die Lehrer bestimmt war.*) Das frühere Gebäude am danziger Keller wurde seitdem zum Vortheil der Kirchenkasse vermiethet. In den Rechnungen derselben werden zum letzten Male im Jahre 1635 die Zinsen für 5 Wohnungen in der »alten Schule« in Einnahme gestellt. Was später aus dem Gebäude geworden, darüber findet sich keine Nachricht, vermuthlich ist es bald darauf abgebrochen worden.

Doch ein Haus ist fühlloses Holz und kalter Stein. Was hilft einer Schule ein Palast, wenn in ihm nicht der rechte Geist waltet, fördernd, ordnend und herrschend? Wenn also unsre Anstalt allen Widerwärtigkeiten, die in den vorigen §§. geschildert sind, mit gutem Erfolge Trotz geboten, ja zu Zeiten sich eines ungewöhnlichen Flors erfreut hat, so gebührt das Verdienst wohl zumeist den wackern Arbeitern, die ihre Gelehrsamkeit und pädagogische Tüchtigkeit an ihr bewiesen, ohne mit engherziger Berechnung ihre Leistungen gegen den kärglichen Lohn derselben abzuwägen. In dieser Hinsicht verdienen vornehmlich ausgezeichnet zu werden unter den Rectoren: Valentin Raschius, der bei seinem Tode 1616 die Schule mit einer Frequenz von 330 Knaben hinterliess und schon 1608 von sich rühmen konnte, unter seinen Schülern seien 56 Prediger, 9 Doctoren, 4 Licentiaten und 16 Magistri geworden und vielleicht noch mehr, denn in der Pest seien ihm viele Register abhänden gekommen; — Andreas Concius (1664—82), zu seiner Zeit einer der ersten Mathematiker Preussens, der durch seinen berühmten Namen die Menge der Schüler bis zu der fast übermässigen Zahl von 500 steigerte und allein 7 professores ordinarii aus seiner Information hervorgehen sah;**) — Math. Freund, der gelehrte Kenner des griechischen Alterthums (1682—95); — Mich. Hoynovius (1702—11), der während seines 10jährigen Rectorats nicht weniger als 823 Knaben aufnahm und bei seinem Uebergange vom Löbenicht zur Altstadt im J. 1702 fast von einem halben Hundert seiner Schüler

*) Riemann, Gesch. der altstädt. Schule. p. 12. §. 2.

**) cf. Pisanski Leben und Schriften And. Concii, eines berühmten preuss. Mathem. und Schullehrers. Leipzig 1750. 8.

begleitet wurde; — Frid. Kožik (1712—43), unter welchem in 31 Jahren ungefähr 1900 Schüler neu aufgenommen und einige hundert dimittirt wurden, während der Standpunkt der einzelnen Klassen im Verhältniss zu den andern städtischen Schulen so günstig war, dass jährlich mehrere Tertianer aus denselben kaum nach Quarta, Secundaner kaum nach Tertia etc. gesetzt werden konnten; — endlich der verdiente Joh. Christoph Daubler (1751—84), von dessen Hand 1763 neue Schüler im Album verzeichnet wurden und dem das seltne Glück zu Theil wurde, im Genusse allgemeiner Achtung und Liebe, mit noch rüstigem Körper und Geiste sein 50jähriges Jubelfest zu begehen, der erste und bisher einzige Rector Königsbergs, der dieses Ziel erreicht hat. Würdig zur Seite standen diesen Ehrenmännern aus dem Kreise der Lehrer namentlich: Dav. Hoppius (1624—36), berühmt als lateinischer Dichter; — Joh. Bapt. Faber (1636—46) und Christoph Caldenbach (1640—56), die Freunde und Geistesverwandten Simon Dach's; — Mich. Stobäus (1695—1711), ausgezeichnet durch seine Kenntniss des Griechischen und der orientalischen Sprachen; — Georg Christoph Pisanski (1748—59), ein Forscher im Gebiete der vaterländischen Geschichte, wie Preussen ihrer nicht viele hervorgebracht hat, und dabei ein Schulmann, wie er sein soll, und noch viele Andere.

Nicht zu leugnen ist ferner der vortheilhafte Einfluss, den die Gründung des Collegii Fridericiani am Anfange des vorigen Jahrhunderts auf den in den städtischen Schulen Königsbergs herrschenden Geist ausgeübt hat. Diese Anstalt, eine Frucht des damals und noch jetzt oft viel zu hart beurtheilten Pietismus, erregte gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens in hohem Grade die Eifersucht und den Neid der bereits vorhandenen Schulen, die durch jene sich in ihren verjährten Rechten gekränkt glaubten. Zu ihrer Beruhigung wurde am 4. März 1701 ein Rescript erlassen, wonach die Kinder städtischer Eltern gar nicht in die neue Schule geschickt werden sollten, und auch die Kinder von den Freiheiten nicht eher, bis sie sich mit den dortigen Lehrern geeinigt hätten. Diese Einschränkung wurde aber in den Privilegien des Collegii Fridericiani von 1703, 1704, 1734 und 1749 nicht wiederholt und dadurch gewissermassen stillschweigend aufgehoben. So bildete denn die kräftig und schnell aufblühende jüngere Schwester einen heilsamen Sporn und Anreiz für die ältern, welche nun auch ihrerseits junges Blut und frischen Geist in die alten Adern giessen mussten, wenn sie nicht gar zu sehr von jener überflügelt werden wollten. Ohne alle Wunden geht nun freilich ein solcher Wettstreit selten vorüber. Nur zu leicht überhebt sich die Jugend und meint, nicht allein Manches, sondern Alles besser machen zu können, als das Alter, und nur zu gewöhnlich vergisst das Alter, dass es eben nicht mehr jung sei, und legt es der Jugend als Dünkel und Unbescheidenheit aus, wenn sie auf den Schultern der Eltern eine Stufe höher gekommen zu sein behauptet. Auch das Verhältniss der städtischen Schulen zu dem Königl. Collegium war daher mitunter nicht das rechte, doch auch hier bewährte sich, wie gesagt, der alte Spruch des Heraclit, dass der Krieg der Vater aller Dinge sei.

§. 9.

Als höchst segensreich muss endlich die Einwirkung einer Reihe weiser Verordnungen angeführt werden, welche von Seiten des Staates in Bezug auf die

Schulen erlassen wurden. Eine solche Einwirkung bemerken wir indessen nicht diese ganze Periode hindurch. Nach dem Tode des ersten Herzogs Albrecht verfliesst ein volles Jahrhundert, während dessen kaum eine Spur darauf deutet, dass die Landesherrn das Schulwesen ihrer Beachtung gewürdigt hätten. Erst der grosse Kurfürst, und auch dieser erst in der zweiten Hälfte seiner Regierung, richtete seine Blicke auf diese wichtige Angelegenheit. Und wahrlich, die Hülfe that noth. Der Eifer, den zur Zeit der Reformation die städtischen Behörden, die Kirche und die Bürgerschaft für die Schulen gezeigt hatten, war längst erloschen und Unlust und Gleichgültigeit, wenn nicht noch etwas Schlimmeres, war überall an seine Stelle getreten. Unter diesen Umständen musste die Lage der Schulen und namentlich des Lehrerstandes mit der Zeit unerträglich werden, wenn nicht eine rettende Hand erschien. Diese boten die grossen Beherrscher unseres Vaterlandes, Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst, König Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., indem sie das, was der freie Wille nicht leisten mochte, auf dem Wege der Gesetzgebung zu erzwingen suchten. Doch zeigte es sich auch hier, wie langsam dieser Weg zum Ziele führt. Fast ein Jahrhundert dauerte dieser Kampf der bessern Einsicht und grössern Macht gegen den bösen Willen, den Unverstand und Eigensinn, der alle Gebote durch passiven Widerstand zu vereiteln wusste, und wenn auch zuletzt Friedrich II. seinen Verordnungen Geltung zu verschaffen verstand, so hat doch selbst er kaum das Nothdürftigste zu Gunsten des hart bedrängten Schulwesens durchgesetzt. Doch nun zu einigen Einzelnheiten.

Die Verordnungen, welche noch unter dem grossen Kurfürsten erschienen, betrafen weniger die Stellung der Lehrer, als die mannigfaltigen Uebelstände, welche in dem Schulwesen damals eingerissen waren. So wurde schon 1655 ernstlich der Missbrauch gerügt, dass selbst die Pauperes es wagten, ohne ein Zeugniss des Schulinspectors und der Lehrer die Universität zu beziehen, und diese Rüge 1682 bei einer passenden Veranlassung wiederholt. 1667 wurde eine grosse Kirchen- und Schulvisitation angeordnet und für dieselbe am 14. Nov. eine ausführliche Instruction erlassen. In dieser heisst es unter anderm: »auf die Schulen ist nicht weniger Acht, denn auf die Kirchen zu haben, und will hier sowohl auf die *Dexterität* im Instruiren, als auf die gehörige *Erudition*, nicht weniger auch auf die *mores* der *praeceptorum* zu sehen sein; zu welchem Ende denn zu verordnen, dass bei sich ereignenden Schulvacationen Niemand zur Schule befördert werden solle, es sei denn, dass solche *luculenta testimonia* und *specimina* vor ihm *militiren*, oder dass er zuvor von dem *collegio philosophico* examiniret und tüchtig befunden worden. Auch ist bei den Schulen anzuordnen, dass in denselben einerlei Autores introduciret werden, und die Rectores und Collaboratores der Schulen sich darin conformiren und einigen, um wenn etwa nach Gelegenheit die Schüler aus einer in die andere Schule verziehen, sie nicht durch andere Autores und Lectiones confundiret und mehr zurück, als vor sich gebracht werden. Es wird auch verspüret, dass durch die fast täglichen *funera* Praeceptores und Discipuli viele Versäumniss in ihren Studiis empfinden müssen, ist demnach auf einen Fürschlag zu gedenken, wie etwa eine Aenderung zu machen u. s. w.« cf. Falk Gesch. d. Cathed.schule im preuss. Archiv 1798 p. 183—85. Endlich liess derselbe Regent am 5. Mai 1675 ein Rescript nebst einer angehängten »*Manuduction*« aus-

gehn, worin genau festgesetzt war, 1) was für Wissenschaften in den Trivialschulen zu absolviren seien, 2) aus welchen Büchern, 3) in welchem Alter, 4) in welcher Art und Weise und in welchen Stunden.

Seit dieser Zeit verlor die Regierung diesen Gegenstand nicht mehr aus den Augen. Selbst die Regierung Friedrich I., die wir sonst eben nicht für die ausgezeichnetste ansehen werden, legt davon Zeugniss ab. Wie der äussere Glanz in den Augen dieses Fürsten überall die Hauptsache war, so ist er es auch zuerst gewesen, der den Lehrern eine bestimmte Rangstufe angewiesen hat. In einer Verordnung vom 3. Febr. 1700, erneuert am 22. Jan. 1704, wurde bestimmt, dass die Rectoren der Provinzialschulen in Preussen vor den Diaconen und Landpredigern rangiren. Dazu kam dann ein königl. Reglement v. 21. Juni 1704, worin es heisst: bei den grossen Schulen in den königl. Residenzen soll der erste Lehrer gleichen Rang mit den städtischen Diaconen haben und unter ihnen derjenige vorgehen, der länger im Amte ist; desgleichen der zweite Lehrer mit den vorstädtischen Predigern, der dritte mit den Dorfpredigern.*) Mögen diese Rangbestimmungen immerhin manchem Jetztlebenden kleinlich und unwichtig erscheinen, ich glaube, dass sie den damaligen Lehrern gewiss eine sehr erwünschte Schutzwehr, besonders gegen hierarchische Anmassungen, gewesen sind. Derselbe König Friedrich I. erliess am 25. Aug. 1708 eine Verordnung,**) um die Anhäufung gänzlich unfähiger Schüler in den lateinischen Schulen zu verhüten. Darnach sollen die Schulinspectoren »einen *selectum ingeniorum* machen und diejenigen, welche entweder wegen Stupidität, Trägheit oder Mangel des Lustes und Triebes oder auch anderer Ursachen zum Studiren unfähig seind, in Zeiten davon ab und zur Erlernung einer Manufactur, Handwerks oder andern redlichen Profession anweisen, selbige auch nicht weiter als fürnehmlich in dem wahren Christenthumb und Fundament der Gottesfurcht, dann auch im Lesen, Schreiben und Rechnen unterweisen und informiren lassen, damit nicht, wie es sich wohl zuträget, Schüler von 20 bis 30 Jahren dem Publiko und ihnen selbsten zur Last und denen Informatoren zur Verkleinerung erfunden werden mögen.« Aber auch die finanzielle Stellung der Lehrer war der Gegenstand mehrerer Verordnungen aus damaliger Zeit. So suchte die Regierung in den Jahren 1690, 91, 97, 98 durch wiederholte Rescripte den Lehrern die richtige Zahlung ihrer Accidentien, welche sie von den Begräbnissen und Haustrauungen bezogen, zu sichern. Bei Gelegenheit eines Streites der kneiphöfischen Lehrer mit dem dortigen Pfarrer im J. 1707, der durch eine eigne königl. Commission geschlichtet werden musste, wurde ferner dem Magistrat eingeschärft, den Lehrern ihr Gehalt zu vermehren und geeignete Vorschläge deshalb zu thun, widrigenfalls man höhern Orts die nöthigen Verfügungen treffen werde. In demselben Jahre am 22. Jan. wurde ein Edikt erlassen, um die Winkelschulen zu beschränken, die sich wieder in einem unglaublichen Grade vermehrt hatten, und am 12. Nov. 1710 ein ähnliches in Beziehung auf die Privatinformationen, welche gleichfalls Ueberhand genommen hatten und das Einkommen der Lehrer schmälerten. Wie wenig indessen diese letzten Verordnungen fruchteten, wird bald offenbar werden.

*) Pisanski über die nahe Verwandtschaft des Lehramts in Kirchen u. Schulen im Progr. d. Cathed.schule. 3. März 1767 und Goldbeck Nachrichten v. d. königl. Univers. etc. p. 188.
**) bei Grube corp. constit. Pruten. I. p. 302.

§. 10.

Friedrich Wilhelm I., der grosse Vater eines noch grössern Sohnes, hat für das preussische Schulwesen vielleicht unter allen Beherrschern unseres Vaterlandes das Meiste gethan, indem er durch seine unablässigen Bemühungen die Elementarschulen aus einem völligen Nichts zu einer gegen die frühere Zeit erstaunenswerthen Blüthe emporhob. Wenn ihm aber auch diese Angelegenheit bei weitem die wichtigste war und die höhern geistigen Bildungsanstalten, gegen die Volksschulen gehalten, in seinen Augen höchst unbedeutend erschienen, so war er doch weit davon entfernt, dieselben ganz zu vernachlässigen. Bald nach seiner Thronbesteigung, im Jahre 1715, liess Friedrich Wilhelm I. eine Kirchen- und Schulvisitation in den 3 Städten Königsberg veranstalten, bei welcher Gelegenheit die Lehrercollegien ihre Beschwerden den königl. Commissarien schriftlich zu überreichen aufgefordert wurden. Die Klageschrift der altstädtischen Lehrer vom 16. Aug. 1715, welche noch vorhanden ist, lässt einen tiefen Blick in den damaligen Zustand der lateinischen Schulen thun und verdient daher eine genauere Berücksichtigung. Obenan steht aufs Neue die Klage über die zahlreichen Winkelschulen, unter denen vorzüglich die eines gewissen Thom. Sternberg hervorgehoben wird, von dem auch das altstädtische Schul-Album oft genug spricht. Sternberg war schon am 2. Sept. 1697 vom Rathe aufgefordert worden, die Collaboratoren zu entlassen, mit deren Hülfe er, da er selbst kein Latein verstand, diese Sprache lehrte, und sich darauf zu beschränken, den Knaben das Lesen und Schreiben mit lateinischen Lettern beizubringen. Dieses Verbot war dann am 26. April 1706 ihm bei 100 Thaler Strafe abermals eingeschärft worden, weil, wie es in dem Protokoll heisst, »in der hiesigen Pfarrschule die zwei letzten Classes fast ledig stehn und die untern Herren Schulcollegen ganz *crepiren* müssen,« er hatte sich aber daran nicht gekehrt. Vielmehr hatten die Aelterleute der Kaufmanns- und Mälzenbräuerzunft zu seinen Gunsten eine Vorstellung beim Rathe eingereicht. Auf diese war ihnen am 23. Aug. 1706 ad protoc. erwidert worden, Sternberg handle höchst unbillig und unchristlich, indem er den ordentlichen Lehrern ihr Brod benehme, denn er habe bereits ansehnliche Capitalien auf Zinsen ausgethan, da alle vermögende Leute ihre Kinder zu ihm schickten und nur die armen die Pfarrschule besuchten; er verstehe durchaus nichts von dem gelehrten Unterricht, obgleich er sich doppelt so viel zahlen lasse, als die Pfarrschule u. s. w. Bald darauf war am 22. Jan. 1707 das bereits oben erwähnte Edict Friedrichs I. gegen die Winkelschulen ergangen. Alles umsonst. Wieder hatte dann der Rath am 7 März 1714 den Lehrern versprochen, dem Unwesen Einhalt zu thun, aber auch dieses Wort war nicht zur That geworden. An diese erste Klage knüpfte sich eine zweite ähnlichen Inhalts. Es muss zur damaligen Zeit Sitte gewesen sein, dass mehrere Familien, statt ihre Kinder in die öffentliche Schule zu schicken, sich gemeinschaftlich einen Lehrer hielten, um denselben Privatunterricht ertheilen zu lassen. Auf diese Weise war unter andern der erste Grund zu dem nachherigen Collegium Fridericianum gelegt worden. Mit Berufung auf das Gesetz vom 12. Nov. 1710 (s. oben §. 9.) protestirten nun die Lehrer gegen dieses Verfahren, weil dadurch in Verbindung mit den Winkelschulen die Frequenz ihrer Schule von 500 Schülern, die sie zur Zeit des Rector

Concius gezählt habe, auf kaum 200 gesunken sei.*) Ferner verlangten sie, und dies gewiss mit allem Rechte, dass Niemand ohne ein Zeugniss von einer öffentlichen Schule auf der Universität immatriculirt werden sollte, welches trotz mehrfacher königl. Verordnungen noch immer geschehe; ebenso solle lediglich den Lehrern die Versetzung der Schüler von einer Klasse zur andern überlassen und den Eltern jede Einmischung darin untersagt werden. Dann folgt in der Klageschrift eine Reihe von Beschwerden über schlechte Zahlung des Schulgeldes und der Gehalte, über ungenügende Dotirung der Stellen und die Schmälerung ihrer Emolumente. Von einer vorzugsweisen Berücksichtigung der Lehrer bei der Besetzung von Predigerstellen, wie sie gesetzlich angeordnet sei, heisst es weiter, sei schon seit 20 Jahren und darüber keine Rede mehr; dagegen habe man ihnen den Betrieb einer bürgerlichen Nahrung neben ihrem Amte untersagt, obgleich sie sehr gut mit Hülfe ihrer Frauen dies thun könnten, ohne darüber ihre Pflichten zu vernachlässigen, und die Bürger sich nicht scheuten, durch die Annahme von Privatlehrern ihnen ihr Brod zu nehmen. Zum Schlusse heben die Lehrer hervor, dass für die Wittwen der Geistlichen nach dem Tode ihrer Ehegatten zwar gesorgt wäre, die ihrigen aber dem Elende preisgegeben würden.

Drei Jahre nach dieser Schulvisitation erging von Berlin aus die *königl. preuss. erneute Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten vom 30. Sept.* 1718,**) in der unter andern das früher erwähnte Edict vom Jahre 1708 über die Zurückweisung unfähiger Subjecte vom Studiren wiederholt und manche Uebelstände, z. B. der unbefugte Besuch der Universität strenge untersagt wurde, für die armen Lehrer enthielt jedoch dieselbe nichts Tröstliches. Diese hatten vielmehr schon Anfang 1717 vom Rathe ihren Bescheid dahin erhalten, dass die Verbesserung der Stellen bessern Zeiten vorbehalten bleibe, es auch dabei sein Bewenden haben müsse, dass den Lehrern jede bürgerliche Nahrung untersagt sei. Die Sachen standen daher noch immer auf demselben Flecke, als im J. 1725 eine neue Commission niedergesetzt wurde, den Zustand der städtischen Schulen zu untersuchen. Diese legte den Rectoren und Lehrern eine Reihe von Fragen vor, wie in jeder Klasse gebetet, die Bibel tractirt, die Catechisationen, das Rechnen und Schreiben getrieben werde, wie man die kleinen Knaben am Sonntage zur gehörigen Andacht anhalte, wie viel zahlende Schüler, Freischüler und Pauperes auf der Schule seien, wie viele Lehrer es bei der Anstalt gebe, welche Stunden ein jeder ertheile und wie vielen Schülern er ausserdem noch Privatstunden gebe, wie es mit den Ferien, dem Unterricht während der Leichenbegängnisse, den Examinibus, Redeactus und der Schulinspection stehe, welche Mängel im Schulplane bemerkt wären und wie denselben abzuhelfen sei, endlich wodurch der Unterricht gehindert und der Verfall der städtischen Schulen befördert werde. Die Antwort auf diese letzte Frage lässt sich unschwer voraussehn. Kožik, der damalige Rector, antwortete am 6. Octob. 1725 (der Aufsatz ist noch vorhanden), die Eltern verlangten nur zu oft die Versetzung ihrer Kinder, bevor sie reif seien, und schickten sie, wenn man ihnen nicht willfahre, in eine andere Schule, auch

*) Schon am Anfange d. J. 1700 war sie nach dem Schul-Album nur 197, nämlich in I. 47, II. 50, III. 46, IV. 36, V. 18.

**) Grube corp. constit. Pruten. I. p. 125 sqq. u. Unschuldige Nachrichten von alten u. neuen theolog. Sachen auf d. J. 1719 p. 537. sqq.

würden häufig ganz unfähige Kinder zum Studiren bestimmt (man sollte wirklich glauben, diese Worte wären 1847 geschrieben!), ferner müsse nach wie vor über die vielen Privat- und Winkelschulen *) geklagt werden; durch diese sei nicht allein die Zahl der Schüler vermindert, deren noch vor etwa 40 Jahren bis 100 auf einer Klasse gewesen seien, sondern noch mehr die Qualität, indem fast nur Kinder armer Eltern die Pfarrschule besuchten; daher gebe es nur 112 zahlende Schüler bei 63 Freischülern und 30 Pauperknaben. Der ganze sehr ausführliche Bericht mit allen seinen Klagen und Bitten scheint indessen von den königl. Commissarien ruhig ad acta gelegt zu sein, wenigstens ist in den nächsten Jahren von keiner Abstellung der gerügten Missbräuche zu hören.

§. 11.

Ueberblicken wir hier noch einmal diese Reihe von unwirksamen Edikten, welche seit länger als einem Vierteljahrhunderte erlassen waren, diese unaufhörlichen Klagen, denen bei aller ihrer Gerechtigkeit Niemand abhalf, diese zahlreichen Revisionen und Commissionen, die sich stets wie Seifenblasen in Nichts auflösten, so möchte man fast das Urtheil fällen, nur unter einem völlig untüchtigen oder mit ganz andern Dingen beschäftigten Regenten könne es so hergehn. Und doch wäre dies Urtheil ein höchst ungerechtes. Derjenige, welcher genau die Geschichte der Gründung unseres Volksschulwesens durch Friedrich Wilhelm I. verfolgt, (dazu ist aber hier allerdings nicht der Ort) wird abwechselnd mit Unwillen und Erstaunen erfüllt über den Grad von Schlaffheit, über das hartnäckige Festhalten an dem alten Schlendrian, über die Verblendung und das geringe Interesse für das Gute, welches die damaligen Behörden, wie sie auch heissen mögen, an den Tag legten. Friedrich Wilhelm I. war, wie bekannt, ein Autocrat, wie kein zweiter auf Preussens Thron gesessen hat, dabei von massloser Heftigkeit, und dennoch konnte er mit allem Treiben, Drängen, Befehlen, Donnern und Blitzen kaum seinen Lieblingsplan, die Stiftung der Volksschulen, durchsetzen, weil er nur wenige Getreue hatte, die ihn begriffen und unterstützten, aber Hunderte, welche ihm, natürlich nicht offenbar, entgegenarbeiteten. Es ging ihm mit den Schulen, wie Friedrich II. mit den Kartoffeln. Ist es ein Wunder, dass es mit den höhern Schulen, welche dem Könige viel weniger am Herzen lagen, so langsam vorwärts ging? Ein wirklich durchgreifendes Gesetz über das höhere Schulwesen erging daher erst gegen das Ende seiner Regierung, am 25. Octob. 1735, unter dem Titel: *Erneuerte und erweiterte Verordnung, wie es in denen lateinischen Schulen, bei der Universität, mit denen beneficiis und stipendiis, mit der Wahl der Diaconorum an denen Kirchen und der Rectorum und Praeceptorum an denen Schulen, ingleichen mit andern zum Kirchen- und Schulwesen gehörigen Dingen in dem Königreich Preussen zu halten.* **) In diesem sehr ausführlichen Edicte, dessen cap. I. die Ueberschrift führt: *an die Trivialschulen, insonderheit diejenigen, so in den Städten Königsberg sind,* finden wir sehr detaillirte

*) Im altstädtischen Schulalbum werden dieselben oft namentlich aufgezählt, nicht bloss in dieser, sondern auch noch in der spätern Zeit. In den Jahren 1732—50 erwähnt dasselbe nicht weniger als 10 solche Schulen, die alle in den zur Altstadt gehörigen Stadttheilen lagen und sich zum Theil diesen ganzen Zeitraum hindurch erhielten.

**) zu finden b. Arnoldt Hist. d. Königsb. Univ. Bd. I. Anhang p. 314—93.

Vorschriften über die verschiedensten Puncte, über den Religionsunterricht, die gottesdienstlichen Uebungen und Catechisationen, über die Zurückweisung unfähiger Schüler vom Studiren, über die Kenntnisse, welche von einem angehenden Primaner und von einem Dimittenden verlangt werden sollen, über die Einrichtung der Lectionen und die Beschäftigung der Lehrer auf den einzelnen Classen, über die Conferenzen, die Zeugnisse der Abiturienten, die Anstellung der Lehrer, die Ferien und Leichenbegängnisse. Auch auf eine möglichst genaue Controlle der Privatinformationen und auf Verbesserung der so schlecht dotirten Lehrerstellen wird darin gedrungen. Friedrich II. bestätigte gleich nach seinem Regierungsantritte in mehreren Rescripten *) ausdrücklich diese Anordnungen seines Vaters, die jedoch, was die innere Verfassung anbetrifft, bei der altstädtischen Schule erst 1744 durch den damaligen Inspector scholae Franz Albert Schultz durchgeführt wurden. **) Seitdem haben dieselben eigentlich bis zur Umwandlung der lateinischen Schule in ein Gymnasium Gesetzeskraft gehabt. Die im J. 1735 verlangte Verbesserung der Stellen liess sogar noch etwas länger auf sich warten, obgleich die Sache schon am 28. Febr. 1738 in einem neuen königlichen Rescript an die Kirchencollegien zur Sprache gekommen war. Erst im J. 1747 nämlich entschloss sich der Magistrat in Folge der unablässigen Aufforderungen, welche seit dem J. 1740 an ihn erlassen waren, aus der städtischen Kämmereikasse eine Summe zur Verbesserung der Collegenstellen herzugeben. Diese Zulage, welche durch den König am 8. Dec. 1747 bestätigt wurde, belief sich freilich nur auf 300 Thaler für alle 3 städtische Schulen zusammen, aber auch diese kleine Summe war bei dem damaligen geringen Einkommen der Lehrer schon eine grosse Wohlthat. Am 30. März 1748 erliess Friedrich II. dann, nachdem eine eigne Commission die Lage der altstädtischen Lehrer, deren Klagen sich nicht länger abweisen liessen, untersucht hatte, die wichtige »*Cognitorialverordnung*,« welche nachmals mit geringen Abänderungen durch die Verfügungen vom 14. Febr. 1751 und 26. Nov. 1754 bestätigt wurde und für die äussere Lage der Lehrer dasselbe leistete, was die Verordnung Friedrich Wilhelm I. vom J. 1735 in Bezug auf das Innere bewirkt hatte. Es wurde dadurch zwar keine Erhöhung der Gehalte herbeigeführt, aber wenigstens diejenigen fixirten Einnahmen und vorzüglich diejenigen Emolumente, welche den Lehrern bis dahin ausgesetzt waren, vor ferneren Schmälerungen geschützt, die von Seiten der Kirche und des Magistrats vielfach versucht worden waren, und auf diese Weise den Lehrern eine Sicherheit verschafft, nach der sie so lange vergebens gestrebt hatten. Am Schlusse dieser Cognitorialverordnung heisst es nämlich, Magistratus solle sich nicht unterstehn, einen Schulbeamten bei seiner Anstellung schlechter zu stellen, als seinen Vorgänger im Amte, sondern eher besser, da Magistratus selbst nicht in Abrede sein könne, dass dieselben höchst kümmerlich leben und Noth leiden; daher solle der Inspector scholae darauf sehen, dass die künftig auszufertigenden Vocationen die gehörigen Bestimmungen enthielten, und wenn trotz dieser Verordnung die Schulbeamten dennoch würden gekürzt werden, so sollten die einzelnen Mitglieder des Magistrats mit ihrem Privatvermögen dafür haften.

*) z. B. 13. Octob. u. 10. Dec. 1740, beide b. Arnoldt l. c. p. 394. sq.
**) cf. Goldbeck Nachrichten v. d. königl. Univ. zu Königsberg p. 160 sqq. und Baczko Beschreib. von Königsberg p. 308 sqq.

So wichtige Gesetze, wie die eben erwähnten von 1735 und 48, die sich gegenseitig ergänzten, sind aus den nächsten Jahrzehenden nicht anzuführen. Dass der grosse Friedrich keinen Zweig der Staatsverwaltung je aus dem Auge verlor, ist zu bekannt, als dass es hier bewiesen werden dürfte. Daher erwähne ich nur die beiden Schulrevisionen vom Jahre 1768 und 1779 und die Rescripte vom 16. Dec. 1773 und 26. März 1774, in welchen die bereits früher erlassenen Bestimmungen über die Versetzungen, die Zulassung zum Studiren und die genaue Controlle der Privatinformationen aufs Neue in Erinnerung gebracht wurden.*) Von grösserer Bedeutung für das Schulwesen waren dann wieder die neuen Einrichtungen, welche unter Friedrich Wilhelm II. getroffen wurden. Am 22. Febr. 1787 wurde durch ihn das Ober-Schulcollegium, wozu der Plan freilich schon unter seinem grossen Vorgänger entworfen worden war, zu Berlin errichtet, worauf noch in demselben Jahre durch die Cabinetsordres vom 27. Sept. und 11. Octob. Provincialschulcollegien für die gelehrten Schulen eingeführt wurden. Das nächste Jahr 1788 brachte ausser dem berüchtigten Religionsedict vom 9. Juli (in welchem jedoch die für die Lehrer wichtige Bestimmung enthalten war, dass sie und ihre Söhne vom Kriegsdienste befreit sein sollten) eine neue Instruction für das Abiturientenexamen vom 23. Dec., welche 1790 in einigen Puncten verbessert und 1796 und 97. aufs Neue geschärft wurde.**) Schliesslich erwähne ich noch die am 24. Mai 1793 erlassene Instruction über die Prüfung der cantonpflichtigen jungen Leute in Absicht ihrer Fähigkeit zu studiren. Darnach sollte von nun an jährlich zu Neujahr auf allen Schulen, welche unmittelbar zur Universität entliessen, so wie auch auf denjenigen, welche die Schüler für jene höheren Bildungsanstalten vorbereiteten, eine Prüfung der jungen Leute stattfinden, welche sich der Beendigung ihres 14. Lebensjahres näherten. Nur die, welche sich bei dem mündlichen und schriftlichen Examen als befähigt ausweisen würden, sollten zum Studiren zugelassen und dadurch von der Cantonpflicht befreit werden.

§. 12.

So wären wir denn nach manchen Kreuz- und Quersprüngen endlich am Ende dieser zweiten Periode angelangt, und es bleibt uns nur noch der Uebergang zu der neuen Gestaltung der Dinge im Jahre 1811 zu betrachten übrig. Diese Betrachtung verdient aber nicht mit wenig Worten abgemacht zu werden, weil wohl nicht leicht eine Schule in einer solchen Entwickelungszeit so viel erlebt, so viel traurige und herzerhebende Erfahrungen zu gleicher Zeit gemacht haben dürfte, als unsre altstädtische. Um die Bedeutsamkeit dieses Zeitraums zu würdigen, wird für viele die Erwähnung eines Mannes genügen, dessen Wirksamkeit von ihrem ersten Beginnen fast bis zu ihrem Schlusse in diese Jahre fällt, ich meine Joh. Mich. Hamann.

Mit dem Tode des Rector Daubler am Ende des Jahres 1784 und der Ernennung seines Nachfolgers Weymann begann für die altstädtische Schule eine

*) cf. Borowski neue preuss. Kirchenregist. p. 153 und Falk Gesch. d. Cath.schule im pr. Arch. 1798 p. 746, 456, 457.

**) Falk l. c. p. 459, 460, 772, 773 und Hennig *Friderici Guilielmi II. merita in rem scholasticam incomparabilia*, eine in der löbenicht. Schule 22. Juli 1791 gehaltene Introductionsrede.

Zeit des grössten Verfalls, während gleichzeitig die andern städtischen Schulen, besonders die Domschule unter ihren ausgezeichneten Rectoren Pisanski und Hasse, Alles thaten, um das Vertrauen des Publikums zu verdienen. In einem Schreiben vom J. 1797 sagt einer der damaligen Lehrer, der Pror. Jäschke, selbst, an die Weymannsche Zeit könne er nur mit Entsetzen denken; die früher so blühende Schule *) sei damals fast zur Einöde geworden (sie zählte mitunter kaum 70 Schüler in 5 Klassen) und das Einkommen der Lehrer so gesunken, dass sie sich kaum einen Rock hätten kaufen können. Einen grossen Theil der Schuld trug gewiss der Rector Weymann, der seiner wichtigen und schwierigen Stellung, wie es scheint, in vielen Beziehungen nicht gewachsen war und namentlich in den alten Sprachen, welche damals noch viel mehr, als jetzt, die Basis des Gymnasialunterrichts bildeten, keine ausgezeichneten Kenntnisse besass. Aber auch die meisten andern Lehrer waren bereits hochbejahrt, in ihrer Bildung seit langer Zeit nicht fortgeschritten, also veraltet, und nicht im Stande, in ihren Klassen sich die nöthige Auctorität zu verschaffen. Dies gilt hauptsächlich von dem Pror. Jäschke, dem Conr. Daubler und dem Coll. II. Wolter, doch auch der Cant. Gontkowski und der Praecent. Kempe waren Greise, die bereits seit 35 Jahren und darüber des Schulamts Bürde getragen hatten, und deren geringe Leistungen nur deshalb weniger auffielen, weil ihre Thätigkeit auf wenige Stunden in den untersten Klassen sich beschränkte. Als wirklich thätige Lehrer waren daher nur 3 unter 9 anzusehn, der Coll. I. Mitzel, der Coll. III. Sommer und der Coll. IV. Biendara. Auf den Schultern dieser wenigen Männer lastete, wie die damaligen Lectionskataloge beweisen, grösstentheils der Unterricht auf den obern Klassen. Sommer musste auf I. und II., Mitzel und Biendara auf III. den verschiedensten Fächern vorstehn, der lateinischen, griechischen, deutschen und hebräischen Sprache, der Geschichte, Geographie, Mathematik und Religion. Wer möchte sich wundern, wenn unter diesen Umständen wenige Eltern sich entschlossen, ihre Söhne der Anstalt zu übergeben? Und doch liess sich eine Aenderung nicht so gleich bewerkstelligen, denn Pensionirungen kannte man damals im Schulfache wenigstens noch nicht.

Da schied im J. 1791 der Coll. Sommer aus seiner bisherigen Stellung, um ein Predigtamt an der haberbergschen Kirche zu übernehmen, und der Magistrat beschloss nun auf den Antrag des damaligen Oberbürgermeisters oder Stadtpräsidenten, des berühmten Hippel, die erledigte Stelle nicht mehr definitiv zu besetzen, sondern statt dessen 2 sogenannte »*Stundenlehrer*« anzunehmen. Die Gründe, welche für dieses Arrangement sprachen, waren 1) dass sich im Colleg. Frider. dieses stete Heranziehen frischer, jugendlicher Kräfte als höchst segensreich bewährt habe; 2) dass die doch immer mögliche Wahl eines untauglichen Subjects dann nicht mehr ein unverbesserlicher Missgriff sei, denn diese Stundenlehrer wurden auf vierteljährliche Kündigung angestellt; 3) endlich, dass man dadurch mehr Stunden besetzen und den alten Lehrern eine Erleichterung verschaffen könne, indem jeder der beiden neu angestellten Lehrer zu 16 Stunden

*) Am 30. Mai 1773 zählte sie nach dem Album gerade 200 Schüler, im Jahre 1782 240 nach Goldbeck Nachrichten v. d. Univ. Königsb. p. 160 sqq.

verpflichtet wurde. Von dem Mitgehn bei den Leichenbegängnissen und Circuiten wurden dieselben dispensirt, dafür aber auch ihnen, ganz gegen die Anordnung des Consistoriums vom 1. Juni 1791, keine Emolumente gelassen, sondern nur das höchst dürftige fixirte Gehalt von 295 Fl. jährlich, d. h. etwa die Hälfte von dem, was jetzt ein Hülfslehrer erhalten würde. Auch die Kirchenkasse profitirte demnach, denn diese zog den Ueberschuss der Einkünfte, welche der erledigten Collegenstelle gebührten, für sich ein. Diese Einrichtung schien so plausibel, dass man ihr bald darauf eine grössere Ausdehnung gab. Am Ende des J. 1792 starb der Conr. Daubler und der Coll. III. Biendara (der verdienstvolle Mitzel blieb mit seltner Bescheidenheit mehrfacher Anerbietungen ungeachtet stets in seiner Stelle als Coll. I.), der seit 1791 in Vereinigung mit den Stundenlehrern Zimmermann und Riemann fast allein den Unterricht der obern Klassen besorgt hatte, rückte in seine Stelle ein. Bei dieser Gelegenheit wurde noch eine zweite Collegenstelle mit Genehmigung des Oberschulcollegii mit Stundenlehrern besetzt, obgleich das königsberger Consistorium als Provincial-Schulcollegium sich dagegen erklärt hatte. In der That lagen auch die Nachtheile dieser Einrichtung, die immerhin ihre Lichtseiten hatte, gar zu sehr auf der Hand, denn bei dem höchst geringen Einkommen der Stundenlehrer nahmen dieselben in der Regel jede andere Stellung, die sich ihnen darbot, gern an und flatterten, wie Zugvögel, in die Schule hinein und aus ihr hinaus, ohne sie kennen zu lernen und ein reges Interesse für sie zu gewinnen. Von 1791 — 1809 haben auf diese Weise über 20 Lehrer bei unserer Anstalt gearbeitet, die meisten nur einige Monate, wenige eine längere Zeit hindurch, wie z. B. Riemann, Rücker, Grabowski, Möller, Schubert, Ammon. Dass dessen ungeachtet die Schule nicht allein nicht sank, sondern sogar das verlorne Vertrauen des Publikums wiedergewann, die andern Schulen entschieden überflügelte und eine neue Glanzperiode erlebte, welche der unter Concius im 17. Jahrhundert an die Seite gestellt werden muss, war grösstentheils das Verdienst Hamanns, der um diese Zeit für die Anstalt gewonnen wurde.

§. 13.

Joh. Mich. Hamann, der Sohn des berühmten Humoristen, vereinigte mit einer gründlichen philologischen Bildung und einem nicht unbedeutenden Dichtertalente einen eisernen Fleiss und einen Eifer für das Schulfach, wie ihn unter hundert Lehrern kaum einer besitzen mag. Noch bevor er seine Universitätsstudien völlig beendigt hatte, wurde er im J. 1793 nach dem Tode des kneiphöfischen Pror. Harnack bei der Domschule als Hülfslehrer angestellt. Noch in demselben Jahre schlug ihn Hippel, der Geistesverwandte seines Vaters, zum Conrector in der Altstadt vor, als diese Stelle durch die Beförderung Biendara's zum Predigtamte erledigt worden war. Seiner grossen Jugend unerachtet, die für den damaligen Schulinspector, Kirchenrath Neumann, auch ein Grund war, sich gegen ihn zu erklären, wurde er vom Magistrate am 23. Dec. 1793 gewählt und am 25. April 1794 introducirt. Seit dieser Zeit hat er 20 Jahre hindurch mit der aufopferndsten Liebe, ja mit wahrem Enthusiasmus für die Schule gewirkt. Er starb am 12. Dec. 1813, durch die übergrossen Anstrengungen, denen er sich

unterzog, aufgerieben, im kräftigsten Mannesalter, 43 Jahre alt; noch jetzt segnen Hunderte von dankbaren Schülern sein Andenken. Er ist der erste und bis jetzt einzige Schulmann Preussens, dessen Ruhestätte von seinen Zöglingen mit einem Denkmale geschmückt ist. Die feierliche Enthüllung desselben fand am 9. Juli 1822 statt.

Sobald Hamann sein Conrectorat angetreten, ergriff der 23jährige Jüngling die Zügel des Regiments, die ihm seine beiden Vordermänner, Weymann und Jäschke, jener bereitwillig, dieser wohl ungern, überliessen. Ein neuer Geist zog in die Räume der Schule ein. Ein neuer Schulplan wurde entworfen und vom 1. Juni 1794 an nach ihm verfahren, mehrere neue Lectionen und andere Lehrbücher wurden eingeführt und der Unterricht in gehörig abgestufte Cursus eingetheilt. Hamann selbst übernahm 28 Stunden wöchentlich und hiedurch, wie durch die Bereitwilligkeit der damaligen Stundenlehrer, welche gleichfalls mehr Stunden gaben, als sie verpflichtet waren, wurde es möglich, den alten Lehrern einige Erleichterung zu geben. Ausserdem besorgte auch Hamann, obgleich erst Conrector, die Reception neuer Schüler und ertheilte selbst in den Ferien denjenigen Schülern von Prima, welche Lust dazu zeigten, Unterricht. Der Lohn dafür blieb nicht aus. Zwar nahm die Frequenz der Anstalt anfänglich noch nicht sehr zu (im ersten Halbjahre wurden nur 16 Schüler aufgenommen), aber die Schüler besuchten selbst in den Ferien eifrig seine Lectionen, so wie die extraordinären Stunden, die ein anderer Lehrer von 6—7 Uhr des Morgens ertheilte. Auch wurde durch freiwillige Beiträge altstädtischer Bürger das Schulgebäude bequemer eingerichtet und die Klasse Prima sogar durch die schönen Künste etwas ausgeschmückt und auf diese Weise, wie Hamann im Michaelisprogramm vom Jahre 1794 sagt, der Anfang gemacht, den mönchischen Klosterkerker in einen Tempel der Musen umzuschaffen.

Das Wichtigste war nun, die alten, unfähigen Lehrer auf eine möglichst schonende Weise in den Ruhestand zu versetzen, wozu der Rector Weymann bald selbst die Hand bot. Von einer unheilbaren Krankheit ergriffen, bat derselbe am 15. Septbr. 1795 selbst den Magistrat um einen Adjunct, der ihm die Rectoratsgeschäfte abnehme, und schlug dazu den Conrector Hamann vor; seine Stunden wollte er noch weiter zu geben suchen, um nichts an seinem Einkommen zu verlieren. Der Magistrat hielt es indessen für rathsam, ihn ganz zu dispensiren, und da Hamann bereit war, die amtlichen Geschäfte unentgeldlich zu übernehmen, und die drei Stundenlehrer Riemann, Rücker und Grabowski ebenso die Schulstunden Weymanns zu geben versprachon, so wurde dieser von Michael 1795 an völlig in den Ruhestand versetzt. Am 26. Nov. wählte der Magistrat Hamann förmlich zu seinem Adjunctus cum spe succedendi. Noch ehe die Vocation höhern Orts bestätigt war, starb der Senior am 7. Decbr. 1795, und das Consistorium erklärte nun sofort seine Zustimmung, nachdem es zuvor noch einen Streit mit der Examinations-Commission hatte durchfechten müssen. Diese behauptete nämlich, der Rector einer lateinischen Schule müsse durchaus Theologie studirt haben, doch gab sie endlich nach, als Hamann sich anheischig machte, nicht in der Religion zu unterrichten, so dass er am 13. Jan. 1796 introducirt werden konnte. Sein Nachfolger im Conrectorat wurde Riemann als ältester

Stundenlehrer. Schwerer hielt es mit dem Pror. Jäschke. Obgleich schon im J. 1774, als er zum Conrector ernannt wurde, der damalige Schulinspector von ihm geurtheilt hatte, dass er kein Lehrertalent und vor Allem keine Auctorität habe, glaubte der alte Mann doch noch jetzt, nach 20 Jahren, seine Stelle ganz wohl auszufüllen. Als er daher vom Magistrate im Herbste des Jahres 1795 aufgefordert wurde, sich einen Collaborator zu nehmen, beschwerte er sich vielmehr darüber, dass man ihn 1794 auf 14 und jetzt gar auf 9 Stunden reducirt habe, obgleich er noch so rüstig sei, und bewarb sich sogar nach Weymanns Tode um die Rectorstelle, da die Wahl Hamanns noch nicht bestätigt war. Als dann die höhern Behörden auf seine Emeritirung bestanden, wollte er, obgleich er ausser seinem Einkommen noch Vermögen besass und z. B. nicht in seiner Dienstwohnung, sondern in seinem eignen Hause wohnte, sich nur zu einer Zahlung von 100 Fl. jährlich verstehen, wofür natürlich ein qualificirter Adjunct nicht zu finden war. Nach langem Hin- und Herschreiben einigte man sich endlich dahin, dass Jäschke 200 Fl. abgeben sollte, für welche seit dem 1. März 1797 ihm ein Collaborator gehalten wurde, der zu 13 — 14 Stunden verpflichtet war. Dass ein so kärglich bezahlter Arbeiter nicht lange Stich hielt, war natürlich; von 1797—1800 fungirten 4 junge Leute nach einander als Collaboratoren, und die Zahl der ephemeren Erscheinungen in dem Lehrerpersonale der Altstadt war auf diese Weise noch vermehrt worden. Gleichzeitig mit Jäschke wurde der Coll. Wolter quiescirt, da er sich selbst auf den untersten Klassen nicht mehr behaupten konnte. Der Magistrat wirkte dabei gar nicht ein, sondern Hamann übernahm fast allein die Stunden des Emeritus, der alle seine Einkünfte behielt, und begnügte sich mit einer sehr geringen Entschädigung, über welche in dem Abschnitte vom Schulgelde gesprochen werden wird.

§. 14.

Aus dem bisher Gesagten wird Jeder zur Genüge ersehen, welch schweren Stand Hamann als Rector hatte. Fixirt angestellt waren ihm nur noch der Conrector Riemann, der erste College Mitzel, der nur auf den mittlern Classen unterrichtete, der Cantor Jerosch (seit 1795), ein kränklicher Mann, der auch nur wenig Stunden gab, und der alte Praecentor Kempe, der schon 1797 auf 6 Stunden beschränkt war und 1800 sein Jubiläum feierte. Alle andern Lehrer waren Stundenlehrer und Collaboratoren, auf Kündigung angestellt und alle Augenblicke wechselnd. Es wäre unmöglich gewesen, die Anstalt im Gange zu erhalten, wenn nicht unter diesen Stundenlehrern Männer von vorzüglicher Tüchtigkeit, grossem Eifer und besonders seltner Uneigennützigkeit gewesen wären. Letztere Eigenschaft scheint der damalige Magistrat freilich als eine ganz gewöhnliche, sich von selbst verstehende angesehen zu haben, indem er Jahr aus, Jahr ein es ruhig mit ansah, wie die Stundenlehrer, welche sich durch Privatunterricht weit mehr hätten verdienen können, nicht allein die 16 Stunden, zu denen sie contractlich verpflichtet waren, sondern meistens noch mehr ertheilten, ohne dafür eine Entschädigung oder ein Zeichen des Beifalls zu erhalten. Es klingt fast wie Spott, wenn wir hören, dass der Magistrat im J. 1796 200 Fl. an alle an der Schule arbeitenden Lehrer als Remuneration vertheilen liess, und im Nov. 1797,

als der Inspector scholae auf Erhöhung ihres Gehaltes antrug, ihnen eine Zulage von 5 Fl., sage 5 Fl., bewilligte, um dadurch die 100 Thaler vollzumachen. Selten wurde Einem oder dem Andern eine Aufmunterung zu Theil. Riemann war 1796 Conrector geworden; Grabowski erhielt von Ostern 1799 ab 50 Fl. Zulage, welche aber dem damals neu eintretenden vierten Stundenlehrer Graff von seinen 100 Thalern abgezogen wurden, so dass diese Stelle bis 1801 nur 250 Fl. trug. So freigebig waren damals die Väter der Stadt, wenn es sich um die Schulen handelte, und doch war Königsberg damals in seiner höchsten Blüthe! Gerechter war das Publikum, welches den unermüdlichen Eifer Hamanns und seiner Mitarbeiter durch steigendes Vertrauen belohnte, so dass schon 1797 die Frequenz wieder über 200 Schüler betrug und seitdem anhaltend zunahm.

Am 11. Mai 1801 starb der Conrector Riemann, und da Grabowski, der älteste Stundenlehrer, bereits 1799 die Anwartschaft auf die nächste vacante Stelle erhalten hatte, wurde er um Mich. desselben Jahres zum Conrector ernannt. Dabei behielt er die Stunden des emeritirten Pror. Jäschke, welche er, um die Zahl der Hülfslehrer zu vermindern, seit Ostern 1800 neben dem Amte eines Stundenlehrers versehen hatte, auch fernerhin bei, so dass er hinsichtlich seiner Thätigkeit mit Hamann wetteiferte. Was diese beiden Männer leisteten, ersieht man deutlich aus einem Berichte Hamann's an den Magistrat vom 17. Jan. 1802. In diesem führt er die Nachtheile an, welche die Anstellung so vieler Stundenlehrer mit sich bringe, und hebt darunter besonders hervor, je mehr Arbeiter an einer Schule seien, desto leichter gehe Einheit und Zusammenhang verloren; es müsse in jeder Classe ein Lehrer recht einheimisch sein, der ihren Geist erfassen und leiten könne. Aus diesen sehr richtigen Praemissen zieht Hamann dann aber, von seinem Eifer fortgerissen, den Schluss, dass jede Klasse eigentlich nur einen Lehrer brauche. In I. und II., fährt er fort, sei dieses bereits durchgeführt, er selbst habe statt der 12 Stunden, zu denen er als Rector verbunden sei, den ganzen Unterricht auf I. (d. h. also 32 bis 36 Stunden) allein übernommen, der Conrector Grabowski habe auf II. ein Gleiches gethan, und doch werde auf diesen Klassen mehr geleistet, als auf den andern. Allerdings sei die Bürde sehr schwer, da er wenigstens sich nicht erlaube, ohne die strengste Präparation in seine Klasse zu treten, und überdies wöchentlich 220 deutsche, lateinische und französische Arbeiten zu corrigiren habe. Es war natürlich, dass bei den Behörden diese Ansicht keine Billigung fand. Der Magistrat erwiderte Hamann, selten sei ein Lehrer so in allen Sätteln gerecht, dass er in allen Fächern mit Erfolg unterrichten könne, und die Mehrheit der Lehrer bilde daher eben einen Hauptvorzug der öffentlichen Schulen vor dem Privatunterricht durch einen einzigen Hauslehrer; ferner erhöhe der Wechsel der Lehrer die Aufmerksamkeit der Schüler, wie der Wechsel der Klassen die Kräfte des Lehrers auffrische; endlich sei nicht abzusehn, was aus einer Klasse werden solle, wenn einmal ihr einziger Lehrer erkranke. Gegründeter war der zweite Theil dieses merkwürdigen Berichtes, worin Hamann über die Kargheit sich beschwerte, die der Magistrat gegen die treu und gewissenhaft arbeitenden Lehrer an den Tag lege. Seit Jahren waren die Einkünfte der beiden a. 1791 und 1792 eingezogenen Collegenstellen fortwährend gestiegen, je nachdem die Anzahl der Schüler zunahm,

das Gehalt der Stundenlehrer aber bei der geringen Summe von 100 Thlr. stehen geblieben. Ihnen brachte also die vermehrte Frequenz zwar Mühe und Arbeit genug, aber keinen Lohn, den Profit zog die Kirchenkasse ein. Es war daher ein sehr billiges und vernünftiges Verlangen des Rectors, dass dieses Aufsammeln des Geldes endlich aufhören und die Stundenlehrer die vollen Einkünfte der beiden Collegenstellen, welche durch sie versehen wurden, ungekürzt erhalten sollten. Der Magistrat leugnete, dass ein Ueberschuss vorhanden sei, und behauptete denselben zu Gratificationen verwandt zu haben, aber Hamann bewies durch Zahlen und Rechnungen, dass trotz der Vertheilung von 200 Fl. im Jahre 1796 und einer zweiten von 150 Thlr. im Jan. 1801 schon für die Zeit bis Mich. 1801 etwa 630 Thlr. aufgesammelt sein müssten, und — der Rendant der Kirchenkasse erklärte, dass diese Rechnung richtig sei. Ob diese 630 Thlr. nun wenigstens nachträglich vertheilt worden, darüber habe ich in den Acten nichts finden können. Soviel aber ist gewiss, dass die Stellung der Stundenlehrer nicht geändert wurde; dieselben behielten trotz der fortdauernd steigenden Arbeit ihr kleines Gehalt, die Kirchenkasse fuhr fort zu sparen und zu scharren — um Mich. 1804 waren aufs Neue 524 Thlr. erübrigt — bis endlich eine Krisis eintrat, in welcher die schöne Pflanzung Hamanns, die Frucht seiner 10 jährigen, fast übermenschlichen Anstrengung, Gefahr lief, dem Eigensinne und Geize der städtischen Behörden zum Opfer zu fallen.

§. 15.

Im Mai des Jahres 1805 bestand das active Lehrerpersonale der Altstadt aus folgenden Mitgliedern: 1. Hamann, Rector, 2. Grabowski, Conrector, 3. Mitzel, Coll. I., ein betagter Greis, doch noch nach besten Kräften thätig, 4. Möller, Stundenlehrer seit Nov. 1797 und zugleich seit Ostern 1804 Adjunct des emerit. Pror. Jäschke, da Grabowski diese Stunden damals abgegeben und die Stelle als Inspector im v. d. Groebenschen Stipendienhause angenommen hatte, 5. Schubert, Stundenlehrer seit Oct. 1801, 6. Halter, Stundenlehrer seit März 1802, 7. Ebel, Stundenlehrer seit Ostern 1804 und zugleich Stellvertreter seines Vaters, der die Stelle eines Praecentors bekleidete. Diese 7 Lehrer versahen den Unterricht in 5 überfüllten Klassen, denn I. zählte damals 41, II. 52, III. 71, IV. 64, V. 74 Schüler, zusammen über 300, an Combinationen war daher nicht zu denken. Inactiv waren dagegen der Pror. Jäschke, der von seinem Einkommen nur 200 Fl. abgab, der Cantor Jerosch, der wegen Kränklichkeit gar keine Stunden gab, aber nichts abgab, der Coll. II. Wolter, der gleichfalls im Genusse seiner vollen Einkünfte gelassen war, endlich der Präcentor Ebel, den sein Sohn wenigstens zum Theil vertrat. Am 29. April dieses Jahres hatte nun zwar der Magistrat aus eignem Antriebe eine bedeutende Verbesserung der untern Stellen beschlossen. Von dem in der Kirchenkasse befindlichen Ueberschusse sollten Möller und Schubert jeder 133 Thlr. 30 Gr., Halter 111 Thlr. 20 Gr., Ebel 22 Thlr. 10 Gr., der Rector, Conrect. und Coll. I. zusammen 100 Thlr. Remuneration erhalten;*) ausserdem sollte das Gehalt des ersten Stundenlehrers

*) Auf diese 100 Thlr. verzichteten dieselben später freiwillig zu Gunsten Möller's, weil dieser für seine Arbeit verhältnissmässig am schlechtesten bezahlt sei, denn er hatte bereits seit

schon von Mich. 1804 an auf 133 Thlr. 30 Gr., das der drei andern auf 122 Thlr. 20 Gr. erhöht werden. Dennoch konnte das gegen die Schule sich erhebende Ungewitter nicht mehr beschworen werden. Bevor der Beschluss des Magistrats den betreffenden Lehrern bekannt geworden war, verlangte Möller am 7. Mai 1805 seine Entlassung, Halter schickte sich an, einem Rufe an das Conradinum zu Jenkau zu folgen und auch Ebel wollte abgehn. Der Inspector scholae, Superint. Weiss, durch den Rector von der drohenden Auflösung der Schule unterrichtet, vernahm darauf in einer Conferenz am 8. Mai 1805 die Lehrer über ihre Beschwerden und Wünsche. Dieselben verlangten nun 1) Vergrösserung des Schullocals um ein Zimmer, 2) Anstellung eines neuen fixirten Lehrers und eine Aenderung in der Stellung der Stundenlehrer. Zu diesem Zwecke schlugen sie vor, Grabowski zum Prorector zu ernennen, jedoch, so lange Jäschke lebe, nur mit dem Gehalte eines Conrectors, Möller zum Conrector zu befördern und die Einkünfte der beiden untersten Collegenstellen fortan ganz unter die Stundenlehrer zu vertheilen, wie es auch in der Consistorial-Verfügung vom 1. Juui 1791 bestimmt sei. Der Magistrat sah sich genöthigt, auf alle diese Forderungen einzugehn. Schon am 22. Mai 1805 beschloss er, Grabowski und Möller auf die angegebene Art zu befördern und ernannte den bisherigen Stundenlehrer Halter zum ordentlichen Collegen, miethete von dem ersten Coll. Mitzel ein zu seiner Dienstwohnung gehöriges Zimmer, um eine neue Klasse anlegen zu können, nahm für den emerit. Coll. Wolter einen Substituten an, für den durch Erhöhung des Schulgeldes der nöthige Fond ausgemittelt wurde, und setzte endlich am 14. April 1806 die beiden übrigen Stundenlehrer Schubert und Lentz (seit Ostern 1806 an Stelle Ebel's eingetreten) in den Genuss der vollen Einkünfte ihrer Stellen ein, wogegen sie nur statt 16 Stunden 18 übernehmen mussten. Am schlechtesten wurde bei dieser Einrichtung für den neuen Conrector Möller gesorgt. Da das Einkommen seiner Stelle vor der Hand noch dem Prorector verblieben war, so waren ihm nur die 200 Fl. zugesichert, welche der Pror. Jäschke für seinen Adjunctus abgab, und ein Antheil am Schulgelde, der eben demselben abgezogen werden sollte. Da nämlich Jäschke zwar zu dem Sinken der Schule unter Weymann, nicht aber zu dem steigenden Flor derselben seit dem J. 1796 beigetragen hatte, so sollte er fortan nur so viel von dem Schulgelde erhalten, als er zur Zeit seines Abganges im J. 1797 nach einem 6 jährigen Durchschnitt bezogen hatte, der Ueberschuss aber dem Conrect. Möller zufallen. Jäschke protestirte und appellirte zuletzt an die Regieruug, die den Streit endlich im Feb. 1806 zu seinen Gunsten entschied. Schon vorher hatte der Conr. Möller, der von 200 Fl. nicht leben konnte, erklärt, eine Lehrerstelle an der hiesigen reformirten Schule übernehmen zu wollen. Da griff der Magistrat auf Befehl der Regierung, um der Anstalt einen ihrer geschicktesten Lehrer zu erhalten, zu einem im Schulleben wohl selten vorkommenden Mittel. Möller erhielt aus der Kämmereikasse 20 Sgr. Diäten, bis bei der Anfertigung eines neuen Etats im Jahre

längerer Zeit statt 16 Stunden 22 gegeben, fast alle auf den obersten Klassen, ausserdem den Pror. Jäschke vertreten, und mit Aufopferung fast seines ganzen Privatvermögens einen für die damalige Zeit ausgezeichneten physical. Apparat angeschafft.

1806*) ihm eine fixirte Gehaltszulage von 200 Thlr. ausgeworfen wurde, wofür er der Schule treu blieb.

Von allen diesen Stürmen wurde indessen das Innere der Schule nicht berührt. Diejenigen Schüler, welche damals die Klassen unserer Anstalt besuchten, (nicht wenige von ihnen weilen noch jetzt als gereifte Männer im Kreise der Lebenden) werden schwerlich davon innerhalb der Schulmauern etwas gemerkt haben. Welcher Director aber möchte wohl mit dem armen Hamann tauschen, auf den diese Fluth von stets dringenden, ärgerlichen, kränkenden Geschäften unaufhörlich hereinbrach? Und doch war Hamann ein so schlechter Geschäftsmann, wie man es nur sein kann. Schulmann war er vom Scheitel bis zur Zehe, Dociren und Corrigiren das Feld, auf dem er mit Lust arbeitete; wie hätte er dabei an dem ewigen Berichten und Streiten Gefallen finden können! Die Schulstube war seine eigentliche Heimath, und, was man nicht immer von einer Schule sagen kann, sie war es auch für seine Zöglinge. Von Jahr zu Jahr stieg die Zahl der Schüler; im April 1806 wurden 343 gezählt, davon in I. 45, in II. 43, in Selecta, einer neu angelegten Zwischenstufe, 31, in III. 72, in IV. 80, in V. 72. Ob in so vollen Klassen etwas geleistet werden kann, darüber hat man später so viel gestritten. Nun wohl, die Schüler Hamanns aus den Jahren 1805 und 6 mögen Zeugniss ablegen, ob es geht, ob es wenigstens mit den damaligen Schülern ging. Die jetzigen mögen vielleicht anders beschaffen sein.

§. 16.

Seit dem Jahre 1806 traten in dem Lehrerpersonale unserer Anstalt wenig wichtige Veränderungen ein. Die noch immer steigende Frequenz machte eine Anstellung von Hülfslehrern nöthig, da die ordentlichen Lehrer die Stunden nach der Errichtung eines Ober- und Unter-Secunda's und einer Realklasse nicht mehr geben konnten. Im Oct. 1808 besuchten über 400 Knaben die Schule, 45 in I., 41 in Obersecunda, 44 in Untersecunda, 105 in III., 69 in IV., 77 in V., dazu noch 22 in der Realklasse. In demselben Jahre wurde die Stelle eines fünften Collegen oder Praecentors, die von jeher mit der Schule in einem nur losen Zusammenhange gestanden hatte, ganz aufgehoben. Die kirchlichen Geschäfte und einige wenige Stunden in der Pfarrschule wurden dem Cantor übertragen, für den Unterricht aber in der sogenannten Rathsschule (einer deutschen oder Elementarschule), worin das Hauptgeschäft des Praecentors bestand, ein besonderer Lehrer angesetzt, der mit der lateinischen Schule weiter nichts zu thun hatte. Am 18. Mai 1809 starb der seit 1797 emeritirte Pror. Jäschke, worauf Grabowski und Möller in den Genuss der Einkünfte der Prorector- und Conrectorstelle traten. Ebenfalls 1809 musste dem Coll. III. Halter einer nicht zu hebenden Augenkrankheit wegen ein Substitut gesetzt werden in der Person des Subrector Ellendt, der bis nach der Umwandlung der Pfarrschule in ein städtisches Gymnasium bei derselben wirkte. Diese Umwandlung fand nach langen Vorbereitungen im Jahre 1811 statt.

*) Durch ein königl. Rescript vom 5. Juni 1806 wurden damals 1200 Thlr. aus der Kämmereicasse für die 3 städtischen Schulen zusammen angewiesen.

Bereits im J. 1805 hatte man höhern Orts das Bedürfniss einer Schulreform gefühlt, und es waren deshalb Unterhandlungen zwischen dem Ministerium, der Regierung und dem Magistrate angeknüpft worden. Die anfänglichen Vorschläge des Letztern wurden von den obern Behörden nicht angenommen, dagegen auf den Antrag des Magistrats durch eine Cabinetsordre vom 1. Aug. 1806 die Errichtung eines städtischen Schulcollegii anbefohlen, welches diese Angelegenheit weiter bearbeiten sollte. Darüber brach der unglückliche Krieg von 1806—7 mit seinen Drangsalen herein, und erst nach Beendigung desselben, im J. 1808, trat wirklich das Schulcollegium zusammen, dessen thätigste Mitglieder der altstädt. Superint. Weiss und der Conrector Möller waren. Auf ihre Vorschläge und Gutachten fussend, entwarf der Geh. Staatsrath v. Humboldt am 14. Aug. 1809 einen Reformplan, welcher durch den König am 26. Aug. bestätigt wurde. Darnach sollten das Collegium Fridericianum, die altstädtische und reformirte Schule Gymnasien werden und die Stadt zu diesem Zwecke jährlich einen Zuschuss von 20,000 Thlr. geben. Eine so bedeutende Ausgabe überstieg aber offenbar die Kräfte der Stadt, zumal in ihrem damaligen, durch den Krieg herbeigeführten Zustande. Der Plan Humboldt's wurde daher als unausführbar zurückgelegt, und am 8. Dec. 1809 entschied der König, dass von den städtischen Schulen nur die altstädtische zu einem Gymnasium von gleichem Range mit dem Colleg. Frideric. erhoben werden, die kneiphöfische und löbenichtsche dagegen aufhören sollten, gelehrte Schulen zu sein, und ihr letztes Dimissionsexamen demnach zu Ostern 1810 gehalten werden sollte. Alle bisherigen Fonds sollten den Schulen verbleiben und die Kämmerei für alle städtischen Bildungsanstalten, die Elementar-, höhere Bürgerschulen und das Gymnasium zusammen, 6000 Thlr. jährlich zuschiessen. Die Etats der einzelnen Schulen sollten noch eingereicht werden, doch das Gymnasium wenigstens 1 Director, 3 fixirte Oberlehrer, 2 fixirte Unterlehrer und ausserdem so viele Hülfslehrer erhalten, als nöthig seien und von der Kasse salarirt werden könnten. Als letzter Termin zur Einführung der neuen Ordnung der Dinge wurde in dieser Cabinetsordre das Ende des Sommerhalbjahrs 1810 bestimmt. Dennoch geschah bis dahin nichts, als dass durch ein Rescript vom 18. Sept. 1810 der bisherigen altstädtischen Pfarrschule der Name eines *Gymnasiums* beigelegt wurde, ohne dass sich sonst etwas bei ihr änderte. Der ganze übrige Plan scheiterte zum zweiten Male, und zwar an der Weigerung der Kirche, für das nunmehr städtische Gymnasium dieselbe Summe herzugeben, welche sie bis dahin auf die lateinische Kirchschule verwandt hatte. Weiss und Möller schlugen nun in einem Berichte vom 11. April 1810 dem Magistrate vor, die Kirche von der Unterhaltung der gelehrten Schulen ganz zu entbinden, nur die bisher von dieser verwalteten Legate zu der städtischen Casse zu ziehn, übrigens aber die Ausgaben für diese Unterrichtsanstalten ganz aus dem Cämmereifond zu bestreiten. Dafür sollte die Einrichtung und Unterhaltung der Elementarschulen lediglich der Kirche überlassen bleiben. Dieser Vorschlag, dem der Magistrat beitrat, wurde vom Ministerium am 10. Juli 1810 genehmigt und die Ausarbeitung der betreffenden Etats angeordnet. Dieses allerdings nicht leichte Geschäft verzögerte die neue Einrichtung bis zum Jahre 1811. Am 9. Sept. dieses Jahres ging endlich die feierliche Einweihung des Stadt-Gymnasii in der altstädtischen Kirche vor sich, wozu Hamann durch ein Programm,

an welches ein lateinisches, von einem Schüler verfasstes Gedicht sich anschloss, eingeladen hatte. Diejenigen Lehrer, welche bei der neuen Anstalt in ihrer frühern Stellung verblieben, nämlich der Director Hamann, der Prorector Grabowski und der Conrector Möller, wurden durch den damaligen Oberbürgermeister Dr. Heidemann in ihr neues Verhältniss eingeführt. Zwei Reden von Hamann, eine lateinische über den Begriff der Erziehung und eine deutsche, enthaltend Andeutungen zur Beantwortung der Frage: *waren unsre lateinischen Schulen keine Bürgerschulen*? (beide nachher auf Verlangen dem Drucke übergeben) bildeten, mit Gesängen abwechselnd, den Schluss der Feier. Zwei Tage darauf, am 11. Sept., reichte der Magistrat die ausgearbeiten Etats für das Gymnasium und die beiden städtischen Bürgerschulen ein. Der für die erstgenannte Anstalt schloss damals auf 4020 Thlr. ab und war vorzüglich auf den Kämmereizuschuss und das Schulgeld basirt, denn der Beitrag der Accisekasse und die Legate waren unbedeutend, letztere c. 300 Thlr. Die Bestätigung durch das Ministerium erfolgte erst am 20. Nov. 1812. Die Last, welche auf diese Weise der Kirchenkasse abgenommen wurde, war nicht unbedeutend, denn nach den angestellten Nachforschungen hatte bisher die altstädtische an die Lehrer, den Cantor nicht mitgerechnet, jährlich 1330 Thlr. an Gehalt, Holz und Emolumenten gezahlt, die kneiphöfische 1198, die löbenichtsche 578 Thlr. Ausserdem hatte die Kirche die Gebäude unterhalten müssen, welche theils zu Klassen, theils zu Lehrerwohnungen dienten. Ueber diese war bei der Uebernahme des Gymnasiums von Seiten der Stadt kein ausdrücklicher Vergleich mit der Kirche geschlossen worden. Ein später darüber zwischen dem altstädtischen Kirchenpresbyterium und dem Magistrate entstandener Streit wurde in den Jahren 1832—36 auf dem Wege des Processes dahin entschieden, dass das Eigenthumsrecht auf diese Gebäude der Kirche verbleibe, dieselbe aber verpflichtet sei, sie dem Magistrat zu Schulzwecken, aber auch nur zu diesen, unentgeldlich zu überlassen, wogegen dieser für die Unterhaltung Sorge tragen müsse.

Dritte Periode.

Die altstädtische Schule als städtisches Gymnasium vom Jahre 1811 bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. 17.

Eine Geschichte der neuesten Zeit zu schreiben ist nicht Jedermanns Sache, auch die meinige nicht, besonders wenn es sich so sehr um einzelne Persönlichkeiten handelt, wie bei der Geschichte einer Schulanstalt. Es möge daher hier nur ein kurzer, chronikartiger Abriss derjenigen Schicksale Platz finden, welche das altstädtische Gymnasium seit seiner Entstehung im Jahre 1811 trafen.

Nach der Fundationsurkunde und dem ältesten Etat sollte das Gymnasium der Stadt Königsberg einen Director, 3 Oberlehrer, ebensoviel Unterlehrer und

ausserdem die erforderliche Anzahl von Hülfslehrern erhalten. Von diesem Plane wich zwar der Magistrat gleich anfangs in so fern ab, dass er am 19. Febr. 1811 4 Oberlehrer und nur 2 Unterlehrer ernannte, es wurde aber weder der gewählte 4te Oberlehrer von der Regierung bestätigt, noch haben die städtischen Behörden es damals oder überhaupt zu irgend einer Zeit definitiv ausgesprochen, dass auch die 4te Lehrerstelle (die des Directors nicht mitgerechnet) eine Oberlehrerstelle sein solle. Dagegen aber haben häufig einzelne Unterlehrer, entweder zur Anerkennung der geleisteten Dienste, oder weil sie den Unterricht auf den obern Klassen ertheilen mussten, den Titel und die Befugnisse eines Oberlehrers erhalten, ohne die einem Solchen zukommenden Einkünfte zu geniessen.

Die Zahl der Klassen war eigentlich auf 5 bestimmt, von diesen zerfielen aber noch 1812 Secunda und Tertia in 2 Unterabtheilungen, und auch nach dem Tode des Director Hamann gab es wenigstens noch ein Ober- und Unter-Secunda. Die Menge der Schüler aber, welche die Anstalt besuchten, war gegen früher sehr gesunken. In denselben Räumen, welche noch 1808 über 400 Knaben gefüllt hatten, fand der Dir. Struve beim Antritt seines Amtes im Sommer 1814 nur 189, welche sich im folgenden Jahre 1815 sogar auf 163 verminderten. Es konnten daher zu Michael d. J. die beiden Abtheilungen von Secunda ohne Schaden zusammengezogen und die Schule auf die ihr ursprünglich vorgeschriebene Zahl von 5 Klassen reducirt werden. Seit dieser Zeit stieg aber die Frequenz fast ununterbrochen, so dass aufs Neue eine Theilung der Klassen nothwendig zu werden schien. Um unter diesen Umständen nicht zu viele Stunden in die Hände von Hülfslehrern fallen zu lassen, entschloss sich der Magistrat im Mai 1818 zur Creirung einer 7. ordentlichen Lehrerstelle, und als nun zu Mich. 1818 264 Schüler in der Anstalt gezählt wurden, theilte man Secunda wieder in eine höhere und eine niedere Stufe. Nach 2½ Jahren, um Ostern 1821, wurde das Gymnasium bereits von 326 Schülern besucht, die Einrichtung einer 7. Klasse war daher vorauszusehn. Das Schulgebäude enthielt nun zwar von früher her 7 Schulzimmer, 5 im Erdgeschosse, 2 in der obern Etage, aber die Zeiten, wo man die Knaben in die Klassen wie in eine Hürde einzupferchen pflegte, waren vorbei, und die öffentliche Stimme verlangte eine Erweiterung des Locals.

Demgemäss wurde im J. 1821 die letzte Lehrerwohnung, welche sich noch auf der Schule erhalten hatte, eingezogen, der zweite Oberlehrer, ihr bisheriger Inhaber, mit beiläufig 200 Thlr. entschädigt, und dem ganzen Local diejenige Einrichtung gegeben, die es bis auf die neueste Zeit gehabt hat. Die 5 unten befindlichen Klassen verwandelten sich in 3 geräumigere, wenn auch noch nicht freundliche und behagliche, die ehemalige Dienstwohnung lieferte 2 neue Zimmer, und unter dem Dache wurden 2 Klassen für den Sing- und Zeichnenunterricht und eine Wohnung für den Schuldiener angebracht. Als dann bis Michael 1822 die Frequenz auf 349 gestiegen war, theilte man Tertia in 2 coordinirte Coetus, wie denn seit dieser Zeit auch die beiden Abtheilungen von Secunda einander nicht mehr subordinirt waren, sondern auf gleicher Stufe standen. Gleichzeitig wurde aus gleichem Grunde, wie im J. 1818, eine achte ordentliche Lehrerstelle fundirt, deren Gehalt zur Hälfte von den Stadtverordneten aus städtischen Fonds bewilligt, zur Hälfte von den andern Lehrern aus dem ihnen verfassungsmässig

zukommenden Schulgelde hergegeben wurde. Zu dieser Leistung verpflichteten sich die Lehrer indessen nur auf so lange, als die Frequenz der Schule über 300 betragen würde; sobald sie unter diese Zahl sinke, sollte die Besoldung der 8ten Stelle ganz von der Stadt bestritten werden. So erhielt also das Gymnasium erst nach 10jährigem Bestehen für 7 Klassen diejenige Anzahl von fixirten Lehrern, welche die ehemalige lateinische Kirchschule schon seit Jahrhunderten für 5, oft nur spärlich besuchte Klassen gehabt hatte.

§. 18.

Die grössere oder geringere Blüthe, welcher sich das altstädtische Gymnasium seit dem J. 1814 bis auf die Gegenwart zu erfreuen hatte, wird sich zum Theil aus folgender Uebersicht seiner Frequenz ergeben. Ich sage: zum Theil, denn sicherlich ist die Menge der Früchte nicht das einzige Criterium, nach dem man die Güte eines Baumes beurtheilen muss. Auch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass Königsberg jetzt 3, früher nur 2 Gymnasien in seinen Mauern enthielt. Es besuchten also die Schule:

(Die Buchstaben a und b bedeuten, dass die beiden Coetus einer und derselben Stufe einander subordinirt waren, während a und α coordinirte Coetus andeuten.)

im Jahre		I.	II. a.	II. b.	III.	IV.	V.	VI.	Sa.	Bemerkungen.
1814.	Mich.	—	—		—	—	—	—	187	In 6 Klassen: I., II. a. b., III., IV., V.
1815.	Ost.	—	—		—	—	—	—	198	
	Mich.	—	—		—	—	—	—	163	Geringste Frequenz in diesem Jahrhundert. Seit dieser Zeit hat das Gymn. nur 5 Klassen.
1816.	Ost.	—	—		—	—	—	—	181	
	Mich.	—	—		—	—	—	—	191	
1817.	Ost.	—	—		—	—	—	—	178	
	Mich.	—	—		—	—	—	—	200	
1818.	Ost.	—	—		—	—	—	—	231	
	Aug.	27	53		56	66	60	—	262	
	Mich.	—	—		—	—	—	—	264	Seit dieser Zeit giebt es wieder ein I., II. a. b., III., IV., V.
1819.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	286	
	Mich.	—	—	—	—	—	—	—	303	
1820.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	309	
	Sept.	33	35	49	62	62	78	—	319	
	Mich.	—	—	—	—	—	—	—	323	
1821.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	326	
1822.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	327	
	Sept.	30	31	55	79	84	66	—	345	
	Mich.	—	—	—	—	—	—	—	349	Seitdem hatte das Gymnasium 7 Klassen: I., II. a. α., III. a. α., IV., V.
1823.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	369	
	Mich.	—	—	—	—	—	—	—	372	
1824.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	391	

im Jahre		I.	II.		III.		IV.	V.	VI.	Sa.	Bemerkungen.
1824.	Mich.	—	—		—		—	—	—	372	Damals wurde auch IV. für ein halbes Jahr in a und α getheilt und die mittlern Klassen für geschlossen erklärt.
1825.	Ost.	—	—	—	—	—	—	—	—	340	
	Mich.	34	a. 40	α. 43	a. 61	α. 51	57	52	—	338	In Folge der in diesem Jahre abgehaltenen Schulrevision wurde damals aus den von III. Versetzten, den neu für II. Angemeldeten u. den besten Tertianern ein neues III. gebildet, das bisherige III. zu IV., IV. zu V., V. zu VI. gemacht, so dass es seitdem folg. 7 Klassen gab: I., II. a. α., III., IV., V., VI.
1826.	Ost.	34	a. 34	α. 32	53		68	55	48	324	
	Aug.	30	36	24	57		66	62	52	327	
	Mich.	30	28	29	56		67	63	49	322	
1827.	Ost.	32	29	30	60		59	77	64	352	
	Mich.	36	24	29	70		65	69	74	367	
1828.	Ost.	39	28	26	65		66	82	76	382	Die mittleren Klassen wurden damals wieder auf einige Zeit als überfüllt geschlossen.
	Mich.	27	27	26	63		66	84	71	364	
1829.	Ost.	28	36	33	48		74	79	79	377	
	Mich.	32	39	32	59		79	72	71	384	
1830.	Ost.	35	40	37	65		83	73	66	399	Maximum der Frequenz seit dem Jahre **1811.**!!
	Mich.	38	34	29	62		83	74	49	369	
1831.	Ost.	42	37	38	69		78	66	56	386	
	Mich.	46	39	33	67		65	59	57	366	
1832.	Ost.	50	44	40	64		64	66	52	380	Beginnender Verfall der Schule, ersichtlich aus dem immermehr hervortretenden Missverhältnisse d. Frequenz in d. untern u. obern Klassen.
	Mich.	44	44	42	67		66	57	49	369	
1833.	Ost.	44	51	45	60		56	51	48	355	Damals wurden die Klassen II. a. und α. in 2 subordin. Coetus II. a. u. b. umgeschaffen, jede mit **1** jährigem Cursus.
	Mich.	49	a. 26	b. 49	55		58	48	43	328	
1834.	Ost.	47	32	51	52		47	52	30	311	
	Mich.	43	31	43	51		34	49	26	277	Da die Frequenz unter 300 gesunken war, so wurden jetzt II. a. u. b. in eine Klasse mit 2 jährigem Cursus zusammengezogen. Es gab also von nun an nur 6 Klassen.
1835.	Ost.	44	66		48		37	40	23	258	
	Mich.	48	58		49		40	39	18	252	
1836.	Ost.	50	62		45		43	35	15	250	
	Mich.	49	51		44		37	32	13	226	
1837.	Ost.	52	45		44		44	28	20	233	I. wird für geschlossen erklärt.
	Mich.	51	43		42		43	27	19	225	
1838.	Mich.	37	38		33		39	27	11	185	einige Wochen später nur **172**.
1839.	Ost.	26	42		33		46	25	23	195	
	Mich.	26	38		34		46	24	26	194	
1840.	Mich.	—	—		—		—	—	—	208	Von Ost. **1840** an bis jetzt ist IV. für das Griechische stets in a. u. b. getheilt gewesen.
1841.	Ost.	42	32		42		49	49	32	246	
	Mich.	—	—		—		—	—	—	258	Die Klasse IV. wurde damals in IV. a. u. α. getheilt.

Im Jahre		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Sa.	Bemerkungen.
					a. α.				
1842.	Ost.	35	32	53	69	47	36	272	
	Mich.	—	—	—	—	—	—	302	
1843.	Ost.	39	51	76	75	47	42	330	Der nothwendigen Theilung von III. wegen wurde IV. zusammengezogen und dafür ein III. a. u. b. mit einjährigen Cursen eingerichtet.
	Mich.	—	—	—	—	—	—	339	
				a. b.					
1844.	Ost.	41	45	52 44	78	43	46	349	
	Mich.	—	—	— —	—	—	—	344	
1845.	Ost.	38	54	50 44	76	48	37	347	
	Mich.	—	—	— —	—	—	—	339	
1846.	Ost.	37	53	52 47	63	51	40	343	

In die Schule aufgenommen sind in diesem Zeitraume:
durch den Director Struve: 2152
durch den Director Ellendt: 604
Sa. 2756

Von diesen wurden als reif entlassen 447, so dass also im Durchschnitt der 7—6te der aufgenommenen Schüler es bis zur Universität gebracht hat.

§. 19.

Ausserdem erwähne ich nur noch folgende Facta nach ihrer Zeitfolge:

1813 d. 12. Dec. † der Dir. Hamann. Sein Nachfolger wurde Dr. K. Struve, vorher Oberlehrer am Gymnasium zu Dorpat und Privatdocent an der dortigen Universität, introd. d. 18. Juli 1814.

1817 d. 30. October begingen die 3 städtischen Schulen vereint im Locale des altstädtischen Gymnasii das Reformationsfest. Die 3 Directoren hielten auf das Fest bezügliche Reden, zwischen welchen 3 Schüler der verschiedenen Anstalten Cramer's Oden auf Luther und Melanchthon und das Gebet Luthers aus Z. Werners »Weihe der Kraft« declamirten. Ein Gesang bildete den Anfang und das Ende der Feierlichkeit.

1822 d. 15. Nov. feierte das Gymnasium, gleichfalls in Verbindung mit den beiden andern städtischen Schulanstalten, in ähnlicher Art das Fest der 25 jährigen Regierung König Friedrich Wilhelm III.

1823. In den Monaten August und September fand eine Revision der Schule durch den Consistorialrath Dinter statt. In dem darauf abgestatteten Berichte, in welchem der Revisor im Allgemeinen der Geschicklichkeit der damaligen Lehrer eine erfreuliche Anerkennung zu Theil werden liess, wurden als Uebelstände namentlich hervorgehoben der unzweckmässig eingerichtete Lehrplan in der Religion, der gänzliche Mangel eines naturhistorischen Unterrichts auf den untern Klassen und das zeitraubende und geisttödtende Dictiren in den Geschichtstunden auf den obern Klassen. In demselben Jahre war bereits ein anderes für die Schule wichtiges Ereigniss eingetreten. Durch die gemeinschaftliche Thätigkeit des Consistoriums, Magistrats und der Stadt-Schul-Deputation war nämlich eine Schulordnung und eine Zusammenstellung von Schulgesetzen für das Gymnasium zu Stande ge-

kommen. Beide erhielten am 28. Juni 1823 die Bestätigung des königl. Ministerii und damit für die Anstalt verbindende Kraft. Bei dieser Gelegenheit ordnete das Ministerium auch die Errichturg eines sogenannten Ephorats an, worauf der Magistrat bereits am 22. Jan. 1822 angetragen hatte, während das Consistorium sowohl, als auch die meisten Mitglieder der Stadt-Schul-Deputation diese neue Behörde für überflüssig erachteten. Nach manchen durch die Umstände herbeigeführten Zögerungen trat endlich das Ephorat am 4. Juni 1824 ins Leben, indem durch den Magistrat die Herrn Prof. Herbart, Pfarrer Steffen, Medicinapotheker (jetzt Prof.) Dr. Dulk und Superint. Dr. Wald zur Uebernahme dieses Geschäfts bewogen wurden. Der Erstgenannte entwarf sodann auf die Bitte des Magistrats eine Instruction für die Ephoren, welche vom Consistorium genauer ausgearbeitet und dann am 4. Mai 1825 bestätigt wurde. Darnach sollte das Ephorat nicht eine selbständige Behörde, sondern nur eine permanente Commission der Stadt-Schul-Deputation sein, um einerseits für die äussere Ausstattung und Unterhaltung des Gymnasiums, andererseits in Beziehung auf das Innere für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Handhabung der Disciplin zu sorgen. Die Stadt-Schul-Deputation unterliess aber, die Lehrer von den Rechten und Pflichten dieser neuen Commission zu unterrichten, welche vielleicht durch die damals obwaltenden Umstände geboten sein mochte, natürlich aber den Lehrern, besonders dem Director, nicht angenehm war. Daraus entstanden Conflicte, Ueberschreitungen ihrer Befugnisse von Seiten der Ephoren und der Stadt-Schul-Deputation, Beschwerden von Seiten der Lehrer, zurechtweisende Verfügungen des Consistorii und des Ministerii an die Ephoren und so bald ein grosses Missverhältniss, welches binnen kurzer Zeit zur Auflösung des Ephorats führte. Am 1. Febr. 1826 legten die Ephoren sämmtlich ihr Mandat nieder, und es fand sich Niemand, der an ihre Stelle treten mochte, so dass der frühere Zustand, wonach der altstädtische Superintendent der einzige Schulinspector war, wieder eintrat.

1825. Vom 3—7. Mai wurde eine zweite Schulrevision durch den Consistorialrath Dinter und den Schulrath Wagner abgehalten.

1826. d. 6. Juni musste die Schule wegen des Abbruchs der altstädtischen Kirche plötzlich geschlossen werden und konnte erst am 4—6. Juli in einem andern Locale, dem ehemaligen Gouvernementsgebäude auf dem Rossgärtschen Markte (jetzt von der Intendantur des ersten Armeecorps benutzt) eröffnet werden. Am Ende des Sept., nachdem jede Gefahr beseitigt war, zog das Gymnasium in sein altes Gebäude wieder ein.

1828. Dritte Schulrevision durch Dinter, welcher $3\frac{1}{2}$ Wochen lang täglich dem Unterrichte beiwohnte. Auch das Ergebniss dieser Untersuchung, wie das der beiden frühern, war für die Anstalt günstig, nur der mangelhafte Singunterricht und das gänzliche Ausfallen des Französischen wurde gerügt.

1830. d. 26. Juni fand im Gymnasium eine Feier zum Andenken an die Uebergabe der augsburgischen Confession statt. Nachdem ein 4 stimmiger Gesang ausgeführt war und 2 Schüler passende Stellen aus Voss' Luise und Lessing's Natan recitirt hatten, hielt der Dir. Struve die Festrede, welche nachmals im Programm des Jahres 1833 abgedruckt wurde; das Lied: »eine feste Burg ist unser Gott,« gleichfalls vierstimmig, machte den Beschluss. In demselben Jahre hielt nach langer Abwesenheit die edle Kunst der Gymnastik wieder ihren Einzug

in die hiesigen Schulen. Anfangs wurde dem altstädtischen Gymnasium von Seiten der Stadt-Schul-Deputation der Hofraum des altstädtischen Junkergartens zum Turnplatze eingeräumt und eingerichtet, dann ein eigner Platz zu diesem Zwecke gemiethet. Aber der Eifer für diese Angelegenheit verlor sich schon im J. 1831 und noch mehr 1832, so dass es einer abermaligen Auffrischung des turnerischen Lebens bedurfte, die im J. 1837 erfolgte. Seit dieser Zeit und namentlich seit der Errichtung der allgemeinen Turnanstalt im J. 1843 haben die gymnastischen Uebungen auch bei den Schülern des altstädtischen Gymnasiums rege Theilnahme gefunden.

1831. Im Sommer dieses Jahres wurde der Cholera wegen der Unterricht von den Hundstagen an bis zum 15. Aug., dann sogar bis Michael untersagt. Zwar erlaubten die Behörden später schon am 1. Sept. wieder die Schule zu eröffnen, es fielen aber die Stunden für das Singen und Zeichnen, der Schreibunterricht auf Quarta und Tertia und auf den untern und mittlern Klassen meistens auch die vierte Stunde am Vormittage noch bis Michael aus, um die Anstrengung der Schüler möglichst zu vermindern.

1833. Im Jan. und Febr. revidirte der Schulrath Schaub das Gymnasium.

1834. In diesem Jahre trat der a. 1822 angenommene Fall ein, indem zu Mich. d. J. die Frequenz der Schule nur noch 277 Schüler betrug, und die Lehrer nun nicht länger an ihr Versprechen gebunden waren, die 8. Lehrerstelle zur Hälfte von ihrem Schulgeldsantheile zu besolden. Der städtischen Casse wurde indessen dadurch, dass sie nunmehr diese 200 Thlr. zahlen musste, keine neue Last aufgebürdet, da gleichzeitig die beiden Abtheilungen von Secunda zusammengezogen und in Folge dessen fast alle Hülfslehrer entlassen wurden.

1837 suchte die Cholera zum zweiten Male unsere Vaterstadt heim, doch war die hiedurch veranlasste Unterbrechung des Unterrichts geringer als a. 1831, indem nur vom Ende der Hundstagsferien an drittehalb Wochen lang die Nachmittagsstunden ausfielen.

1838 d. 5. Juni † der Dir. Struve. Seine Stelle wurde von Mich. desselben Jahres an ersetzt durch den bisherigen Oberlehrer am kneiphöfischen Stadtgymnasium, Joh. Ernst Ellendt, introd. 7. Jan. 1839.

1844 d. 29. Aug. und an den folgenden Tagen feierte die hiesige Universität ihr 300jähriges Jubiläum. Das Altstädtische Gymnasium überreichte bei dieser Gelegenheit der alma Albertina eine vom Gymnasiallehrer Schumann verfasste Gratulationsschrift: »über die scheinbare Erleuchtung der Wolken durch die Sonne.«

Gern hätte der Verfasser nun noch die Beilagen folgen lassen, auf welche er in den vorhergehenden §§. öfters verwiesen hat. In ihnen sollte die gesammte innere Geschichte unserer Schule behandelt werden, das Verzeichniss der Lehrer gegeben, von den Finanzverhältnissen, der Methodik, Schulordnung u. s. w. gesprochen werden. Die Rücksicht auf den zur Deckung der Druckkosten bestimmten Fond nöthigten ihn jedoch, für jetzt hier abzubrechen und die zweite, im Manuscript bereits vollendete Hälfte seiner Arbeit bis zu einer andern Gelegenheit aufzusparen. Möge dieser erste Theil unterdessen eine freundliche Beurtheilung erfahren!

Bericht

über

das altstädtische Gymnasium

von Ostern 1846 *bis Ostern* 1847.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Lehrverfassung.

1. Der Lectionsplan ist auch in dem jetzt zu Ende gehenden Schuljahre im Wesentlichen nicht verändert worden. Die vollständige Mittheilung desselben, obschon im letzten Programm in Aussicht gestellt, kann leider auch diesmal noch nicht erfolgen, weil der dazu bestimmte Raum durch den Abdruck einer Schulordnung, welche der Kenntniss der Eltern unserer Schüler nicht länger entzogen werden durfte, vollständig in Anspruch genommen worden ist.

2. Die Theilnahme unserer Schüler an den allgemeinen Turnübungen hat sich in dem letzten Schuljahre, namentlich in dem jetzt verflossenen Winterhalbjahre weniger rege und anhaltend gezeigt, als früher. Mögen doch die Eltern die dargebotene Gelegenheit nicht ungenutzt lassen, der bedrohlich um sich greifenden Verweichlichung und Verkümmerung der Jugend entgegenzuarbeiten. Mögen aber auch die heranwachsenden Jünglinge, wenn sie die Früchte des Turnplatzes genossen, danach streben, als Mitarbeiter, namentlich als Vorturner, der heilbringenden Anstalt thätigen Dank abzulegen, und somit die Hoffnung begründen, dass sie einst auch in grösseren Kreisen freiwillige Opfer zu bringen geneigt und im Stande sein werden! —

Vertheilung der Stunden unter die Lehrer, wie sie gegenwärtig besteht. *)

Lehrer.	I.	II. a. α.	III. a.	III. b.	IV. a. b.	V.	VI.	Sa.
1. Dr. Ellendt, Direktor. Ordinarius von VI.	6 Griech. 2 Lat. D. 2 Religion.	4 Griech. a. 2 Griech. a. α		4 Griech. Lect.			4 Deutsch.	24
2. Dr. Legiehn, Prof. u. erster Oberlehrer.	2 Hebr.	2 Hebr.			2 Religion.	2 Religion.	8 Latein. 2 Religion.	18
3. Müttrich, Prof. u. 2ter Oberlehrer. Ordinarius von I.	4 Math. 2 Phys.	4 Math 1 Phys.	4 Math. 2 Phys.				3 Geogr. u. Gesch.	20
4. D. Gryczewski, 3ter Oberlehrer. Ordinarius von V.	6 Latein.				3 Lat. Gr. u. Exerc.	9 Latein.		18
5. Fatscheck, 4ter Oberlehrer. Ordinarius von II.	4 Deutsch u. Philos.	3 Deutsch. 2 Lat. D. α. 2 Franz.	4 Lat. Pr. 2 Franz.				2 Deutsch Lesen.	19
6. Dr. Nitka, 5ter Oberlehrer. Ordinarius von III. a.			3 Lat. Gr. 6 Griech. 2 Lat. D.	7 Latein Pr. u. Gr.	5 Griech. a.			23
7. Dr. Möller, 6ter ord. Lehrer. Ordinarius von IV.			3 Gesch. u. Geogr.	2 Gr. Gram. 2 Franz.	6 Lat. Lect. 3 Gsch. Ggr. 3 Deutsch.	3 Gesch. u. Geogr.		22
8. Dr. Bender, 7ter ord. Lehrer.	2 Gesch. 2 Franz.	7 Latein α. 3 Gesch. u. Geogr.		3 Gesch. 3 Deutsch.				20
9. Schumann, 8ter ord. Lehrer. Ordinarius von III. b.				4 Math. 2 Naturk.	4 Math. 2 Naturk.	4 Rechnen. 2 Naturk.	4 Rechnen. 2 Naturk.	24
10. D. Bülowius, Schulamts-Candidat.		7 Latein α.						7
11. Dr. Krah, Schulamts-Candidat.		2 Lat. D. a. 4 Griech. α. 2 Religion.	3 Deutsch. 2 Religion.	2 Religion.				15
12. Dr. Richter, Schulamts-Candidat.				2 Lat. D.				2
13. Dr. Toop, Schulamts-Candidat.						5 Deutsch.		5
14. Dr. Retzlaff, Schulamts-Candidat.					5 Griech. b.			5
15. Naumann, Schreiblehrer.					1 Schreib.	2 Schreib.	3 Schreib.	7
16. Stobbe, Maler.			2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	2 Zeichnen.	8
17. Sobolewski, Cantor u. Musikdirektor.	1 Singen.				1 Singen. **)	2 Singen. **)	2 Singen. **)	6
								243

*) Nur die Stunden des schwer erkrankten Herrn Dr. Bender sind seit dem 11. September vorigen Jahres bis zum Schlusse des Schuljahrs in andern Händen gewesen. S. d. Chronik.

**) Die Singstunden in den drei untern Klassen haben während der Wintermonate ausgesetzt werden müssen.

Uebersicht des Lehrplans während des verflossenen Schuljahres.

Fächer.	Classen und wöchentliche Stunden.							
	I.	II. a. α.	III. a.	III. b.	IV. a. b.	V.	VI.	Sa.
1. Religionslehre	2	2	2	2	2	2	2	14
2. Lateinische Sprache	8	9 a. α.	9	9	9	9	8	70
3. Griechische Sprache	6	6 (4 a. α.)	6	6	5 a. b.	—	—	38
4. Hebräische Sprache	2	2	—	—	—	—	—	4
5. Deutsche Sprache	3	3	3	3	3	5	6	26
6 Französische Sprache	2	2	2	2	—	—	—	8
7. Philosophische Propädeutik	1	—	—	—	—	—	—	1
8. Mathematik und Rechnen	4	4	4	4	4	4	4	28
9. Geschichte und Geographie	2	3	3	3	3	3	3	20
10. Naturkunde	2	1	2	2	2	2	2	13
11. Schreiben	—	—	—	—	1	3	3	7
12. Zeichnen	—	—	2	2	2	2	2	10
13. Singen	1	1	1	1	1 (1)	2	2	10
Summa	33	33	34	34	33	32	32	249
Durch Combination gehen ab:								6
Wurden wirklich gegeben								243

Einige Bemerkungen über Unterricht und Schulzucht.

1. In Folge der grossen Schülerzahl in Secunda wurde mit dem Beginn des jetzt verflossenen Schuljahrs für die 9 Lateinischen und für 4 Griechische Stunden die genannte Klasse in zwei coordinirte Coetus getheilt. Es ist nur zu bedauern, dass eine weitere Theilung, namentlich für die methematischen und deutschen Stunden, nicht möglich war. Die vorhandenen Lehrerkräfte reichten dazu nicht aus und das verehrliche Patronat der Anstalt wollte sich zur Hergabe von Geldmitteln, wenn sie auch vorhanden waren, nicht verstehen. Selbst die Trennung, so weit sie bisher bestanden, ist nur dadurch herbeigeführt worden, dass die Lehrer der Anstalt die dazu nöthigen Hilfslehrer aus eigenen Mitteln, also durch freiwillige Abzüge von ihren resp. Gehalten, besoldeten. Hoffentlich wird ein solches Missverhältniss nicht lange dauern! —

2. An den Privatstunden im Englischen nehmen gegenwärtig noch 8 Primaner und 17 Secundaner Theil. Herr Dr. Sämann, welcher den Unterricht ertheilt, berichtet über Zweck und Art desselben Folgendes: »Der Unterricht im Englischen hat den Zweck, die Schüler zum richtigen Lesen und Verstehen der Englischen Sprache zu führen. In Secunda werden die Schüler nach Peipers' Lehrbuch praktisch mit der Grammatik bekannt gemacht, und durchs Uebersetzen leichterer Erzählungen, die vom Lehrer vorgetragen, von den Lernenden erst nach dem Gehör verdeutscht und dann gelesen werden, mit der Aussprache und den Eigenthümlichkeiten des Englischen so weit als möglich vertraut gemacht. In Prima werden Shakespeare oder Byron gelesen, ausgewählte Bruchstücke aus Swift,

Irwing, Marryat, Dickens u. A., aus Parlamentsreden und den neuesten Erscheinungen der Englischen Literatur nach derselben Methode, wie in Secunda, durchgenommen und bisweilen Uebungen über Anglicismen angestellt.«

3. Die Arbeitsstunden haben vorerst aufgehört, weil die zu ihrem weiteren Bestehen nothwendigen Bedingungen nicht eintraten. Diese sind in der nun bekannt gemachten Schulordnung (IV. B. 5.) mitgetheilt.

4. Dem Wiederbeginn der Repetitionsstunden (s. das vorj. Programm), welche wegen örtlicher Verhältnisse während des Winters ausgesetzt werden mussten, wird in dem neuen Schuljahre und in dem neuen Schullocale hoffentlich Nichts im Wege stehen.

5. Das sittliche Verhalten unserer Schüler innerhalb der Schule war im Allgemeinen lobenswerth, und auch ausserhalb derselben hat sich, so weit unsere Kenntniss reichen kann, Nichts zugetragen, was zu wesentlichem Tadel Anlass gegeben hätte. Der wissenschaftlichen Thätigkeit unserer Schüler der obern Klassen mangelt aber meistens die wünschenswerthe, ja zu hervorstechenden Erfolgen ganz nothwendige Energie. Es genügt hier nicht, wie in den Mittel- und Unterklassen, zu machen was aufgegeben ist, und auf diese Weise den Lehrer nothdürftig zufrieden zu stellen. Hier muss eine freie, von der Schule in gewisser Beziehung unabhängige Thätigkeit eintreten; denn nur diese verdient erst den Namen einer wissenschaftlichen Thätigkeit. Sie muss schon in der Schule beginnen, wenn sie auf der Hochschule zur wissenschaftlichen Erkenntniss sich gestalten soll. Möge doch unsere Jugend immer mehr einsehen lernen, dass wissenschaftliche Freiheit, nach der ja Alle ringen sollen, nur eine Folge der wissenschaftlichen Erkenntniss ist, und dass diese nur aus tüchtigen d. h. durch freie Selbstthätigkeit gewonnenen Kenntnissen hervorgehen kann!

Zweiter Abschnitt.

Verordnungen der Hohen Behörden.

1. Alles Auffallende in Kleidern u. A., auch alle Abzeichen, die auf besondere Verbindungen hindeuten, sollen von den Schülern der obern Klassen vermieden werden. K. P. S. C. den 28. März 1846.

2. Mittheilung eines Circularrescripts des Königl. Hoh. Ministeriums d. g. U. und M. Angel., d. d. 23. März, durch das K. P. S. C. d. d. 1. Mai 1846, die Prüfung solcher junger Leute betreffend, welche Behufs ihrer Bewerbung um Anstellung im Post-, Steuerfach und anderen Zweigen des öffentl. Dienstes eines Primaner-Zeugnisses bedürfen. Hauptpunkte desselben: a) Eine Commission, bestehend aus dem Direktor und zwei Oberlehrern, stellt die Prüfung an. b) Die Prüfung hat auf den Beruf des künftigen Examinanden nicht Rücksicht zu nehmen. c) Jünglinge, welche ein inländisches Gymnasium besucht haben, können das gen. Zeugniss nur bei der Anstalt erwerben, der sie bisher oder früher angehört haben und deshalb bei keiner andern zur Prüfung zugelassen werden, wenn nicht sie oder ihre Angehörigen inzwischen ihren Wohnort verändert haben und die Erlaubniss zur Zulassung von dem Königl. Provinz.-Schul-Collegium besonders ertheilt wird. d) Die Gebühren für Prüfung und Zeugniss sind auf 4 Thlr. festgesetzt.

3. Circularrescript des Kgl. Hoh. Minist. d. g. U. u. M. A. mitgetheilt durch das K. P. S. C. d. d. 22. Mai. Inhalt: Unreif befundene Schüler sind immer wieder zur Prüfung für den Abgang zur Universität zuzulassen, so lange sie auf dem Gymn. bleiben, oder, wenn sie es verlassen, die Universität nicht beziehen. Dasselbe gilt für diejenigen, welche sich durch Privatunterricht oder auf ausländischen Gymnasien vorgebildet haben, so lange sie die Universität nicht beziehen. Wer mit dem Zeugnisse der Nicht-Reife bei der Universität sich hat inscribiren lassen, darf als Student die Maturitäts-Prüfung nur noch ein Mal bestehen. Nur zwei Mal ist es dem vergönnt, der akademische Vorlesungen gehört hat, ohne zuvor über seine Reife geprüft zu sein.

4. Gymnasiasten, welche aus einem Gymnasium verwiesen worden sind, dürfen, wenn sie ein hiesiges Gymnasium verlassen mussten, in ein anderes hiesiges Gymnasium erst nach Verlauf eines halben Jahres aufgenommen werden, und jedenfalls nur unter der Bedingung, dass sie durch ein glaubwürdiges Zeugniss die Unbescholtenheit ihres Betragens seit der Verweisung und durch die ihnen aufzuerlegende Prüfung die gewissenhafte Anwendung der Zeit, in welcher sie ein Gymn. nicht besuchen durften, nachweisen. — Kein Schüler, welcher aus einem Gymn. unmittelbar in ein anderes übertritt, darf in eine höhere Klasse, als die von ihm bisher besuchte, gesetzt werden. K. P. S. C. d. d. 31. Dec. 1846.

Dritter Abschnitt.

Chronik des Gymnasii.

I. Persönliches. Seit dem Erscheinen des letzten Programms sind folgende Veränderungen im Lehrercollegio des A. G. vorgekommen:

1. Am 1. April pr. schied der Schul- u. Predigtamtskandidat Herr Dr. Krieger aus seinem bisherigen Verhältnisse zur Anstalt aus, um eine fixirte Hilfslehrerstelle an dem Progymnasium in Hohenstein zu übernehmen. Er hatte dem A. G. drei Jahre angehört und in verschiedenen Classen und Lehrfächern Unterricht ertheilt. Treue und Pünktlichkeit in seinem Berufe, ein zuvorkommendes und herzliches Benehmen gegen seine Collegen, und ein freundliches und stets liebevolles Verhalten zu seinen Schülern haben ihm ein dauerndes Andenken gesichert bei der Anstalt, an der er bisher thätig gewesen.

Zu derselben Zeit verliess auch der Schulamts-Candidat Herr Dr. Schmidt die Anstalt, an der er zu Michaelis 1845 sein Probejahr abzuhalten begonnen hatte. Eine Hauslehrerstelle in Memel, die er übernahm, bot ihm auch zugleich die Gelegenheit dar, an der dortigen höheren Bürgerschule Behufs seiner weiteren praktischen Ausbildung zum Lehramte Unterricht zu ertheilen.

3. Am 11. Sept. erkrankte der ordentliche Lehrer Herr Dr. Bender. Bis Michaelis wurden seine Stunden, so weit es irgend möglich war, von seinen Collegen versehen. Da jedoch auch nach den Michaelisferien die Hoffnung auf seine Wiederherstellung in weite Ferne gerückt schien, so musste auf andere Aushilfe gedacht werden. Herr Dr. Krah übernahm demnach den Lateinischen Unterricht in Secunda und den Deutschen in Tertia b, Herr Dr. Möller den Geschichtsunterricht in Secunda und Tertia b; Herr Oberlehrer Fatscheck die Französischen

Stunden in Prima; Herr Dr. Gryczewski die beiden noch übrigen Stunden in Prima, doch so, dass sie vorerst zum Lateinischen Unterricht benutzt, und die Primaner auf Privatrepetitionen in der Geschichte verwiesen wurden; Herr Prof. Müttrich verwandte die für den geographischen Unterricht bestimmte Stunde in Secunda zur Erweiterung des physikalischen Unterrichts; endlich übernahm Herr Oberl. Schumann 2 Stunden in Tertia b, die für den mathematischen Unterricht benutzt wurden. Seit dem Febr. d. J. war Herr Dr. Bender wenigstens so weit wiederhergestellt, dass er einen kleinen Theil seiner Unterrichtsstunden, namentlich die geschichtlichen und Französischen in Prima, wieder übernehmen konnte, und gegenwärtig ist gegründete Hoffnung vorhanden, ihn nach Ostern seiner vollen Amtsverwaltung wiedergegeben zu sehen. — Zur Honorirung der von Herrn Dr. Krah übernommenen Lehrstunden wurden von E. Hochl. Magistrat die nöthigen Fonds auf die Nebenschulkasse gütigst angewiesen.

4. Gegenwärtig unterrichten an der Anstalt die Schulamtskandidaten Herrn Dr. Bülowius, Dr. Richter, Dr. Toop, Dr. Krah und Dr. Retzlaff, letzter Behufs Abhaltung des gesetzlichen Probejahrs. Allen genannten Herrn ist die Anstalt für ihre Pünktlichkeit und Sorgfalt, mit der sie die ihnen zugewiesenen Unterrichtsstunden verwalten, zu dauerndem Danke verbunden.

5. Nicht unerwähnt darf gelassen werden, dass Herr Brandt, Stud. der Philologie, aus reiner Liebe für seinen künftigen Beruf von Michaelis v. J. zur Uebernahme einiger Lehrstunden sich freiwillig erbot. Dadurch wurde es möglich, die schwächeren Schüler der Quarta von den schon vorgerückteren in den Lateinischen Lesestunden zu trennen.

II. Verschiedenes. Das Sommerhalbjahr 1846 begann am 20. April und wurde am 10. Octbr. geschlossen. Das Winterhalbjahr nahm am 19. Octbr. seinen Anfang und wird am 31. März geschlossen.

Die Abiturientenprüfung zu Michaelis v. J. fand unter dem Vorsitze des Provinzial-Schulraths Herrn Dr. Lucas am 22. October statt. Die diesjährige Osterprüfung wird erst nach dem Schlusse der Osterferien abgehalten werden.

Eine öffentliche Prüfung unserer Schüler konnte zu Ostern v. J. nicht veranstaltet werden, da das Interimslocal des Gymn. die dazu nöthige Räumlichkeit nicht darbot. Aus demselben Grunde fällt auch die öffentliche Prüfung vor Ostern d. J. aus. Doch der Um- und Ausbau des alten Gymnasialgebäudes ist vollendet und die Uebersiedelung nach demselben wird gleich nach den Osterferien am 12. April stattfinden. Eine Beschreibung dieses schön und zweckmässig eingerichteten Bau's und der feierlichen Eröffnung desselben bleibt dem Programm des nächsten Jahres vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Statistische Nachrichten.

A. Lehrerkollegium.

S. die Vertheilung der Stunden in dem ersten Abschn. der Schulnachrichten.

B. Schülerzahl.

Am Schlusse des Winterhalbjahrs $18^{45}/_{46}$ (s. d. v. Progr.) wurde das Gymnasium von 343 Schülern besucht. Vor dem Schlusse des Sommerhalbjahrs 1846 be-

fanden sich im Gymnasium 331 Schüler. Gegenwärtig (den 25. März c.) besuchen die Anstalt 325 Schüler. Es sind in I. 35, in II. 54, in III. a. 49, in III. b. 48, in IV. 65, in V. 37, in VI. 37.

Abgegangen sind in dem verflossenen Schuljahre:

I. Auf die Universität mit dem Zeugniss der Reife zu Michaelis 1846:

1. Franz Wilhelm Fischer, $20\frac{1}{2}$ J. alt (stud. Philologie).
2. Franz Hagen, $19\frac{1}{4}$ J. alt (stud. Physik und Chemie).
3. Rudolph Lorek, $20\frac{1}{2}$ J. alt (stud. Jura).
4. Herrmann Meitzen, $20\frac{3}{4}$ J. alt (stud. Cameralia).

II. Zu andern Berufsarten oder auf andere Schulen:

Aus Prima:	14
- Secunda:	9
- Tertia a:	6
- Tertia b:	10
- Quarta:	10
- Quinta:	7
- Sexta:	4
	60

Aufgenommen wurden: Zu und nach Ostern 1846: 27
Zu und nach Mich. 1846: 25
52

Die Namen und die Zahl der Schüler, welche zu Ostern d. J. die Anstalt mit dem Zeugniss der Reife verlassen, können gegenwärtig noch nicht angegeben werden, da die mündliche Prüfung noch nicht stattgefunden hat.

C. Lehrmittel.

Die Gymnasialbibliothek: Neu angeschafft sind: Schneidewin's Philologus, Franz, Aeschylos Oresteia; Reisig, Vorlesungen über Lat. Sprachwissenschaft; Wannowski, Antiquitates Romanae etc.; Schömann, de comitiis Atheniensum; Taciti Opera ed. Orelli, T. I.; Fischer, Röm. Zeittafeln; Schleiermacher, die christliche Glaubenslehre; Fichte, Relig.-philosoph. Schriften.

II. Die Schülerbibliothek ist durch die Anschaffung von Werken von Bressler, Nork, Jean Paul, Weber, Schlosser, Hiecke, Oehlenschläger, Hoffmann, Raumer, Schacht, Giese, Kugler, Wolff, Brandis, Schleiermacher, Kahlert, Thiersch, Andersen, Achim v. Arnim u. A. um etwa 100 Bände vermehrt worden. Sie besitzt im Ganzen 665 Werke in c. 1000 Bänden.

III. Der historisch-literarische Leseverein zählt gegenwärtig 44 Mitglieder und es cursiren bei ihm die Werke von etwa 60 Schriftstellern. Im Laufe des verflossenen Jahres sind durch denselben der Gymnasial- und Schülerbibliothek mehr als 30 werthvolle Werke aus dem Gebiete der Geschichte, Reisebeschreibung und Deutschen Literatur zugekommen.

IV. Der physicalische Apparat und die naturhistorischen Sammlungen sind durch mancherlei Gegenstände, die hier einzeln anzugeben der Raum nicht gestattet, auch in dem verfloss. Schuljahre vermehrt worden.

D. Unterstützungsfond für hilfsbedürftige Gymnasiasten.

Im Laufe des verflossenen Schuljahrs sind eingekommen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
I. Von den Schülern:			
1. aus Sexta (15 Beitragende)	7 Thlr.	25 Sgr.	
2. aus Quinta (7 Beitr.) . .	9 -	20 -	
3. aus Quarta (27 Beitr.) . .	21 -	22 -	
4. aus Tertia b (14 Beitr.) .	12 -	— -	
5. aus Tertia a (22 Beitr.) .	23 -	7 -	6 Pf.
6. aus Secunda (20 Beitr.) .	32 -	17 -	6 -
7. aus Prima (17 Beitr.) . .	14 -	11 -	— -
	121 -	13 -	— -
II. Zinsen von 300 Thlr. Staatsschuldscheinen Juli 46. u. Jan. 47. . .	10 -	15 -	— -
III. Von St. in P.	4 -	— -	— -
IV. Extraordinair aus Secunda am 18. Februar 1847	3 -	6 -	— -
	139 -	4 -	— -
Dazu Bestand vom vor. Jahre	62 -	27 -	9 -
Summa:	202 -	1 -	9 -
Ausgegeben sind:			
I. An Unterstützungen	91 -	25 -	1 -
II. Zum Ankauf von 25 Thlr. Staatsschuldsch. d. 8. Apr. 1846	24 -	15 -	— -
III. Zum Ankauf von 25 Thlr. Staatsschuldsch. d. 22. März 1847	23 -	25 -	6 -
	140 -	5 -	7 -
Es bleibt baarer Bestand:	61 Thlr.	26 Sgr.	2 Pf.

Ausser den hier genannten Geschenken der geehrten Eltern unserer Schüler ist dem Unterstützungsfond des A. G. noch ein eben so erfreuliches, als unerwartetes Zeichen der Theilnahme geworden. Der Kaufmann Herr Joh. Frdr. Wilh. Meyer hat durch eine letztwillige Verfügung seine sämmtlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche und seine Büchersammlung dem A. G. vermacht, mit der Bestimmung, dass der zeitige Director der Anstalt dieselben nach seinem Ermessen an tüchtige arme Schüler vertheilen soll. Dem Willen des edlen Erblassers, der sich durch die gen. Verfügung sowohl in den Annalen des A. G., als auch besonders in den Herzen derer, die sein Wohlthätigkeitssinn freundlich bedacht, ein dauerndes Denkmal gesetzt hat, nachzukommen, wird dem unterz. Director nicht schwer werden, da der Unterstützung würdige und bedürftige Schüler dem Altstädt. Gymn. nicht fehlen.

Das neue Schuljahr beginnt Montag den 12. April Nachmittags 2 Uhr. Zur Prüfung der in das Gymnasium neu eintretenden Schüler sind die Vormittagsstunden der Ferientage, mit Ausschluss der Feiertage, bestimmt.

Ellendt.



Schul-Ordnung

des

Altstädtischen Gymnasiums.

Vorbemerkung.

In diese Schulordnung ist Alles aufgenommen, was den Eltern oder häuslichen Vorgesetzten der dem Altstädtischen Gymnasium anvertrauten Zöglinge zu wissen wichtig oder nothwendig sein kann. Wie aber das elterliche Haus seine besondere Einrichtungen für seine Kinder hat, welche eben nur das Haus betreffen, so walten auch ausser den in der Schulordnung angegebenen Bestimmungen gewisse Gesetze, welche die Schule nur als solche angehen, und deshalb hier nicht aufgenommen, überhaupt weder geschrieben noch gedruckt sind.

Bestimmung des Gymnasiums und wie diese am besten erreicht wird.

Das Gymnasium als gelehrte Schule ist wesentlich und seiner Hauptbestimmung nach da, um die ihm anvertrauten Zöglinge für die Universität vorzubereiten, d. h. für diejenigen höhere Bildungsanstalten, deren Zweck es ist, »nicht allein wissenschaftlich gehörig vorbereitete Jünglinge für die Kirche und den Staatsdienst tüchtig zu machen, sondern überhaupt den Sinn für alles Wahre, Edle, Hohe und Heilige zu bewahren und immermehr zu verbreiten.« Das Gymnasium hat demnach zum nächsten Zwecke, die Erkenntnisskraft nach allen Richtungen des Geistes zu erregen, die wesentlichen Elemente aller Wissenschaften mitzutheilen, an eine literarische Thätigkeit zu gewöhnen, jeder bloss mechanischen und passiv lernenden, oder auf rein praktische Zwecke hinarbeitenden Thätigkeit nach Kräften entgegenzuarbeiten. Zugleich aber muss es, wie jede andere Bildungsanstalt, die moralische und religiöse, selbst die körperliche Bildung seiner Zöglinge zu begründen und zu fördern sich ganz besonders angelegen sein lassen. — Demnach ist das Gymnasium nicht bloss Bildungs-, sondern auch Erziehungs-Anstalt. Dieser doppelten Bestimmung kann die Schule aber nur dann einigermaassen vollständig entsprechen, wenn die Erziehung und

*



Bildung, die sie ihren Zöglingen gewährt, der Hauptsache nach nur als Fortsetzung und Erweiterung der häuslichen Erziehung und Bildung betrachtet werden darf. Freilich bedarf es dazu einer engern Verbindung zwischen Schule und Haus, als sie sich erfahrungsmässig findet. Jedenfalls ist aber die Schule, wenn sie auch keinen unmittelbaren Einfluss auf die häuslichen Verhältnisse ihrer Zöglinge üben kann, es sich selbst schuldig, die Eltern mit demjenigen bekannt zu machen, was von ihren Kindern bei dem Eintritt in die Schule und während ihres Aufenthalts in derselben erwartet und gefordert wird, um dadurch, so weit es angeht, zu thätiger Mitwirkung des Hauses für den schönen Zweck der Jugenderziehung anzuregen. Gelingt dies, dann wird die Bestimmung des Gymnasiums als solches und als Erziehungs-Anstalt im Allgemeinen, so weit menschliche Kräfte reichen, erfüllt sein.

I. Aufnahme der Schüler.

1. Die Aufnahme von Schülern in die Anstalt findet ordnungsmässig zweimal im Jahre, zu Ostern und Michaelis statt, und zwar durch den Direktor, nach vorhergegangener Prüfung.

2. Jeder Aufzunehmende, welcher schon eine andere Lehranstalt besucht hat, muss von dem Vorsteher derselben, auch wenn er sie schon seit längerer Zeit verlassen hat, ein Abgangszeugniss vorweisen. Ohne dasselbe kann er nicht aufgenommen werden. Ausserdem muss er eine ärztliche Bescheinigung beibringen, dass ihm die Schutzblattern eingeimpft sind.

3. Wer seine Eltern oder sonstigen Angehörigen nicht am Orte hat, muss von diesen, wenn er in das Gymnasium aufgenommen werden will, einem tüchtigen Aufseher zu besonderer Fürsorge übergeben sein, der dem Direktor namhaft zu machen ist. Tritt ein Wechsel der Aufsicht ein, so kann dies nur nach vorhergegangener Anzeige bei dem Direktor und mit ausdrücklicher Genehmigung desselben geschehn. Dem Direktor und den betreffenden Klassenordinarien ist ausserdem die Pflicht auferlegt, sich nach den Pensionen zu erkundigen und, wenn sie ungeeignet scheinen, auf zweckmässige Aenderung derselben zu dringen.

II. Vertheilung der Schüler in die einzelnen Klassen. — Ordinarien.

1. Am ersten Tage des Schulbesuchs melden sich die neu aufgenommenen Schüler beim Direktor, der sie in die betreffenden Klassen einführt, und dem Ordinarius derselben vorstellt.

2. Die specielle Fürsorge für das Gedeihen der einzelnen Klassen liegt in der Hand der Ordinarien. — Sie bilden für die Thätigkeit sämmtlicher Lehrer einer Klasse einen zum Wohle der ihnen anvertrauten Schüler abzweckenden Mittelpunkt. Sie sind es, die besonders für Erhaltung und Beförderung eines guten Geistes in der Klasse zu sorgen haben; sie achten darauf, dass die Arbeiten der Klasse das richtige Maas behalten, und auf jeden Tag, so weit es möglich, gleichmässig vertheilt werden. Für sie und den Direktor sind vorzüglich die in das Klassenbuch eingetragenen Notizen bestimmt. Sie sehen auf Ordnung in den

Heften und Büchern, und sind zu diesem Behufe berechtigt, sich dieselben, so oft es ihnen zweckmässig scheint, jedenfalls monatlich einmal, vorlegen zu lassen. Sie regeln und leiten auch, so weit es möglich ist, die Privatstudien der Schüler der obern Klassen. (S. IV. B. 8.) In ihren Anliegen wenden sich die Schüler zuerst stets an den Ordinarius der Klasse, und nur durch ihn an den Direktor. Er wird um so freudiger das Wohl der Einzelnen wie Aller berücksichtigen, je vertrauensvoller seine Zöglinge sich an ihn anschliessen, er wird ihnen alsdann wahrhaft väterliche Fürsorge angedeihen lassen. Er vermittelt auch die Beziehung der Schule zu dem elterlichen Hause und setzt sich deshalb, wo es ihm nöthig scheint, in mündliche oder schriftliche Verbindung mit den Eltern oder Vorgesetzten seiner Schüler, und macht sie auf das, was ihm bedenklich oder wünschenswerth scheint, besonders aufmerksam. — Auswärtige Schüler stehen mittelbar unter seiner Controlle. Er ist berechtigt, ja verpflichtet, zuweilen und so oft er es für nöthig erachtet, dieselben auf ihrer Stube zu besuchen, sich von ihrem Fleisse und sonstigen häuslichen Beschäftigungen in Kenntniss zu setzen. Es versteht sich übrigens von selbst, dass es den Eltern und deren Stellvertretern unbenommen bleibt, auch dem Director oder irgend einem Lehrer der Anstalt, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen führt, ihre Anliegen und Wünsche vorzutragen.

III. Vom Schulbesuche und von der Tagesordnung.

1. Jeder Schüler ist verpflichtet, die Schule unausgesetzt zu besuchen. Nur unabweisliche Gründe, namentlich Krankheit, können Schulversäumnisse entschuldigen.

2. Darum ist ganz unstatthaft das Verreisen eines Schülers vor dem Anfange der Ferien oder die zu späte Rückkehr nach denselben. Auf Reisegelegenheiten, welche zu frühes Abreisen oder zu spätes Zurückkehren veranlassen, kann nur höchst ausnahmsweise und wohl nur bei ganz dürftigen Schülern von der Schule Rücksicht genommen werden.

3. Jede Schulversäumniss, die durch Krankheit herbeigeführt wird, ist, wo möglich, gleich bei dem Anfange der Lectionen dem Ordinarius der Klasse schriftlich oder durch einen zuverlässigen Boten von den Eltern oder deren Stellvertretern anzuzeigen. Dauert die Verhinderung länger als einen Tag, so ist bei der Rückkehr des Schülers dem Ordinarius und den übrigen in der Klasse beschäftigten Lehrern eine Bescheinigung derselben vorzuweisen. — Nur die Schüler der Prima und Secunda sind von dem letzten Theil der Bestimmung ausgenommen, so lange sie nicht Anlass zu Misstrauen in ihren Aussagen gegeben haben.

4. Wenn ein Schüler ausserhalb der Ferienzeit einer nothwendigen Reise oder anderer unabweislicher Ursachen wegen die Schule versäumen muss, so hat er dem Ordinarius der Klasse, zu der er gehört, ein schriftliches Gesuch der Eltern oder ihrer Vertreter zu bringen, welches nach erhaltener Gewährung dem Direktor zur Bestätigung vorgelegt wird. — Bleibt der Schüler über die gestattete Zeit aus, so muss er darüber ein versiegeltes Entschuldigungsschreiben von Seiten seiner Eltern oder Angehörigen mitbringen. Eine Entschuldigung, die keine hinreichende Ursache der Versäumniss angiebt, kann von der Schule nicht als solche angesehen werden und der Schüler verfällt in diesem Falle in eine angemessene Strafe.

5. Versäumnisse anderer Art, die eine oder einige Stunden dauern, bedürfen von Seiten des Schülers der persönlich dazu eingeholten Erlaubniss der betreffenden Lehrer. — Da das Versäumen einzelner Stunden fast nur in den obern Klassen vorkommt und manchmal auffallend wird, so kann unter Umständen von den Versäumenden auch in diesem Falle eine schriftliche Bescheinigung der Eltern gefordert werden.

6. Jede über vier Wochen dauernde Versäumniss, deren Grund dem Ordinarius der betreffenden Klasse oder dem Direktor nicht gemeldet worden, wird als ein freiwilliger Abgang von der Schule betrachtet und die Wiederaufnahme kann nur durch die Lehrerkonferenz nach Beibringung triftiger Gründe erfolgen, oder sie wird von den Bedingungen abhängig gemacht, welche jeder neu eintretende Schüler zu erfüllen hat.

7. Ausdrücklich bemerkt wird noch, dass die Abiturienten vor, während und nach der Prüfung die Schule mit eben der Pünktlichkeit besuchen müssen, welche eines jeden andern Schülers Pflicht ist.

8. Das Versäumen der öffentlichen Schulprüfung wird wie jede Schulversäumniss angesehen, und kann daher nur unter den oben angeführten Bedingungen stattfinden.

9. Jeder Schüler ist verpflichtet, alle Lehrstunden seiner Klasse zu besuchen und an den darin vorkommenden Unterrichtsgegenständen Theil zu nehmen. Nur die hebräischen Stunden in Prima und Secunda, für künftige Theologen und Philologen bestimmt, werden von diesen allein besucht. Sie sind daher gewöhnlich am Schlusse des Vor- und Nachmittags-Unterrichts gelegt. Für ein halbes Jahr sind auch diese Stunden für die Eingetretenen bindend. Bei einem etwa erfolgenden Austritte aus denselben muss davon der betreffende Lehrer und der Direktor einen Monat vor dem Schlusse des Halbjahrs in Kenntniss gesetzt werden.

10. Von den Singübungen können nur diejenigen dispensirt werden, welche durch eine ärztliche Bescheinigung sich als ungeeignet dazu ausweisen, oder deren Stimme im Wechsel begriffen ist. Sie haben sich deshalb an den Lehrer, der den Singunterricht ertheilt, zunächst zu wenden, und die eingeholte Dispensation desselben dem Direktor zur Bestätigung vorzulegen.

11. Schüler, die der katholischen Konfession oder der mosaischen Religion angehören, können, sobald es die Eltern wünschen, aus den Religionsstunden der Schule wegbleiben.

12. Den Bekennern der mosaischen Religion kann gestattet werden, Sonnabends nicht zu schreiben. Die Schule an diesem Tage ganz zu versäumen, ist schon an sich unstatthaft und ist auch durch die obere Schulbehörde verboten.

13. Die Zeichnenstunden werden bis Quarta incl. von allen Schülern besucht. In Tertia nehmen alle diejenigen Schüler an diesem Unterrichtsgegenstande Theil, welche nach dem Urtheil des Zeichenlehrers Talent zum Zeichnen besitzen oder welche eine besondere Lust dazu bezeigen. Die Schüler der Prima und Secunda sind zur Theilnahme nicht verbunden, doch ist eine Stunde wöchentlich so gelegt, dass die Schüler dieser beiden Klassen, welche sich im Zeichnen weiter ausbilden wollen, daran Theil nehmen können.

14. Der Schulunterricht beginnt im Sommerhalbjahr pünktlich um 7, im Winterhalbjahr um 8 Uhr mit einer Morgenandacht, und wird resp. um 11 oder

12 Uhr geschlossen. Am Nachmittage der vier Hauptwochentage fängt er pünktlich um 2 Uhr an, und endet um 4 Uhr. Nur die Singstunden namentlich der Selecta können ausserhalb dieser Zeit liegen. Sollte eine Veränderung der Stundenlage durch irgend einen dringenden Umstand nothwendig werden, so werden die Eltern oder resp. Vorgesetzten vorher davon benachrichtigt werden.

15. Das Schulgebäude wird an den Schultagen, Vormittags und Nachmittags $\frac{1}{4}$ Stunde vor dem Anfange der Unterrichtsstunden geöffnet. Es ist wünschenswerth, dass die Schüler, namentlich der untern Klassen, nicht vor dieser Zeit vor dem Schulgebäude sich versammeln. Rechtzeitige Entfernung aus dem elterlichen Hause lässt diesen und manchen andern Uebelstand, ja manchen nicht vorauszubestimmenden Unglücksfall mit Leichtigkeit vermeiden.

16. Nach dem Anfange der Lehrstunden zur Schule zu kommen ist natürlich ganz gegen die Ordnung. Jeder Schüler, zu welcher Klasse er auch gehöre, hat vorkommendes Verspäten bei dem betreffenden Lehrer zu entschuldigen, auch, wenn das Verspäten die Zeit von $\frac{1}{4}$ Stunde überschreitet, auf Verlangen desselben oder des Ordinarius der Klasse eine schriftliche Nachweisung derer, unter deren Aufsicht er steht, beizubringen.

IV. Pflichten der Schüler ausserhalb der Schule.

A. Sittliches Verhalten. — Umgang.

1. Auf den Strassen der Stadt, den Spaziergängen und andern öffentlichen Plätzen, muss jeder Schüler Anstand im Benehmen wie in der Kleidung beobachten. Daher ist besonders alles Zusammenstehen in grösserer Anzahl, breites Einhergehen, Laufen, Lärmen, als unschicklich und störend, zu vermeiden. — Das Tragen von Stöcken, was sich Schüler der obern Klassen öfters erlauben, ist ebenfalls nicht schicklich; es ist daher sehr wünschenswerth, dass Eltern oder häusliche Vorgesetzte einem solchen Hange ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen zur Renomisterei ernstlich entgegenwirken.

2. Kein Schüler darf Gast-, Wein-, Bier-, Kaffee- oder Gesellschaftshäuser, ebensowenig Conditoreien, Punschbuden, Billarde, Kegelbahnen und andere ähnliche Orte in der Stadt oder in deren Nähe anders, als in Begleitung und unter Aufsicht der Eltern, oder solcher Personen, die deren Stelle zu vertreten geeignet sind, besuchen. — Wiederholte Verletzung dieser Bestimmung hat Ausschliessung des betreffenden Schülers aus der Schule unbedingt zur Folge.

3. Kein Schüler darf auf das Theater abonniren. Dasselbe zuweilen zu besuchen ist gerne gestattet; nur demjenigen wird es untersagt, der sich deshalb Versäumnisse in der Schule oder Nachlässigkeiten in seinen Arbeiten zu Schulden kommen lässt.

4. Häufiger und zahlreicher, so wie unzeitiger Besuch der Schüler unter einander ist durchaus nicht wünschenswerth und lässt auf Mangel an Sinn für ruhige wissenschaftliche Beschäftigung schliessen. — Zusammenkünfte zu Trinkgelagen, Schmausereien, Kartenspiel, Tabackrauchen u. s. w. sind durchaus verboten. Das Tabackrauchen des Einzelnen an öffentlichen Orten ist ebenfalls unerlaubt, und ist überhaupt aus gesundheitlichen Rücksichten keinem Schüler zu empfehlen.

5. Oeffentliche Leihbibliotheken zu benutzen ist nach einer Ministerial-Verfügung den Gymnasiasten untersagt. Für die Schüler der 5 obern Klassen besitzt das Gymnasium eine Auswahl deutscher klassischer Schriften, die ihnen gegen ein Lesegeld von 1 Sgr. monatlich zur Lectüre verabfolgt werden. Da für jede Klasse eine besondere Auswahl von Schriften vorhanden ist, so wird dadurch zugleich dem bunten und planlosen, der Bildung des Geistes höchst verderblichen Durcheinanderlesen von Büchern zweckmässig vorgebeugt.

6. Zu seinem nähern Umgange möge der Schüler nur solche wählen, die für seine Verhältnisse in jeder Beziehung passen. So vortrefflich Verbindungen der Schüler zu wissenschaftlichen Zwecken sind, so gedeihen diese doch am besten, wenn nur einige wenige (zwei bis drei) dazu sich vereinigen. — Verbindungen dieser Art unter Mehren, so wie zu musikalischen und Gesang-Uebungen können füglich nur unter Aufsicht der Eltern mit Vorwissen und Genehmigung des betreffenden Klassen-Ordinarius und des Direktors eingegangen werden.

B. Fleiss. — Ordnung in den Heften und Arbeiten. — Arbeitsstunden. — Privatstunden. Privatstudien.

1. Unter Fleiss der Schüler versteht man gewöhnlich nur die geregelte häusliche Thätigkeit für die Schule. Es wird diese aber nur dann ernst gemeint und erfolgreich sein, wenn sie sich auf lebhafte und gründliche Aufmerksamkeit in den Unterrichtsstunden stützt. Wie diese letztere allseitig zu erreichen sei, darüber kann sich eine Schulordnung nicht aussprechen. — Hülfsmittel, welche von Hause ausgehen, sind aber etwa folgende:

2. Alle Schüler, besonders aber die der drei untern Klassen, müssen sich bemühen, das Aufgegebene an dem Tage zu arbeiten, an welchem es aufgegeben wurde. Ausgenommen sind davon nur diejenigen Arbeiten, die wegen ihres Umfangs eine längere Zeit, namentlich auch eine durch mehre Tage sich hinziehende vorbereitende Ueberlegung verlangen, wie deutsche, lateinische und mathematische Ausarbeitungen.

3. Jede Unterrichtsstunde, besonders aber die dem sprachlichen, mathematischen und historischen Unterrichte gewidmeten, bedürfen einer sorgfältigen Vorbereitung. Nur der gründlich vorbereitete Schüler wird im Stande sein, den Unterricht des Lehrers mit wahrem Erfolge zu benutzen, und er wird wahrhaft aufmerksam sein, weil er es mit vollem Bewusstsein ist.

4. Zur Wiederholung des in der Stunde Vorgetragenen wird der tüchtige Schüler wo möglich jeden Tag, unter allen Umständen aber wenigstens 3 Tage der Woche, so weit sie nicht durch die laufenden Arbeiten schon in Anspruch genommen sind, bestimmen. Auch den jüngsten Schülern sind solche Wiederholungen nicht zu erlassen. Da nun bei ihnen der Selbsttrieb nur ausnahmsweise vorhanden ist, so sollte es das Hauptaugenmerk der Eltern oder sonstigen häuslichen Vorgesetzten sein, jene Wiederholungen mit ihren Kindern oder Pflegebefohlenen selbst vorzunehmen, oder durch einen Dritten anstellen zu lassen.

5. Für diejenigen Schüler der drei untern Klassen, deren Eltern eine nachhaltige Aufsicht über die häuslichen Arbeiten nicht führen können oder wollen, können, wenn sich eine genügende Zahl von Theilnehmern findet, unter der Auf-

sicht des Direktors und unter der Leitung eines besondern Lehrers, Arbeits- und Wiederholungsstunden eingerichtet werden. Gegen ein Honorar von 1 Thlr. monatlich darf jeder Schüler der gen. Klassen nach dem Wunsche der Eltern an denselben Theil nehmen. Damit jedoch diese Stunden ihrem Zwecke ganz entsprechen, dürfen nicht Schüler verschiedener Klassen und nicht mehr als höchstens 12 unter der Aufsicht eines Lehrers arbeiten.

6. Wenn Eltern es vorziehen, ihren Kindern einen besondern Privatlehrer zu halten, so ist es fast unerlässlich, dass sie mit dem Direktor oder Klassenordinarius vorher darüber Rücksprache nehmen, da der Privatunterricht, wie er gewöhnlich ertheilt wird, dem Fortschreiten der Schüler eher hinderlich als förderlich ist. Nur die Schule kann darüber entscheiden, in wie weit und in welcher Weise ihren Schülern Privatunterricht nützlich sei. Die Zahl der wöchentlichen Privatstunden, von welcher Art sie auch sein mögen, muss immer klein sein, damit den Schülern nicht Lust und Kraft für die Schulstunden entzogen werde.

7. Jeder Schüler der drei untern Klassen ist mit einem Aufgabebuch versehen, in welches er täglich und am Anfange jeder Stunde die Aufgaben einträgt, nebst dem Lehrgegenstande und dem Tage, zu welchem die Arbeit gelernt sein oder abgeliefert werden muss. Es ist nun sehr wünschenswerth, dass dieses Buch täglich von Seiten der Eltern oder sonstigen Vorgesetzten strenge controllirt werde, damit die Schüler zur Anfertigung der darin angemerkten Arbeiten angehalten werden. Die Tertianer sind in der Regel von der Führung eines Aufgabebuchs entbunden. Es können jedoch Fälle eintreten, in welchen es für Einzelne derselben nöthig erscheint. Alsdann werden die Eltern etc. hievon durch das Sittenbuch (wovon unten mehr) in Kenntniss gesetzt.

8. Wie es der Zweck der Schule ist, ihre Schüler zur sittlichen Freiheit zu erziehen, so muss sie auch dieselben zu einer verständigen wissenschaftlichen Freiheit heranzubilden suchen. — Abgesehen davon, dass den Schülern der drei obern Klassen die Führung eines Aufgabebuchs erlassen ist, dass viele Arbeiten weniger auf Reproducirung des Vorgetragenen oder überhaupt unmittelbar Gelehrten, als auf Entwickelung der Selbstthätigkeit der Schüler berechnet sind u. m. A., so legt die Schule in diesen Klassen einen besondern Werth auf die freiere Privatlektüre ihrer Schüler. Der Zweck derselben ist aber theils den Cyklus der öffentlich gelesenen Autoren dahin zu erweitern, dass die Schüler bei ihrem Abgange zur Universität eine möglichst umfassende Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Erscheinungen auf dem Gebiete der alt-klassischen und der deutschen Litteratur von dem Gymnasium mitnehmen, — theils und besonders die Selbstthätigkeit der Schüler zu wecken und zu fördern. — Darum ist es aber auch nothwendig, dass sowohl die Eltern und Vorgesetzten dies Streben der Schule wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar unterstützen, als dass von Seiten der Schule jener Hauptzweck aller Schulbildung kräftig gefördert werde. Sowohl der Direktor als die Klassenordinarien, als auch die Lehrer der Mathematik, des Griechischen, Lateinischen und Deutschen widmen der Privatlektüre der Schüler ihre besondere Aufmerksamkeit. Sie geben den Schülern eine gründliche Anweisung, wie sie ihre Privatstudien betreiben sollen, sehen darauf, dass die Schüler alles Wichtigere in sprachlicher und sachlicher Hinsicht nicht allein merken, sondern auch anmerken

und in Adversarien eintragen lernen, und lassen endlich die Privatlektüre als Stoff zu mancherlei grössern freien Arbeiten von den Schülern benutzen.

Besonders nachtheilig, sowohl für die gewöhnlichen Präparationen, als für die Privatlectüre ist der Gebrauch unzweckmässiger und daher unerlaubter Hülfsmittel, namentlich geschriebener oder gedruckter Uebersetzungen der Griechischen oder Römischen Klassiker. Ihm ist wesentlich es zuzuschreiben, dass viele Schüler entweder sehr spät, oder nie zur Selbstthätigkeit im Arbeiten und zum gründlichen Lernen gelangen. — Diesem Gebrauche oder vielmehr Missbrauche haben besonders Eltern und Erzieher entgegen zu wirken; sie sind es auch allein, die es nachhaltig vermögen! —

V. Censuren. — Strafen.

A. Censuren.

1. Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleisses und sittlichen Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber theils ihn selbst zur Selbsterkenntniss und Besserung zu führen, theils die Eltern oder sonstigen Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten desselben nach Kräften mitzuwirken, werden von der Schule Zeugnisse ausgegeben, mit deren Ertheilung in der Regel eine allgemeine Beurtheilung (Censur) der Schüler einer Klasse durch den Ordinarius derselben, oder aller Klassen zusammen durch den Direktor verbunden ist.

2. Die Schüler der drei untern Klassen erhalten wöchentliche, monatliche und vierteljährliche Zeugnisse. Den Schülern der Tertia werden, wenn es irgend nöthig scheint, am Schlusse eines jeden Monats und regelmässig jeden Vierteljahrs Zeugnisse ertheilt. Die Schüler der beiden obersten Klassen erhalten in der Regel 4 mal im Jahre, zu Ostern, vor dem Beginne der Sommerferien, zu Michaelis und zu Weihnachten Zeugnisse.

3. Die wöchentlichen Zeugnisse und ebenso die monatlichen werden von dem Ordinarius der betreffenden Klasse auf Grund der in den Klassenbüchern eingetragenen Notizen nach vorhergegangener Besprechung mit den einzelnen Lehrern, welche in einer Klasse unterrichten, unter Umständen auch nach vorheriger Berathung in der Konferenz, ertheilt.

4. Zu diesem Behufe hat sich jeder in eine der vier untern Klassen eintretende Schüler ein kleines von dem Ordinarius näher zu bezeichnendes Buch (Sittenbuch) anzuschaffen. In dasselbe werden am Schlusse der Woche oder des Monats die nöthigen Bemerkungen über Fleiss, Betragen etc. eingetragen, und diese an die Eltern oder resp. Angehörigen zur Ansicht und Unterschrift überwiesen. Am nächsten Schultage wird das Buch zurückgebracht, dem Ordinarius vorgewiesen, und von diesem dem Primus der Klasse oder den einzelnen Kustoden zur weitern Aufbewahrung übergeben.

Anmerkung 1. So wie es dem Ermessen des Klassenlehrers überlassen bleibt, in jeder Beziehung tüchtigen Schülern nur monatliche Zeugnisse, mit Weglassung der wöchentlichen, zu ertheilen, ebenso wird derselbe bei Versehen ernsterer Art auch an jedem andern Tage als am Schlusse der Woche oder des Monats dem Schüler das Sittenbuch mit der nöthigen Bemerkung versehen nach Hause mitgeben, wie denn überhaupt das Sittenbuch den ersten Vermittler zwischen Schule und Haus bei jeder vorkommenden Gelegenheit zu machen bestimmt ist.

Anmerkung 2. Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, dass die wöchentlichen Zeugnisse in der Regel nur dann erfolgen, wenn an einem Schüler irgend etwas besonders Tadelnswerthes, wie gröbere Unarten oder Unfleiss, bemerkt worden ist, die monatlichen Zeugnisse jedoch jedem Schüler regelmässig ertheilt werden. Nur in dem Monate, in welchem das vierteljährige Zeugniss erfolgt, erhält der Schüler kein monatliches Zeugniss.

5. In den vierteljährlichen Zeugnissen, deren Form nach den Bedürfnissen der Schule wechseln kann, wird in so bestimmten Ausdrücken als möglich das Gesammturtheil der in einer Klasse unterrichtenden Lehrer über den Schüler niedergelegt. Natürlich liegen ihnen die wöchentlichen und monatlichen Zeugnisse zum Grunde, und sie haben deshalb nur eine das früher Bemerkte bestätigende oder erweiternde Kraft.

6. Die Zeugnisse, welche die Schüler der beiden obersten Klassen erhalten, haben eine nicht unberücksichtigt zu lassende hohe Bedeutung, sowohl für die Schüler, als für deren Eltern und sonstige Vorgesetzte. Da sich in Secunda namentlich oft erst mit Bestimmtheit die Befähigung eines Schülers für die höheren Studien oder das Gegentheil davon beurtheilen lässt, so wird in den Zeugnissen darauf besondere Rücksicht genommen und der ganze sittliche und wissenschaftliche Standpunkt des Schülers als solches und in Beziehung auf seine Klasse gewürdigt.

Anmerkung. Sollte sich ein Schüler der genannten beiden Klassen seines Standpunkts nicht recht bewusst werden, und in sittlicher oder wissenschaftlicher Beziehung den Erwartungen nicht genügen, so werden demselben nach vorhergegangenem Conferenz-Beschlusse Zwischen-Zeugnisse ertheilt. Wenn dieselben nach Verlauf eines Jahres noch immer nöthig scheinen, so würde dadurch die Nothwendigkeit ausgesprochen sein, dass der betr. Schüler der Anstalt entnommen werde

B. Strafen.

1. Strafen, wie sie die Schule ertheilt, sind Heilmittel, welche irrende und fehlende, unfleissige und ungesittete Schüler zur Besserung und Sinnesänderung führen sollen.

2. Wie daher die verschiedenen Vergehungen an sich eine Stufenreihe in Betreff der Strafbarkeit bilden, so können natürlich auch dieselben Vergehen nach den sie begleitenden Umständen und nach den Individuen, die sie begangen, in verschiedenem Grade strafwürdig sein.

3. Nach den allgemein anerkannten gröbern Vergehen, wie Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit ercheinen am strafwürdigsten alle Regungen der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, wozu auch anhaltender Unfleiss, öfters wiederkehrende Schulversäumniss und anhaltendes Zuspätkommen gerechnet werden müssen. Schwerer Verantwortung ist sodann jeder Schüler ausgesetzt, der als Verführer seiner Mitschüler erscheint; ebenso ist hartnäckiges Leugnen und jede unredliche Verstellung strenger Ahndung unterworfen.

4. Alle Strafen, die einen Schüler treffen können, in geordneter Reihenfolge anzugeben, würde von Seiten der Schule eben so ungeeignet und zwecklos sein, als wenn im elterlichen Hause alle Strafen, mit denen das Kind belegt werden kann, zur Kenntniss des Kindes kämen.

5. Die äusserste Strafe, die über einen Schüler verhängt werden kann, ist die Verweisung oder Relegirung von der Schule. Diese Strafe tritt dann ein, wenn Schulstrafen zur Besserung des Schülers nicht ausreichen, oder wenn ein Schüler durch sein schlechtes Betragen in oder ausser der Schule seinen Mitschülern

gefährlich oder verderblich wird, oder zu werden droht. Die Relegirung ist stets mit Schande und wesentlichen Nachtheilen für den Verwiesenen verbunden. Denn abgesehen davon, dass der Grund der Verweisung in dem Abgangszeugniss ausdrücklich bemerkt werden muss, und dass eine andere Schule nur unter sehr erschwerenden Bedingungen, d. h. erst nach dem Verlauf eines halben Jahres einen so verwiesenen Schüler aufnehmen darf, so findet auch eine Anzeige deshalb an die vorgesetzte Behörde und, wenn der Verwiesene ein Auswärtiger ist, auch an die Polizei-Behörde statt.

6. Wesentlich verschieden von der Verweisung ist die Zurückgabe eines Schülers an seine Eltern. Diese kann aus zwei Gründen eintreten: a) wenn ein Schüler trotz aller Ermahnungen, Beschämungen und Strafen sich fortgesetzt unfleissig und unordentlich zeigt, und b) wenn Mangel an natürlichen Anlagen zu wissenschaftlicher Ausbildung so entschieden hervortritt, dass den Eltern des Schülers mit dem weitern Besuche der Schule nicht gedient sein kann, und die Schule durch das eigensinnige Festhalten an der betretenen Bahn von Seiten des Schülers ein Nachtheil erwächst.

Anmerkung. Der ad b genannte Fall muss für einen Schüler, namentlich der vier untern Klassen, in der Regel eintreten, wenn er den vollständigen Cursus seiner Klasse zwei Male durchgemacht hat, ohne für das Hinaufrücken in eine höhere Klasse die genügende Reife gewonnen zu haben. Schüler der Tertia und Secunda können auch schon nach einmal durchgemachtem Lehrcursus, d. h. nach zwei Jahren, wenn sie den Forderungen und Erwartungen der Schule gar nicht entsprechen, den Eltern zurückgegeben werden.

VI. Prüfungen und Versetzungen.

1. Um die Resultate des Unterrichts theils zur allgemeinen Kenntniss der Lehrer und der Eltern der Schüler, theils den Schülern selbst zu klarerem Bewusstsein zu bringen, sind regelmässig wiederkehrende Prüfungen und Versetzungen eingeführt.

2. Die Prüfungen sind:

a) Klassenprüfungen. Diese finden dreimal im Jahre statt. Nach einem festgesetzten Cyklus werden die Schüler aller Klassen jedesmal in einem der Hauptlehrgegenstände geprüft. An den Prüfungen vor dem Beginn der Weihnachtsferien und der Sommerferien nehmen nur die Lehrer Theil. Zu der Prüfung um Michaelis werden, wenn es angemessen scheint, auch die Eltern der Schüler eingeladen.

b) Die öffentliche Prüfung. Sie wird vor Ostern am Schlusse des Schuljahrs mit den Schülern sämmtlicher Klassen, wenigstens in zwei Lehrgegenständen für jede Klasse, abgehalten, und jedesmal durch ein Programm vorher angezeigt. Da diese Prüfung fast nur im Interesse der Eltern der Schüler und derer, welche das wissenschaftliche Leben der Schule kennen lernen sollen, angestellt wird, so hängt ihre ganze Bedeutung von der Theilnahme ab, welche sie in den genannten Kreisen findet.

3. Die Versetzung aus einer Klasse in die andere ist in Sexta und Quinta halbjährig, in den übrigen Klassen jährlich, zu Ostern. Aus einer Abtheilung der Klasse in die andere findet in den vier untern Klassen eine vierteljährliche, in den beiden obern Klassen eine halbjährliche Versetzung statt. Die Bestimmung der Plätze innerhalb der Abtheilungen wird in den vier untern Klassen vierteljährlich, in den beiden obersten Klassen, so weit hier noch von einer Rangordnung die Rede ist, halbjährlich bekannt gemacht.

VII. Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler.

Das Gymnasium hat keine andre Mittel, arme, aber tüchtige Schüler zu unterstützen, als diejenigen, welche ihr durch die Güte der wohlhabendern Eltern seiner Schüler zufliessen. Sie werden zum Ankauf von Büchern, Kleidern und andern nothwendigen Bedürfnissen verwandt. Der etwaige Ueberschuss wird am Schlusse jedes Jahres zinsbar angelegt. Da regelmässige kleine Beiträge von Vielen das Bestehen des Unterstützungsfonds am leichtesten und besten sichern, so werden die wohlhabendern Eltern und Angehörigen der Schüler des Altstädtischen Gymnasiums um so weniger einen Grund haben, sich der thätigen Theilnahme an demselben zu entziehen. — Am Schlusse eines jeden Schuljahrs wird im Programm über die Einnahme und Ausgabe Rechnung gelegt.

VIII. Ferien.

1. Für das Gymnasium sind folgende Ferien bestimmt: Ostern 10 Tage, Pfingsten 4 Tage, im Sommer 28 Tage, um Michaelis 8 Tage, Weihnachten 14 Tage. Ausserdem ist der 15. October und der 18. Januar schulfrei; auch sind zwei Tage, einer im November und einer im Februar, als Ferientage zur Disposition gestellt.

2. Die Sommerferien beginnen nicht vor dem 13ten und nicht nach dem 19. Juli.

3. Nur die länger dauernden Ferien zu Ostern, im Sommer und zu Weihnachten sind für auswärtige Schüler zum Verreisen in die Heimath bestimmt. Die kleinern Ferien zu Pfingsten und zu Michaelis werden von den Schülern zweckmässiger nur zu kleineren Ausflügen in die Umgegend oder noch zweckmässiger zu Repetitionen und zur Ergänzung etwa entstandener Lücken im Wissen zu benutzen sein.

4. Besondere Ferienarbeiten werden nur für die Sommerferien aufgegeben.

5. Der Termin für den Beginn sowohl, als für den Schluss der Ferien ist pünktlich einzuhalten, und die resp. Eltern oder Pfleger der Schüler werden dringend ersucht, eine Ueberschreitung desselben nicht ohne die gewichtigsten Gründe veranlassen oder gestatten zu wollen. Sollte eine Ueberschreitung des gesetzlichen Termins unvermeidlich sein, so ist nach dem in der Schulordnung III. 2. 3. Bemerkten zu verfahren.

IX. Abgang der Schüler.

1. Abgang zur Universität:

a) Das Gesuch der Primaner um Zulassung zur Abiturientenprüfung darf gesetzlich erst in den drei letzten Monaten des vierten Halbjahrs ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Doch ist es der pflichtmässigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums anheimgestellt, Schüler, welche sich durch sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

b) Drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität haben die Abiturienten bei dem Direktor ein von ihren Eltern oder sonstigen Vorgesetzten bestätigtes schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf nebst Lectürebericht beizufügen.

c) Diejenigen Abiturienten, welche ihre Reife für die höheren Universitätsstudien in der vollzogenen Prüfung dargethan haben, sind auch nach dem Schlusse der Prüfung allen bestehenden Gesetzen des Gymnasiums so lange unterworfen, bis ihnen das Prüfungszeugniss von dem Direktor ausgehändigt ist. (S. Schulordnung III. 7.)

2) Abgang zu andern Berufsarten oder auf andere Schulen.

a) Wenn ein Schüler zu einem Berufe, der die Abiturientenprüfung nicht bedingt, oder zu einer andern Lehranstalt übergehen soll, so muss dies von seinen Eltern oder sonstigen Vorgesetzten dem Direktor persönlich oder schriftlich, wenigstens einen Monat vor dem beabsichtigten Abgange des Schülers, angezeigt werden.

b) Auf Grund dieser Anzeige, und wenn der Schüler von dem Ordinarius seiner Klasse die Bescheinigung beigebracht hat, dass das Schulgeld für den laufenden Monat bezahlt und das etwa entnommene Lesebuch an die Schülerbibliothek zurückgeliefert worden ist, erhält er sein Abgangszeugniss. In Betreff desselben wird auf das Schulordnung X. 7. Bemerkte aufmerksam gemacht.

X. Leistungen an die Schulkasse etc.

1. Bei der Aufnahme hat jeder Schüler der drei untern Klassen gesetzlich 1 Thaler, jeder der drei obern 2 Thaler zu zahlen.

2. Das Schulgeld, welches monatlich pränumerando zu entrichten ist, beträgt in allen Klassen 1 Thaler 15 Silbergroschen.

3. Wenn drei Brüder zu gleicher Zeit die Schule besuchen, so ist, falls es die Eltern wünschen, einer derselben von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Es bedarf jedoch dazu eines besondern Schreibens der Eltern an das Patronat des Gymnasiums, den Wohllöbl. Magistrat.

4. Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Verhältnisse, die jedoch schriftlich angezeigt werden müssen, drei Monate oder längere Zeit die Schule versäumt, so ist er für diese Zeit das Schulgeld zu zahlen nicht verpflichtet.

5. Wird die Anzeige unterlassen, so wird der Schüler nach Verlauf von vier Wochen als abgegangen betrachtet, und hat, falls der Wiedereintritt in die Anstalt gewünscht wird, sich den Forderungen zu unterwerfen, welche in der Schulordnung III. 6. angegeben sind.

6. Ist ein Schüler am Anfange des Monats durch Unwohlsein am Schulbesuche behindert, so sind, falls die Schulversäumniss länger als acht Tage dauert, die Eltern oder häuslichen Vorgesetzten verpflichtet, das Schulgeld an den betreffenden Klassenordinarius einzusenden.

7. Beim Abgange eines Schülers vom Gymnasium ist für das Abgangszeugniss ein Thaler zu entrichten. Wird dasselbe nicht rechtzeitig gefordert, so sind, wenn es nach Verlauf eines Jahres oder später gefordert wird, zwei Thaler zu zahlen, welche an den Unterstützungsfonds fallen.

8. Die Prüfungsgebühren eines Abiturienten betragen einen Ducaten, und sind auch von denen zu entrichten, welche während der Prüfung zurücktreten, oder in derselben nicht bestehn.

Bestätigt von der Wohllöbl. Schuldeputation des Magistrats und dem Königl. Hochverordn. Schulkollegium zu Königsberg.